

## *Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelbischen Landen im Zeitalter der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung\**

VON WALTER SCHLESINGER

Unter »Mittelbischen Landen«<sup>1)</sup> wird im folgenden das Gebiet östlich der Saale verstanden, das im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert endgültig dem Deutschen Reiche eingegliedert wurde. Es bildet den Ostflügel einer von den Geographen meist als »Mitteldeutschland«, von der germanistischen Sprachwissenschaft als »Mitteldeutscher Osten« bezeichneten Großlandschaft zwischen Thüringerwald und Harz, Erzgebirge und Fläming; die Grenze gegen den Westflügel ist, wie gesagt, die alte Völkerscheide der Saalelinie. Der sich allmählich gegen Norden abdachende Süden des Gebietes und die wasserreichen Urstromtäler und sandigen Höhenrücken des Nordostens sind wenig günstig für Siedlung und Verkehr. Dazwischen aber erstrecken sich rings um die weit nach Süden vorstoßende Leipziger Tieflandsbucht altbesiedelte Landschaften mit sehr fruchtbaren Böden, die zu allen Zeiten den Verkehr angelockt haben. Hier siedelten seit dem 6. Jahrhundert Slaven der sorbischen Sprachgruppe. Der von ihnen besetzte Raum hebt sich in Bodenfunden, Namengut, Siedlungsformen und auch manchen Erscheinungen der Verfassungsgeschichte deutlich sowohl von dem altdeutschen Gebiet Thüringens, in das slavische Siedlung nur vereinzelt vordrang<sup>2)</sup>, wie auch von den Teilen des ostsaalischen Raumes ab, die erst durch die hier um 1100 einsetzende sog. »Ostdeutsche Kolonisation« der Ansiedlung erschlossen wurden<sup>3)</sup>. Dieser bäuerlichen Siedelbewegung ging eine im 9. Jahrhundert eingeleitete Periode fränkisch-deutscher Herrschaft über eine zunächst in ihrer übergroßen Mehrheit slavische Bevölkerung vorher<sup>4)</sup>. Damals bereits müssen gewisse deutsche Verfassungseinrichtungen, die später

\* Dieser Beitrag ist auch in W. SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Göttingen, 1961, S. 212–274 ff. erschienen.

1) Vgl. zum folgenden W. SCHLESINGER in Gebhardts *Handbuch der deutschen Geschichte*, 2. Bd., 8. Aufl. (1955), S. 569 ff. mit weiterer Literatur.

2) Karten und Literatur sind angeführt bei W. SCHLESINGER, *Die Verfassung der Sorben, in: Siedlung und Verfassung der Slaven zwischen Elbe, Saale und Oder*, hrsg. H. Ludat (1961), S. 75 Anm. 4.

3) Hierzu zuletzt H. HELBIG, *Die slavische Siedlung im sorbischen Gebiet*, ebenda, S. 28 ff. mit Anführung der Karten und der Literatur.

4) Die Epochen der Siedlungsgeschichte der mittelbischen Lande hat zuletzt umfassend dargestellt R. KÖTZSCHKE, *Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen*, hrsg. H. Helbig (1953), S. 61 ff. m. Literatur.

nur im altbesiedelten Lande erkennbar sind, eingeführt worden sein. Andererseits wurden ganz gewiß von den Deutschen, zumal in den unteren Bereichen des Verfassungslebens, viele Elemente alteinheimischer sorbischer Verfassung nicht beseitigt, und da der offenbar schon bald nach der Ankunft der deutschen Bauern beginnende große deutsch-slavische Ausgleichsprozeß im Mittelbegebiet ein völlig friedlicher war, ist es durchaus möglich, daß in der Dorfverfassung, die uns in dem umschriebenen Raume auf breiter Quellengrundlage erst seit dem Spätmittelalter und der Reformationszeit deutlicher sichtbar wird, solche Elemente slavischer Agrarverfassung weiterlebten. Es wird also unumgänglich sein, die Aufmerksamkeit zunächst der Zeit vor Beginn der großen deutschen Siedelbewegung zuzuwenden und den Versuch zu machen, etwaige Reste slavischer Agrarverbände aufzuspüren, die Ansatzpunkte für spätere Gemeindebildung hätten bieten können.

### I.

Wenn wir nach Resten slavischer Agrarverbände suchen, dürfen wir nicht von spätbezeugten, wegen ihrer slavischen Bezeichnung immer wieder, wenn auch meist ohne Erfolg, als solche Reste vorgestellten Erscheinungen ausgehen, sondern müssen zunächst die Quellen der älteren Zeit, d. h. des 10. und 11. Jahrhunderts, befragen, einer Zeit, in der, wie angedeutet, deutsche Verfassung zwar von oben her im Sorbenlande eingeführt wurde, in der sie aber noch nicht bis in die unteren Bereiche des täglichen Lebens einer in ihrer ganz überwiegenden Masse slavischen Bevölkerung durchgedrungen war.

Der Befund, der sich aus diesen Quellen der frühen Zeit deutscher Herrschaft erkennen läßt – es sind vorwiegend Urkunden, aber auch erzählende Quellen wie etwa Thietmar –, ist ein sehr banaler: der einzige Agrarverband, der hier entgegentritt, und zwar außerordentlich häufig, ist die *villa*, was man deutsch mit Dorf wiederzugeben hat, wie noch zu zeigen sein wird. Solche *villae* begegnen im 10. Jahrhundert nicht selten in Schenkungsurkunden. Ich nenne Beispiele.

976 erhält das Bistum Zeitz 9 genannte *villae*, die zur Burg Altenburg gehören, 11, die zur Burg Zeitz gehören, 4, die zur Kirche in Teuchern gehören, 6, die zur Kirche in Görschen gehören<sup>5)</sup>. Es ist lehrreich, daß auch bei den Kirchen in Dornburg, Kirchberg und Memleben, die gleichfalls übereignet werden, zugehörige *villae* genannt werden, daß also ein Unterschied zwischen slavischen und deutschen Villen, die ja wenigstens bei Memleben unbedingt vorausgesetzt werden müssen, in der lateinischen Bezeichnung nicht gemacht wird. Dementsprechend erscheint bei Altenburg mitten unter den slavischen Ortsnamen der deutsche Name *Buosendorf*. Das deutsche Wort für *villa* scheint also damals, geht man von diesem Namen aus, *dorf* zu sein, womit vorerst nicht behauptet werden soll, daß dieses Wort unbedingt das Dorf im heutigen

5) Do II 139.

Sinne meinen müßte. Daß auch das lateinische Wort eine ganz andere Bedeutung haben kann, etwa »großer Wirtschaftshof«, zeigen die fränkischen Quellen <sup>6)</sup>.

Im Jahre 979 erhält Bischof Gisiler von Merseburg die ihm unrechtmäßig entzogene *villa* Eythra zurück <sup>7)</sup>. Der Ort liegt östlich der Saale, doch scheint der Name unslavisch zu sein; deutsch ist er allerdings auch nicht. 983 erhält das Erzstift Magdeburg die *villa* Brießnitz im *pagus Scuntiza* <sup>8)</sup>, im gleichen Jahre das Hochstift Meißen im Burgward Boritz an der Elbe die *villa Setleboresdorf* <sup>9)</sup>, worunter der Ort Boritz selbst zu verstehen ist. Wenn das deutsche Grundwort *-dorf* angehängt ist, so ergibt sich wiederum, daß lat. *villa* und dt. *dorf* gleichgesetzt werden dürfen. Zugleich erfahren wir in dem vorn angefügten *Setle* die sorbische Entsprechung. Das gleiche Wort erscheint 1013 in den Namen der *villae Difnouuocethla, Miratinacethla, Golencizacethla, Brochoitmacethla* <sup>10)</sup>. Wenn dieses Wort *cethla* ein Plural ist, würde sich ergeben, daß die *villa* den Charakter einer Gruppensiedlung hat. Dem entspricht, daß 983 den Bauern (*cultores*) der *villa* Boritz auf beiden Seiten der Elbe das *ius laborandi vel inquirendi* eingeräumt wird, worunter wohl ein Rodungsrecht zu verstehen ist. Die *villa* erweist sich damit in der Tat als Gruppensiedlung, also als Dorf in unserem Sinne.

991 tauscht Erzbischof Gisiler von Magdeburg die *villa* Nerchau an der Mulde vom Grafen Bezelin gegen die *villa* Buszi <sup>11)</sup>, worunter wohl Pausitz bei Wurzen zu verstehen ist. Erst 997 erhält er dann von Otto III. den ganzen Burgward Nerchau <sup>12)</sup>. Die *villa* ist also nur die Siedlung bei der namengebenden Burg. So war es auch im Falle Boritz. Hier wird der Burgward gar erst 1065 verschenkt <sup>13)</sup>, und zwar nicht an das Bistum Meißen, das die *villa* Boritz besaß, sondern an das Bistum Naumburg. Es ergibt sich, daß die *villa* bei der namengebenden Burg ohne weiteres aus dem Burgward herausgelöst werden kann, wenn eine Schenkung mit rein wirtschaftlicher Zielsetzung erfolgt. Die *villa* muß also eine relative wirtschaftliche Selbständigkeit gehabt haben, d. h. sie muß als Wirtschaftsverband, bei agrarischer Wirtschaft als Agrarverband gelten.

993 werden dem königlichen Kaplan Günther 12 Königshufen im Burgward Keuschberg in der *villa* Oeglitzsch geschenkt <sup>14)</sup>, *si ibi mensurari possint; si autem desit*, soll die Fläche in den benachbarten Burgwarden aufgefüllt werden. Ähnliche Bestimmungen gibt es öfter, z. B. 1041 für das Dorf Taucha im Burgward Treben <sup>15)</sup>. Hier werden 10 Königshufen geschenkt, und es heißt dann: *si in iam nominata villa ex integro sint, si*

6) W. METZ, Das karolingische Reichsgut (1960), S. 108.

7) DO II 200.

8) DO II 271.

9) DO II 184.

10) DH II 269.

11) DO III 74.

12) DO III 247.

13) DH IV 140.

14) DO III 132.

15) DH III 83.

*autem minus, in illa, quae huic proxima est villa, eosdem decem regales mansos... restituere ex toto praecepimus.* Es ergibt sich also, daß zur *villa* eine offenbar verschieden große Fläche von Grund und Boden gehört, die aber nicht in Hufen liegt, sondern erst nach Königshufen, das ist ein reiner Maßbegriff, vermessen werden muß. In der gleichen Urkunde werden auch 10 Smurden mit ihren Frauen, Söhnen und Töchtern geschenkt. Sie wohnen offenbar in der *villa* Taucha und haben dort *possessiones*, worunter aber keineswegs die Königshufen zu verstehen sind. Auch die *villa* Taucha ist also eine Gruppensiedlung. Ob man freilich das Landzubehör der *villa*, das eine bestimmte ausmeßbare Größe hatte, also fest eingegrenzt war, als zu dieser Siedlung gehörige »Ortsflur« ansehen darf, steht dahin, denn im Falle Oeglitzsch wird das zur Durchführung der beabsichtigten Schenkung erforderliche Land nicht in benachbarten Villen, sondern in benachbarten Burgwarden gesucht; hier wäre also von einer »Burgflur« zu sprechen. Es handelt sich in beiden Fällen um Schenkungen aus Königsgut, und es ist somit möglich, daß nicht nur zum Burgward, sondern auch zur *villa* ein abgegrenzter Bezirk des Königsguts gehört, wobei die *villa* als Untergliederung des Burgwards anzusehen wäre.

Über die Art des Zusammenhangs gibt eine andere Urkunde Auskunft. Im Jahre 995 bestimmt Otto III. die Grenzen des Bistums Meißen<sup>16)</sup>. Die Grenze verläuft *prope occidentalem ripam Rochilinze*, das ist also das Westufer der Mulde bei Rochlitz, *et ob hoc diximus in occidentali plaga, quia multae villae pertinent ad orientales urbes*, weil viele auf dem Westufer gelegene Villen zu den Burgen auf dem Ostufer gehören. Hier hebt sich die *villa* als Siedelverband deutlich vom Burgward als politischem Bezirk ab. Der Burgbezirk kann kein Agrarverband gewesen sein, wenn er von einem immerhin breiten und damals natürlich unregulierten Flusse durchteilt wird. Die Villen am Westufer müssen vielmehr wirtschaftlich selbständig gewesen sein. Nur militärisch und verwaltungsmäßig gehörten sie zur Burg, was jedoch nicht ausschließt, daß es vor Einrichtung der deutschen Burgwardverfassung slavische Burgbezirke gegeben hat, die den Charakter von Agrarverbänden besaßen. Nachzuweisen sind sie mit den uns in den mittelbischen Landen zur Verfügung stehenden Quellen nicht.

Im Jahre 1000 erhält der königliche Kämmerer Reginher aus Königsgut das Dorf Gubici im Burgward Eilenburg<sup>17)</sup>, wobei *familiae et omnia, quae ad eam pertinent* genannt werden. Aus den älteren Magdeburger Urkunden<sup>18)</sup> ergibt sich sehr deutlich, daß unter *familiae* die Hofhörigen eines Königshofes verstanden werden, die hier also in einer *villa* sitzen, den Tauchaer Smurden vergleichbar. Auch in diesem Falle also erkennen wir Gruppensiedlung. Es ist nach dieser Urkunde damit zu rechnen, daß im Ausgang des 10. Jahrhunderts die slavischen Villen unter der Einweihung der königlichen

16) DO III 186. Die Urkunde ist echt, vgl. H. BEUMANN und W. SCHLESINGER, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., A. f. Dipl. I (1955), S. 132 ff.

17) DO III 346.

18) z. B. DO I 14, 16.

Güterverwaltung teilweise bereits umgestaltet waren, wie dies für die Dörfer (*loca*) links der Elbe in unmittelbarer Nähe Magdeburgs wahrscheinlich ist, in denen 939 *Sclavi* in beträchtlicher Zahl sitzen, obwohl die Ortsnamen deutsch sind (*Vuiterihbesdorp*, *Friedemaresleba*)<sup>19)</sup>; auch Zusammensiedlung von *Sclavi* mit (deutschen) Liten im gleichen Dorfe (Frohse, an der Stelle der alten Neustadt in Magdeburg) kommt vor. Daneben aber gibt es Dörfer slavischen Namens (*Pretulitse*, *Trumsitse*), in denen anscheinend nur Slaven sitzen, und blickt man auf das vorhin genannte Taucha, so wird man die Wahrscheinlichkeit solcher Siedlungsumgestaltung im Gebiet östlich der Saale und Elbe für nicht eben groß halten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß im eroberten Lande die slavischen Bauern (*smurdi*), so wie sie in ihren Villen vorgefunden wurden, in die königliche Güterverwaltung eingegliedert wurden. Als durchgängige Neuschöpfung der Deutschen können diese Villen nicht gelten.

Wir brechen die Anführung von Belegen mit dem Jahre 1000 ab. Auch im 11. Jahrhundert wird, wie schon aus den zur Erläuterung bisher herangezogenen Urkunden hervorgeht, in ermüdender Gleichförmigkeit immer wieder die *villa* als derjenige Verband genannt, dessen Nutzungen verschenkt werden, während wir nach Verbänden anderer Art, die mehrere Dörfer zusammenfassen, nach Supanien etwa oder dem polnischen *opole* vergleichbaren Verbänden, vergeblich Ausschau halten.

Andere Erwägungen bestätigen diesen Befund. Wir haben bereits gehört, daß bei der Festsetzung der meißnischen Bistumsgrenze 995 die Siedlungseinheiten, die dem Bistum zugewiesen waren, *villae* waren, und daß die gleichen *villae* auch zu den politischen Bezirken, den Burgwarden, gehörten, daß sie also nicht nur im Hinblick auf Siedlung und Wirtschaft, sondern auch in kirchlicher wie in militärisch-verwaltungsmäßiger Hinsicht als die Zellen gelten müssen, von denen auszugehen ist. Das letztere bestätigen andere Urkunden: In der Zeit Ottos III. gehören zum Burgward Elsnig 9 *villae*, zu Niemitzsch 6 *villae*. Schon unter Otto II. ist der Burgward Grimschleben mit 17 *villae* bezeugt<sup>20)</sup>. Doch kehren wir zu den kirchlichen Verhältnissen zurück.

Wir können die Abgrenzung der Pfarrsprengel des 11. Jahrhunderts zwar einigermaßen rekonstruieren, aber Urkunden haben wir hierüber nicht. Erst zu 1140 besitzen wir die Bestätigung des Umfangs der Parochie Altkirchen im Pleißengau durch Bischof Udo von Naumburg<sup>21)</sup>, doch geht die Abgrenzung, wie ausdrücklich gesagt wird, in die Zeit Bischof Günthers zurück, der 1089 starb, also in die Zeit vor Beginn der deutschen Ostsiedlung. Die Parochie wurde damals bereits umschrieben, und zwar, wie es heißt, *cum terminis villarum*. Diese *villae*, 33 an der Zahl, werden von Udo namentlich aufgezählt, und er fügt hinzu: *quarum aliae antique, alie nove esse noscuntur*. Dies nun gilt für das 12. Jahrhundert, die Zeit der Ausstellung der Urkunde; die deutsche Siedlungsbewegung hatte bereits begonnen. Ganz gewiß aber sind diese *villae* in ihrer

19) DO I 21.

20) DO III 103, 359. DO II 185<sup>b</sup>.

21) UB d. Hochstifts Naumburg I, Nr. 152.

großen Mehrzahl vordeutschen Ursprungs, wie schon ihre slavischen Namen nahelegen. Es werden also die neu angelegten wie die alten Orte gleichmäßig als *villae* bezeichnet, und es begegnen wiederum drei Orte mit Grundwort *-dorf*, der erste Bestandteil ist wohl slavisch (*Rosenezdorf*, *Lucinsdorf*, *Grobosdorf*). Mir scheint daraus hervorzugehen, daß im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild die slavische *villa* sich vom deutschen Dorfe der frühen Kolonisationszeit nicht allzusehr unterschieden haben kann. Die *villa* erweist sich im übrigen in dieser Urkunde für Altkirchen als die Grundeinheit im Rahmen der Pfarrorganisation: die Parochie setzt sich aus *villae* zusammen.

Sie erweist sich darüber hinaus durch andere Zeugnisse auch als die Grundeinheit der Pfarrausstattung. Man weiß, daß H. F. Schmid schon vor Jahrzehnten die sog. Dorfdo in tief eindringenden Studien als das ursprüngliche Prinzip der Pfarrausstattung des Sorbenlands ermittelt hat<sup>22)</sup>, und wenn ich auch nicht allen Schlüssen zu folgen vermag, die er daraus gezogen hat<sup>23)</sup>, so ist doch dieser Grundfeststellung durchaus zuzustimmen. Einzelbeispiele kann ich mir ersparen, ich erinnere nur an die vorhin zitierte Urkunde von 976 für Zeitz<sup>24)</sup>, die bereits *in pago Ducharin* (Teuchern) *nominato basilicam cum aecclesiastica dote et (4) villis* und *basilicam in Gruza* (Görschen) *cum dote Golobina et aliis (5) villis* nennt. Das Beispiel Altkirchen zeigt, daß es sich dabei keineswegs um bloß kirchliche Zugehörigkeit handeln kann, denn die Parochien der Frühzeit waren viel größer; *et* ist hier vielmehr epexegetisch zu fassen und leitet die Erläuterung der Dotierung mit namentlich genannten Villen ein. Schon ganz im Anfang der kirchlichen Organisation des Sorbenlandes – es handelt sich um die Beurkundung der Erstausstattung des 968 gegründeten Bistums Zeitz – erscheinen also Villen als passende Einheiten für die Kirchengründung. Dies wird dadurch unterstrichen, daß solche Pfarrdotaldörfer – in der Regel wurde später nur noch eines zugewiesen – dann bekanntlich vielfach als Poppitz, Papitz und ähnlich benannt wurden.

Gerade bei der Pfarrausstattung handelt es sich nun der Natur der Sache nach rein um die wirtschaftliche Sicherstellung der Pfarrei, und wenn sie durch Zuweisung einer *villa* erfolgen konnte, so muß diese *villa* eine selbständige Wirtschaftseinheit gewesen sein, die für sich allein einen Nutzen abzuwerfen vermochte, ein agrarischer Verband also, wie man wird formulieren müssen, der aus etwaigen anderen, größeren Verbänden ohne weiteres herauslösbar war. Dieser Verband aber scheint, bei aller, offenbar nicht nur terminologischen Annäherung an die *villa* deutschen Ursprungs, in der Tat slavischer Herkunft gewesen zu sein, denn die Deutschen pflegten in dieser Zeit ihre Kirchen nicht mit Dörfern, sondern mit Hufen auszustatten, wie dies ja auch im Sor-

22) H. F. SCHMID, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters (1924). Ders., Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters (1938).

23) Vgl. Zs. f. Ostforschung 1 (1952), S. 345 ff.

24) Vgl. Anm. 5.

benlande durch Zuweisung von Königshufen versucht worden ist<sup>25)</sup>. Die Königshufe war, wie schon erwähnt, eine reine Maßeinheit, die auf die innere Gliederung der Villen keine Schlüsse zuläßt. Nichts weist auf das Vorhandensein von mit der deutschen Hufe vergleichbaren Wirtschaftskomplexen im Rahmen der sorbischen *villa* hin. Auch Ausdrücke wie *uncus*, *aratrum*, *aratura* und dergleichen begegnen im Mittelbegebiet nach meiner Kenntnis mit einer einzigen, bezeichnenderweise der auch sonst eine Sonderstellung einnehmenden Niederlausitz zugehörigen Ausnahme<sup>26)</sup>, nicht. Selbstverständlich soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch im Sorbenlande, wie überall sonst, das Haus oder, wie wir heute sagen würden, der Haushalt die kleinste Wirtschaftseinheit war, auch wenn es nur ein einziges Mal ausdrücklich als *domus* genannt wird, wiederum in der Niederlausitz<sup>27)</sup>, wobei es zweifelhaft bleibt, ob es sich wirklich um Bauern und nicht vielmehr um Zeidler, Fischer und Jäger handelt. Jedenfalls scheint das Haus dem Schweigen der Quellen zufolge vergleichsweise fest in den Agrarverband der Villa eingebunden gewesen zu sein, so daß nur dieser größere Verband für eine zweckmäßige Ausstattung der Pfarrkirchen in Betracht kam. Er muß ein gewisses Maß von »nachbarschaftlicher«, das Zusammenwohnen und Zusammenwirtschaften regelnder Organisation besessen haben.

Die heimische Agrarverfassung des Sorbenlandes zwang also zur Ausstattung der Pfarrkirchen mit *villae*, darin ist H. F. Schmid durchaus recht zu geben. Man wird aus der Tatsache, daß die *villa* der einzige sorbische Agrarverband gewesen ist, aus dem der Pfarrer – wie jeder andere Herr – wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen vermochte, nicht unbedingt schließen dürfen, daß sie überhaupt der einzige Agrarverband war. Aber dieser Schluß liegt immerhin nahe. Hätte es noch andere Agrarverbände der Sorben gegeben, so müßten sie gerade bei der Kirchengenausstattung an irgendeiner Stelle entgegengetreten.

Wir werfen noch einen Blick auf das Zehntwesen<sup>28)</sup>. Im Bistum Meißen war die älteste Einheit der Zehntentrichtung, wir wundern uns nun schon gar nicht mehr darüber, die *villa*. Noch in der Zeit der beginnenden deutschen Ostsiedlung, bis kurz vor 1162, wurde hier an Stelle des vollen Ertragszehnten von jeder *villa*, ob groß oder klein, ein Solidus gegeben, *solidus tantum de unaquaqua villa quantumlibet magna*<sup>29)</sup>. Nun erst wurde eine Zehntabgabe von einem Schock Garben von jeder Hufe wenigstens der neuangelegten Dörfer eingeführt. Die ursprüngliche Art der Zehnterhebung läßt die *villa* als Wirtschaftseinheit und zugleich ihren Verbandscharakter besonders deutlich hervortreten. Wenn sie als Gesamtschuldner für das Zehntaufkommen haftete, so

25) Vgl. etwa DH II 250 und SS 16, S. 249 (St. Nikolai in Pegau).

26) Vgl. Anm. 71.

27) ebenda.

28) Vgl. Anm. 23.

29) Codex diplomaticus Saxoniae regiae (künftig abgekürzt CDSR) 12, Nr. 475 von 1183. Es wird aber auf Ereignisse Bezug genommen, die vor der Gründung des Klosters Altzelle 1162 liegen.

muß sie eine Organisation gehabt haben, die die Beiträge der einzelnen Haushaltungen einzog und über Mittel und Wege verfügte, Säumige zur Entrichtung des Beitrages zu zwingen. Selbstverständlich kann die Organisation rein herrschaftlicher Art gewesen sein, und es ist sogar nicht auszuschließen, daß die Dorfherren die fixierten Zehntbeiträge für ihre Hintersassen entrichteten. Das genossenschaftliche Element, das für alle Bildungen gemeindlicher Art und ihre Vorstufen kennzeichnend ist, würde dann fehlen, doch kann dies keineswegs mit Sicherheit geschlossen werden. Man wird vielmehr diesen Ansatzpunkt zur Erschließung einer gemeindeähnlichen Organisation der sorbischen *villa* im Auge behalten müssen.

Im Bistum Naumburg war die geschilderte Änderung der Zehnterhebung bereits eingetreten, als dort die Quellen zum Zehntwesen beginnen; nur wurde hier nicht nach Schock, sondern nach Schobern Garben (*scobrones*) gerechnet. Ein von Hans Patze ediertes Zehntverzeichnis des Klosters Bosau aus der Zeit um 1200<sup>30)</sup> läßt jedoch erkennen, daß die damals bereits verhuften *villae* in der Reihenfolge angeführt werden, in der sie von den Dezimatoren aufgesucht wurden. Einheit der Zehntentrichtung ist auch hier, wie allein schon die Aufzählung der Dorfnamen erweist, die *villa*, nur daß sie inzwischen weiter in Hufen aufgegliedert worden ist, ein Vorgang, der in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts zu setzen sein wird<sup>31)</sup>, wenn er nicht sogar schon im 11. Jahrhundert beginnt. Ein größerer, etwa mehrere Villen umfassender Zehntbezirk ist hier wie anderwärts nicht erkennbar. Gedacht werden könnte dabei allenfalls an den gesamten *pagus Plisna*, dessen Zehntertrag in Urkunden wiederholt summarisch genannt wird, doch dürfte dies ebenso wie beim gleichzeitig genannten *pagus* Zwickau schwerlich der Nachklang eines alten Verfassungszusammenhangs sein. Es handelt sich vielmehr um die Festlegung des dem Kloster zuzuwendenden Zehntanteils in kirchlichen Einhebungsbezirken, die an alte Siedlungsräume anknüpften. Das Bosauer Verzeichnis bietet einen Überblick über den Bestand an Villen in einer ganzen solchen Siedellandschaft. Auch neuangelegte deutsche Dörfer sind darunter, aber die Rodungsdörfer im Südwesten heben sich nach der Art der Bezeichnung deutlich von den slavischen Dörfern des Altsiedelgebiets ab, und in der Tat ist überliefert, daß 1145 der Novalzehnt dem Kloster gesondert übereignet wurde<sup>32)</sup>. Wie der Zehnt wird übrigens im gleichen Raume das nach Altenburg zu entrichtende Burgkorn 1378 ebenfalls auf Hufen radiziert, was daraus hervorgeht, daß gelegentlich die von den Dörfern erhobenen Scheffel (*modii*) teilweise als *deserti* bezeichnet werden<sup>33)</sup>, was sich nur auf Hufen beziehen kann. Aber noch 1144 wird in den Landschaften Nisan (um Dresden), Mitlse

30) Bll. f. dt. Landesgesch. 90 (1953), S. 103 ff. mit Kommentar und Altenburger UB Nr. 69a.

31) Hufen und Schoberzehnt im Pleißengau werden für das Kloster Bosau erstmals bereits 1119 beurkundet, UB Naumburg I, Nr. 123.

32) ebenda, Nr. 175. Die räumliche Verteilung der zehntpflichtigen Orte läßt Karte 2 des in Anm. 3 genannten Aufsatzes von H. HELBIG erkennen.

33) Registrum Dominorum Marchionum Missnensium 1378, hrsg. H. Beschorner, S. 216.



(um Bautzen) und Zagost (um Görlitz?) das dieser Abgabe zugrundeliegende Burgwerk (*edificatio castrorum marchionis*, dazu Wachdienst, *publicae vigiliae*) den *villae* des Bischofs und des Kapitels von Meißen erlassen<sup>34)</sup>. Die *villa* erscheint damit als diejenige Einheit, von der noch im 12. Jahrhundert neben dem kirchlichen Zehnt Dienste, die wir heute als »öffentlich« bezeichnen würden, gefordert werden.

Es möchte schließlich darauf hingewiesen werden, daß die *villa* auch die Grundeinheit der sorbischen Verbandsnamengebung ist<sup>35)</sup>. Wir kennen, wenn man von den Flurnamen absieht, die ihrem Wesen nach hier nicht in Betracht kommen können, eine relativ geringe Zahl von sorbischen Landschaftsnamen<sup>36)</sup> und eine sehr große Zahl von sorbischen Ortsnamen. Diese nun sind, wie die Quellen eindeutig ergeben, durchweg Namen für die von uns ins Auge gefaßten *villae*. Namen für Verbände mittlerer Größe, die zwischen Landschaft und *villa* stünden, gibt es nicht. Insbesondere haben die Burgwardbezirke keine eigenen Namen, sondern werden regelmäßig nach ihrem Mittelpunkt genannt. Eine nur scheinbare Ausnahme bilden die Namen, die 973 im Gebiet der mittleren Elbe bezeugt sind: *Nidkike in quo Belgora, parvum Neletiki ubi Turguo stat, Citice iuxta Albiam, Uuolauki in quo Broto*<sup>37)</sup>. Sie könnten als burgbezogene Untergliederungen des größeren *pagus Nidkike cui comes Hodo praeesse videtur* aufgefaßt werden. 981 zeigt sich aber, daß das genannte *Citice* seinerseits mindestens 3 Burgward umfaßt<sup>38)</sup>. Es handelt sich also auch hier um Landschaftsnamen für die Siedlungskammern wohl von Kleinstämmen, die noch immer zu groß sind, um als Agrarverbände gelten zu können. Auch aus der Namengebung ist ein die *villae* übergreifender Agrarverband somit nicht wahrscheinlich zu machen.

Es kommt allerdings mehrfach vor, daß mehrere sorbische, beisammengelegene Dörfer den gleichen Namen tragen. Aber ganz abgesehen davon, daß dies, gemessen an der Gesamtzahl der Namen, verschwindend wenige sind und die gleichen Fälle auch im altdeutschen Bereich nachgewiesen werden können, z. B. in Hühheim, Berkach und Jüchsen im Grabfeld (jeweils *in tribus villis*)<sup>39)</sup>, läßt sich gelegentlich auch zeigen, daß diese Dörfer eben doch verschiedene Namen haben, z. B. die drei *villae* Kretzschau, die 1004 genannt und in einer anderen Urkunde vom gleichen Tage dann als Kretzschau, Greifen und Groitzschen unterschieden werden<sup>40)</sup>.

34) CDSR I 2, Nr. 175.

35) Die umfangreiche neuere Literatur zur deutsch-slawischen Namenforschung in den mitteldeutschen Ländern verzeichnet H. WOLF in R. KÖTZSCHKE, Deutsche und Slawen im mitteldeutschen Osten (1961), S. 11 ff.

36) Sie sind verzeichnet bei HELBIG (wie Anm. 3), S. 33 ff. (mit Literatur). Karte bei W. HESSLER, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters (1957) und im Atlas des Saale- und mittleren Elbegebiets, hrsg. O. Schlüter und O. August (1959), Blatt 15. Hier auch Blatt 14 eine Karte der Verbreitung der slawischen Ortsnamen.

37) DO II 30.

38) DO II 196.

39) UB Fulda I, Nr. 194.

40) DH II 65, 66.

Mit diesem ganz knappen Hinweis auf die Verbandsnamen, die Namen von *villae* und nicht von irgendwelchen anderen Agrarverbänden sind, die dann doch wohl zugleich als benannte Siedelverbände kenntlich sein müßten, möchte ich mich begnügen. H. F. Schmid hat bereits vor mehr als 30 Jahren über die sozialgeschichtliche Auswertung der westslavischen Ortsnamen geschrieben<sup>41)</sup>. Gegenwärtig werden in Leipzig sehr solide Ortsnamenstudien gemacht<sup>42)</sup>, von denen ein Teil bereits erschienen ist. Eine historische Schichtung der einzelnen Bildungstypen hat sich dabei leider bisher nicht ergeben, kann sich wohl auch nicht ergeben, und direkte Aussagen über agrarische Verbände machen die Ortsnamen, soviel ich sehe, nicht, sofern man nicht in den sog. patronymischen Ortsnamen Zeugnisse für Sippensiedlungen sehen möchte. Diese Ansicht ist heute wie bei den deutschen *-ingen*-Orten wohl allgemein aufgegeben. Wir haben aus dem Sorbenlande wenigstens einen sicheren Beleg dafür, daß die Personennamen in den Ortsnamen auf *-ici* sich auf den Dorfherrn beziehen: der markgräfliche Ministeriale Konrad Spannseil gründete vor 1190 das Dorf Conradsdorf, *villam, que Conradsdorf dicitur, quam . . . memoratus Conradus novellavit*<sup>43)</sup>. Schon 1206 heißt der Ort *Conradiz*<sup>44)</sup>, die heutige Form ist Churschütz. Die Erinnerung an den Dorfgründer, der zugleich Dorfherr war, kann bei der Bildung dieses *-ici*-Namens noch nicht erloschen gewesen sein. Hierzu fügt sich, daß, wie schon erwähnt, die Pfarrdotaldörfer als Poppitz und ähnlich bezeichnet wurden. Auch hier zeigt die Bildungsweise Herrschaft und nicht Verwandtschaft an. Das Beispiel Churschütz zeigt darüber hinaus, daß eine *villa* deutscher Gründung im Sorbenlande durchaus in der den Sorben geläufigen Bildungsweise benannt werden konnte, wie umgekehrt die Deutschen das *-ici*-Suffix durch *-dorf* zu ersetzen vermochten: Liebertwolkwitz, sonst stets als *Newolkuitz*, *Wolkewicz* und ähnlich überliefert, heißt 1040 *Niwolkesthorp*; Rottewitz Kr. Meißen, 1311 *Rothebaricz*, ist 1074 als *Rothiborestorf* belegt<sup>45)</sup>. Wir erinnern uns an Boritz/*Setleboresdorf* 983<sup>46)</sup>. Man sieht, daß die Villen deutscher und vordeutscher Gründung von beiden Seiten als in irgendeiner Beziehung einander ähnlich betrachtet worden sein müssen.

Wir halten inne. Wo immer in der Frühzeit die Quellen überhaupt sprechen, und sie tun es, dies dürfte deutlich geworden sein, nicht ganz selten, lassen sie mit voller Klarheit die *villa* als untersten Siedelverband und als Agrarverband der unter deutscher Herrschaft stehenden Sorben erkennen. Von anderen agrarischen Verbänden ist niemals die Rede. Ich kann daraus nur den Schluß ziehen, daß die *villa* der einzige sorbische Verband dieser Art gewesen ist und daß es sonstige agrarische Verbände auch in

41) In: Deutsche Siedlungsforschungen, Festschr. f. R. Köttschke (1927). S. 161 ff.

42) Vgl. Anm. 35.

43) CDSR I 2, Nr. 552.

44) ebenda I 3, Nr. 99.

45) K. BLASCHKE, Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen (1957), S. 212, 92.

46) Vgl. Anm. 9.

vordeutscher Zeit nicht gegeben hat. Ich möchte dies keineswegs auf andere slavische Stammesgruppen verallgemeinert wissen, aber für die Sorben halte ich daran fest.

Der in der Literatur zur slavischen Verfassungsgeschichte einigermaßen beschlagene Leser wird an dieser Stelle ungeduldig auf die Supanien und den Witsessen-Bezirk des Amtes Meißen verweisen, auf deren Behandlung oder doch mindestens Erwähnung er sicherlich schon lange gewartet hat. Sie gelten in der Tat, ebenso wie die Starastien der Lausitzen, vielfach als Reste slavischer Siedlungs- und Agrarverbände im mittelelbischen Bereich<sup>47)</sup>. Es ist dazu zunächst zu sagen, daß das älteste Zeugnis, das wir über das Vorkommen von *supani* und *withasii* in Mitteldeutschland besitzen, dem Jahre 1181 entstammt<sup>48)</sup>, also mehr als zwei Jahrhunderte jünger ist als die ersten Zeugnisse für das Vorkommen von *villae*. Gerade diese für das Kloster auf dem Lauterberge bei Halle bestimmte Urkunde aber bringt die Supane in deutlichsten Zusammenhang mit der *villa*: sie werden als *seniores villarum*, als Dorfälteste oder Dorfvorsteher also, bezeichnet. In einer Zeit, in welcher die deutsche Siedelbewegung zwischen Saale und Elbe bereits ihre volle Höhe erreicht hatte, werden die Leiter jener *villae*, die wir als einzige Agrarverbände der Sorben ansehen, mit einem Worte vordeutscher Herkunft benannt. Der Schluß liegt nahe, daß auch die Verbandsleitung als solche mit dem Verbands selbst in vordeutsche Zeiten zurückreicht, zumal *supani* in gleicher oder ähnlicher Funktion auch bei den Alpenslaven auftreten. Zwingend ist er nicht, denn es könnte sich um von den Deutschen eingesetzte Ortsvorsteher handeln, die von der sorbisch sprechenden Bevölkerung mit einem ihr geläufigen Worte bezeichnet wurden; es wird hierauf zurückzukommen sein. Vorerst interessiert nur die Tatsache, daß im 12. Jahrhundert die *villae* Vorsteher besaßen, von denen wir freilich nicht wissen, wie sie zu ihrer Funktion gelangten. Sie können von der Herrschaft eingesetzt oder auch von den Bewohnern der *villae*, oder doch unter ihrer Mitwirkung bestellt worden sein. Nur im zweiten Falle könnte von einem Ansatz zur Gemeindebildung gesprochen werden. Die in der Urkunde von 1181 genannten *withasii* haben keine Funktion im Agrarverband, sondern werden mit deutlichen Worten als *in equis servientes* gekennzeichnet.

Bei den Supanien des Amtes Meißen<sup>49)</sup> liegen die Dinge anders. Hier sind es jeweils mehrere Dörfer, die einem Supan unterstehen, und man glaubte infolgedessen, einem altertümlichen, über die einzelne *villa* hinausgreifenden sorbischen Siedlungs- und Agrarverband auf die Spur kommen zu können, der womöglich mit dem polnischen *opole*, dem ostslavischen *verv'* oder der anderwärts bei den Slaven auftretenden *osada* vergleichbar sein konnte, mit Verbänden also, deren gentilizischen Ursprung manche

47) Diese Meinung vertrat auch R. KÖTZSCHKE, Zur Sozialgeschichte der Westslawen, Jb. f. Kultur u. Gesch. der Slawen, N. F. 8 (1932), jetzt auch in der Anm. 35 genannten Aufsatzsammlung, hier S. 29 ff.

48) CDSR I 2, Nr. 446.

49) J. LEIPOLDT, Wesen und Wandlungen der Saupenverfassung im Amte Meißen, in: Von Land und Kultur, Festschr. f. R. Kötzschke (1937), S. 140 ff.

vermuteten. Man ging dabei, indem man auch den Witsessenbezirk und die lausitzischen Starastien heranzog, einerseits von den Bezeichnungen aus, die ohne jeden Zweifel vordeutsch sind, andererseits von der Tatsache, daß diese Verbände, auf das Ganze gesehen, nur im altbesiedelten Lande, nicht im deutschen Rodungsgebiet vorkommen.

Ich habe bereits wiederholt dargelegt<sup>50)</sup>, daß ich diese Auffassung hinsichtlich der Supanien nicht teilen kann und möchte mich nicht wiederholen. Ich darf lediglich nochmals darauf hinweisen, daß die Supanien des Amtes Meißen, über welche die Zeugnisse 1289, also mehr als drei Jahrhunderte nach der ersten Nennung sorbischer *villae* beginnen, nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern daß Supane auch im Amte Rochlitz<sup>51)</sup>, in der Naumburger Gegend<sup>52)</sup> und, wie gesagt, in der Gegend von Halle<sup>53)</sup> nachzuweisen und daß alle diese Supane wiederum verfassungsgeschichtlich identisch sind mit den Senioren und Ältesten, die in der Gerichtsverfassung der mitteldeutschen Burggrafschaften als Schöffen entgetreten, nämlich außer in Meißen und Rochlitz in Giebichenstein, Wettin, Altenburg, Grotzsch, vielleicht auch in Bautzen<sup>54)</sup>. Unslavisch ist die Schöffenfunktion der Supane, unslavisch ist die Verwendung des Lehnrechts bei ihrer Bestellung, wobei es sich allerdings nicht um Ritterlehn handelt, unslavisch ist die Ausstattung mit Hufen als Amtsgut. Slavisch ist, wie gesagt, nur der Name, insofern ein wahrscheinlich turkotatarisches Lehnwort, das mit Ausnahme der Elb- und Ostseeslaven in allen slavischen Sprachgruppen belegt ist, als slavisch gelten darf. Die charakteristische Bedeutung »Ortsvorsteher« hat es außer bei den Sorben freilich nur bei den Alpenslaven (einschließlich Istrien)<sup>55)</sup>, so daß diese Bedeutung sehr wohl fränkisch-deutschen Einfluß anzeigen kann. Die sonstigen Supane gehören keineswegs dem bäuerlichen Bereich an, sondern sind teilweise sehr mächtige Adlige. Die Grundbedeutung des Wortes ist vielleicht »Träger eines Amtsauftrags«.

Auch ein Blick auf die räumliche Erstreckung der meißnischen Supanien läßt erkennen, daß es sich nicht um altertümliche Agrarverbände handeln kann. Wir verdanken eine Übersichtskarte Heinz Pannach<sup>56)</sup>. Sie zeigt, daß die meißnischen Supanien, obwohl in einer altbesiedelten Lößlandschaft von nur mäßig bewegter Bodengestalt gelegen, die der Siedlung keinerlei Hindernisse entgegengesetzt, vielfach eine merkwürdig zer-

50) Zuletzt in dem Anm. 2 zitierten Aufsatz, S. 90.

51) C. PFAU, Die Saupen vom alten Rochlitzer Landgericht, Sonderdr. a. d. Rochlitzer Tagebl. 1900 Nr. 36 ff.; ders., Die Gemeinde der Rochlitzer Saupen, ebenda 1935.

52) Urkunde von 1317 Dezember 5 im Archiv des Domkapitels in Naumburg; hier nach Abschrift F. ROSENFELDS.

53) Vgl. Anm. 48.

54) W. SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale, Jb. f. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953) S. 49 ff.

55) J. ŽONTAR, Der Stand der Forschung über die südslawische ländliche Ordnung, in: Protokoll der Vorträge und Diskussionen auf der Tagung »Frühe Formen der Landgemeinde im östlichen Europa« vom 24. bis 26. Oktober 1960 in Gießen (Mschr.), S. 109 ff.

56) H. PANNACH, Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jhs. (1960).

rissene Gestalt haben, ja daß sie teilweise aus mehreren unzusammenhängenden Stücken bestehen. Dies können keine alten Siedelverbände sein. Es zeigt sich ferner, daß nicht wenige Dörfer zu überhaupt keiner Supanie gehören, nämlich alle diejenigen, die kraft Immunität nicht ins Amt Meißen gerichtspflichtig sind. Die Supanien erweisen sich damit als Gerichtsbezirke, und zwar als offenbar ziemlich willkürlich von oben her eingerichtete Gerichtsbezirke, deren Entstehung in die Zeit der Entstehung des Meißner Burggrafengerichts und der damit verbundenen Schöffenverfassung zu setzen sein dürfte, d. h. in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts; eine Umordnung mag unter Konrad III. stattgefunden haben<sup>57)</sup>. Im übrigen ist das unlängst erschienene Buch Pannachs über das Amt Meißen hinsichtlich der Supanien eine große Enttäuschung. Die alten, auf willkürlichen Konstruktionen beruhenden Aufstellungen Richard Beckers von 1917<sup>58)</sup>, die von der Identität von Supanie, Burgward und Urfparrei ausgingen, werden wieder aufgewärmt, obwohl sie Johannes Leipoldt schon 1937 widerlegt hat<sup>59)</sup> und neue Gründe nicht beigebracht werden, es sei denn, daß die gegenteilige Ansicht als »chauvinistisch« abgetan wird. Ich habe die Existenz sorbischer Supane nie geleugnet, sondern stets nur behauptet, daß man aus der Funktion der Supane des Amtes Meißen auf ihre Funktion in vordeutscher Zeit nicht zurückschließen könne. Was da chauvinistisch sein soll, ist mir unerfindlich. Auch nach dem Erscheinen von Pannachs Buch muß ich an dieser Auffassung festhalten. Die meißnischen Supanien zeigen so deutliche deutschrechtliche Züge und haben so wenig Gemeinsames etwa mit dem polnischen *opole*, daß sie als Zeugnisse für die Verfassung der vordeutschen Zeit nicht in Anspruch genommen werden können.

Slavischen Ursprung würde ich dagegen für möglich halten bei den lausitzischen Starastien, das sind die Verbände der sog. Deditzen oder Deditzer. Ich habe an anderer Stelle<sup>60)</sup> zu zeigen versucht, daß diese Deditzer nicht als Bauern, sondern als Zeidler und teilweise auch als Fischer lebten. Auch in diesem Falle möchte ich mich nicht wiederholen. Die Starastien kommen für uns nicht in Betracht, denn es handelt sich nicht um Agrarverbände, sondern um reine Personenverbände einer im übrigen deutlich als unfrei erkennbaren Bevölkerung. Man kann vermuten, daß diese Verbände der Reflex eines weit zurückliegenden Zustandes der Sammelwirtschaft sind; man kann aber auch vermuten, daß sich hier relativ späte Zustände bereits arbeitsteiliger Wirtschaft spiegeln, wie sie bei den Slaven in den Ortsnamen der sog. Dienstsiedlungen einen Niederschlag gefunden haben. Solche Ortsnamen fehlen bei den Sorben ganz, und man muß daher schließen, daß hier im 10. Jahrhundert, beim Einsetzen der die Wirtschaftsverfassung wandelnden deutschen Herrschaft, der Übergang zur

57) H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (1955), S. 204 ff.

58) Supanie, Burgward und Pfarrsprengel in Daleminze, N. Arch. f. sächs. Gesch. 38 (1917), S. 273 ff.

59) Vgl. Anm. 49.

60) In dem Anm. 2 zitierten Aufsatz, S. 92 ff.

zugrundeliegenden Wirtschaftsform noch nicht vollzogen war. Hierzu paßt gut, daß Deditzenverbände nur östlich der Elbe auftreten, in einem Gebiete also, das etwas später unter deutsche Herrschaft trat als die Landschaft zwischen Saale und Elbe. Ihre Entstehung wäre dann ins 10. Jahrhundert zu setzen und als ein erster Schritt zur Spezialisierung zunächst auf dem Gebiete der Nahrungsmittelproduktion zu betrachten. Aber dies sind bloße Vermutungen. Übrigens muß Umgestaltung dieser Verbände durch die Deutschen, die von den Zeidlern seit dem 10. Jahrhundert den Honigzehnt einzogen, durchaus erwogen werden.

Ich möchte auch nicht ausführlich zurückkommen auf die vielerörterten *vethenici* der Burg Meißen, die Thietmar erwähnt<sup>61)</sup>, und auf die *rustici qui dicuntur witsezen* (*weicz Hessen*) des markgräflich-meißnischen Registers von 1378<sup>62)</sup>. Man hat diese *witsezen* auf jene *vethenici* zurückzuführen versucht, obwohl es sprachliche Schwierigkeiten macht, da die Wuurzeln \**vit-* und \**vet-* zu trennen sind. Dies ist eine Frage, die hier unerörtert bleiben mag, ebenso wie das Verhältnis zu den *withasii* des Klosters auf dem Lauterberge bei Halle, von denen es 1181 heißt, es seien *in equis servientes* gewesen<sup>63)</sup>. *Mansi wischacz* kommen im 14. Jahrhundert auch in der Gegend von Naumburg vor<sup>64)</sup>. Aufschlüsse über sorbische Agrarverbände geben sie ganz gewiß nicht. Es handelt sich vielmehr um besonders qualifizierte Bauernhöfe, eine Art Dienstgüter wie die *mansi senioratus*, die in der gleichen Gegend nachgewiesen werden können<sup>65)</sup>, um eine bäuerliche Schicht, die auch anderwärts im mitteldeutschen Osten vor allem unter der Bezeichnung Lehmann, *feodalis*, auftritt<sup>66)</sup>. Charakteristisch ist überall der Roßdienst, und dieser Roßdienst dürfte das Vergleichsmoment mit einer als *withasii* bezeichneten vordeutschen Schicht abgegeben haben, über die wir weiteres nicht wissen. Besondere Verbände dieser Roßdienstpflichtigen sind nirgends bekannt, und man kann somit auch nicht auf vordeutsche Verbände zurückschließen.

Es bleibt also dabei, daß die *villa* der einzige Agrarverband in den mittelbischen Landen ist, von dem mit einiger Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, daß er in die vordeutsche Zeit zurückgreift, obwohl auch er, daran muß nachdrücklich erinnert werden, in den Quellen erst in der Zeit bereits bestehender deutscher Herrschaft sichtbar wird. Wir versuchen abschließend, über das Wesen dieser *villae* etwas auszusagen.

Ich rekapituliere zunächst, was wir schon wissen: es handelt sich anscheinend um Gruppensiedlungen, zu denen eine Landfläche gehört, die in Königshufen vermessen

61) V 9, VI 55, VIII 23; hrsg. R. Holtzmann, S. 230, 342, 424, dazu zuletzt SCHLESINGER (wie Anm. 2), S. 88 ff.

62) wie Anm. 33, S. 274, 283 f., 390 f., 393, 453. SCHLESINGER, S. 89.

63) Vgl. Anm. 48.

64) Ungedr. Zinsregister der Dompropstei Naumburg von 1367 im Archiv des dortigen Domkapitels, Bl. 17; hier nach Abschrift F. Rosenfelds.

65) J. CHR. V. DREYHAUPT, Beschreibung des Saal-Creyes I (1749), S. 759.

66) wie Anm. 54, S. 35 Anm. 8.

werden kann, also nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein muß. Die Bewohner werden als *smurdi* bezeichnet, zu deutsch die Stinkenden, Schmutzigen, waren also doch wohl landwirtschaftlich tätig und wenig angesehen. Solche Tätigkeit ergab sich mit Sicherheit aus 983 erteilter Rodungserlaubnis<sup>67)</sup>. Die *villae* sind Bestandteile sowohl der Burgbezirke wie der Pfarrsprengel. Sie dienen zur Kirchengenausstattung und als Zehnteinhebungsbezirke und leisten Burgwerk und Wachdienst. An ihrer Spitze stehen im 12. Jahrhundert Senioren, wobei freilich nicht völlig deutlich wird, ob jede *villa* ihren eigenen Vorsteher hat oder jeweils mehrere Villen unter einem Senior zusammengefaßt sind.

Wenden wir uns der Siedlungsform dieser Villen zu, so ist zu sagen, daß es sichere Anhaltspunkte für sorbische Einzelhofsiedlung in den Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts nicht gibt und daß infolgedessen die Vermutung einer Entstehung der *villa* aus dem Einzelhof in der Luft schwebt. Das um 1200 zu datierende, bereits genannte Bosauer Zehntverzeichnis<sup>68)</sup> gibt ebenfalls keinen Anlaß zu der Vermutung, daß auch nur einer der rund 180 genannten Orte ein Einzelhof gewesen sei. Die Feldfluren sind hier bereits verhuft, und wenn man auch keineswegs annehmen kann, daß jeder genannten Hufe eine bäuerliche Haushaltung entspricht, so wird man doch nicht glauben wollen, daß ein slavischer Bauer 5, 6 oder 8 Hufen besessen habe; dies sind die niedrigsten vorkommenden Hufenzahlen. Wären etwaige Einzelhöfe vom Zehnt befreit gewesen, so daß sie im Verzeichnis nicht erscheinen könnten, würden sie sich in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht deutlich von den Villen unterscheiden und könnten mit ihnen nicht zusammengebracht werden. Aber auch zu einer solchen Vermutung besteht kein Anlaß, denn es werden ausdrücklich zehntpflichtige Herrenhöfe (*dominicalia*) angeführt, und selbst der Königshof in Altenburg gibt Zehnt. Ein Einkünfteverzeichnis der Zeitzer Stiftspropstei von 1196<sup>69)</sup>, also etwas aus derselben Zeit, entspricht diesem Befunde durchaus. Hier werden die Namen der Bauern zum großen Teile genannt, und auch hier steht es fest, daß nicht ein einziger der genannten 11 Orte ein Einzelhof gewesen sein kann.

Man wird einwenden, daß in dieser Zeit die Orte bereits deutsch umgestaltet seien, wie die Verhuftung zeige. Der Einwand besteht zu Recht, aber ich glaube trotzdem nicht, daß der Zustand im 11. und 10. Jahrhundert anders gewesen ist. Die Quellen dieser Zeit ergeben, wie wir sahen, doch einige recht deutliche Hinweise auf Gruppensiedlung. Ich füge eine Thietmarstelle hinzu<sup>70)</sup>. Leute des Markgrafen Ekkehard hatten im *oppidum* Görtschen, das uns bereits zu 976 als Sitz einer Pfarrkirche bekannt geworden ist, einen Diebstahl begangen. Sie wurden ergriffen, im Handhaftverfahren verurteilt und gehängt, ohne dies dem Markgrafen anzuzeigen, wie es Pflicht gewesen

67) Vgl. Anm. 9.

68) Vgl. Anm. 30.

69) UB Naumburg I, Nr. 391.

70) IV 73, hrsg. R. Holtzmann, S. 216.

wäre. Dieser ließ daraufhin die *villa* umstellen und die Männer mit ihrer Habe wegführen. Der rechtsgeschichtliche Gehalt der Stelle ist nur insofern zu erörtern, als es sich um ein Handhaftverfahren handelt, das hier entgegentreit. Es kann als solches sowohl deutsch wie slavisch sein, doch zeigt die Meldepflicht an den Markgrafen, daß die Gerichtsverfassung bereits um das Jahr 1000 bis zu einem gewissen Grade germanisiert war. Sicher aber ist, daß die *villa* oder das *oppidum* Görschen eine Gruppensiedlung war, und anscheinend keine ganz kleine. Auch der Verbandscharakter kommt recht deutlich zum Ausdruck, wenn auch nicht in agrarischer, sondern in gerichtlicher Hinsicht. Hier ist, wie gesagt, vielleicht deutschrechtlicher Einfluß spürbar, doch ist dies keineswegs sicher.

Schließlich möchte ich noch auf eine Quelle hinweisen, die zwar auch erst dem 12. Jahrhundert angehört, aber doch die Verhältnisse vor Beginn der deutschen Siedlung erkennen läßt. Es ist das sog. Nienburger Fragment<sup>71)</sup>. Vom Burgward Nienitzsch hörten wir bereits für die Zeit Ottos III., damals gehörten 6 *villae* dazu. Im Nienburger Fragment heißt es jetzt: *Hec est iusticia Sclavorum Niemze regionis . . . , qui solvere debent fratribus Nienburgensis cenobii ex villis ibidem adhuc excultis ab unaquaque domo unam urnam mellis*, dazu Pelze, Fische usw. Es ist nicht völlig klar, ob es sich hier um Bauern oder nicht vielleicht um Zeidler, Fischer und Jäger, also Deditzen, handelt. Klar aber ist, daß *villa* und *domus* nicht dasselbe sind, daß die Zinspflichtigen also nicht in Einzelhöfen wohnen. Um wirkliche Bauern muß es sich aber gehandelt haben, wenn die gleiche Quelle bei der Burg Cottbus 22 *unci* nennt, ob damit nun ein Landmaß oder nur die Pfluggespanne gemeint sind. Gewiß war eine agrarische Gruppensiedlung unter der Burg vorhanden.

Die *villa* war also bestimmt im 12. und wahrscheinlich im 11. und 10. Jahrhundert eine Gruppensiedlung. Einige Einzelhöfe mag es gegeben haben, doch wissen wir von ihnen nichts, und wer für das Sorbenland die Entstehung der *villa* aus dem Einzelhof annehmen möchte, kommt damit ins 9. Jahrhundert und in noch frühere Zeit, für die es Quellen überhaupt nicht gibt, es seien denn solche archäologischer Art. Man würde eine solche Hypothese weder beweisen noch widerlegen können. Was die Größe der *villae* betrifft, so halten wir uns am besten an das Bosauer Zehntverzeichnis<sup>72)</sup>, das für die Zeit um 1200 immerhin für etwa 180 Dörfer Einblick gewährt, die allerdings nicht alle slavischen Ursprungs sind. Die Hufenzahlen schwanken hier zwischen 5 und 24, der Durchschnitt beträgt etwa 10. Die Durchschnittszahl der Hufen, die jeweils zu einer bäuerlichen Wirtschaft gehörten, kennen wir nicht. Genaue Angaben über die Zahl der Hofstellen sind also unmöglich. Die Größe der einzelnen Hufe kann, wenn man den Gesamtumfang des besiedelten Gebiets zugrunde legt, höchstens 14 ha betragen haben, wahrscheinlich war sie geringer, doch würde in dem sehr fruchtbaren Gebiet auch eine

71) Cod. dipl. Anhalt. 5, S. 354.

72) Vgl. Anm. 30. Dazu W. KUHN, Ostsiedlung und Bevölkerungsdichte, Ostdt. Wissenschaft 7 (1960), S. 49.



kleine Hufe für den Lebensunterhalt eines Haushalts völlig ausgereicht haben. Immerhin läßt sich also sagen, daß diese *villae* die Größe von Weilern oder kleineren Dörfern gehabt haben müssen. Berücksichtigt man, daß um 1200 die deutsche Ostsiedlung bereits seit Jahrzehnten in vollem Gange ist und die Bevölkerung vermehrt hat, so wird man als Grundform sorbischer agrarischer Siedlung und damit als agrarischen Verband eher den Bauernweiler als das kleine Dorf ansehen dürfen.

Es sei bemerkt, daß dieses aus den mittelalterlichen Schriftquellen gewonnene Ergebnis durchaus der Auffassung der modernen Siedlungsformenforschung<sup>73)</sup> entspricht. Die altbesiedelten, d. h. bereits in vordeutscher Zeit oder in der Frühzeit deutscher Herrschaft, jedenfalls vor Beginn der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung besiedelten Gebiete lassen sich, wie eingangs schon berührt, im Gebiet der mittleren Elbe von den erst von den Deutschen der Siedlung erschlossenen Landesteilen mit sehr großer Deutlichkeit abheben<sup>74)</sup>. Räume dichter Ballung slavischer Ortsnamen und gehäuften Vorkommens slavischer Burgwälle und Bodenfunde<sup>75)</sup>, Räume, die zudem durch gewisse verfassungsgeschichtliche Erscheinungen charakterisiert sind, von denen man weiß, daß sie in die Zeit vor Beginn der großen deutschen Rodungen zurückgehen (Burgwarde; Burgkorn, Wachkorn; Pfarrkirchen mit großen Sprengeln und Dorfdos; Schoberzehnt im Pleißengau), werden zugleich gekennzeichnet durch das Überwiegen von Siedlungsformen, die sich durch geringe Größe und relative Unregelmäßigkeit auszeichnen. Man wird diese Siedlungsformen nicht schlechthin als »slavisch« bezeichnen wollen (was ohnehin nur auf den ins Auge gefaßten Raum sich beziehen könnte), denn es ist klar, daß sie sich nicht über ein Jahrtausend unverändert erhalten haben können. Allein schon der Wandel im Hausbau, von den sehr kleinen, eingetieften Hütten, die aus Grabungen erschließbar sind (zweimal 4 m und ähnlich, oft noch kleiner, selten etwas größer<sup>76)</sup>), zu den stattlichen »mitteldeutschen« Dreiseit- oder Vierseithöfen, die auch im altbesiedelten Gebiet in jüngerer Zeit das Bild beherrschen, mußte einen grundlegenden Wandel auch der Ortsformen zur Folge haben, und daselbe gilt für die Flurformen, zieht man die Wandlungen der Wirtschaftsweise, insbesondere ihre Intensivierung in Betracht. Aber trotzdem sind, wenn man stark vereinfacht, die Unterschiede zwischen den kleinen Höfegruppen (Bauernweilern), den Rundlingen, Gassen und Sackgassen des Altsiedellandes und den großen, planmäßigen

73) Über Siedlungsformen in den mittelbischen Ländern zuletzt R. KÖTZSCHKE (wie Anm. 4); A. KRENZLIN, Historische und wirtschaftliche Züge im Siedlungsformenbild des westlichen Ostdeutschland (1955); vor allem H. HELBIG (wie Anm. 3), S. 46 ff. Hier findet man die frühere Literatur.

74) Dies erweisen erneut die dem Aufsatz von HELBIG beigegebenen Karten.

75) Karte von W. COBLENZ in dem Anm. 2 genannten Werke. Für das nördlich angrenzende Gebiet P. GRIMM, Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg (1958) mit Karten S. 94 f., ferner Karte 14 des Anm. 36 genannten Atlas mit Erläuterungen S. 41 ff.

76) COBLENZ, S. 12 f.

Straßen-, Anger- und Reihendörfern der Neusiedler auch heute noch so deutlich, daß sie nicht übersehen werden können<sup>77)</sup>. Intensive Einzeluntersuchungen haben ergeben, daß als Grundform ältester sorbischer Siedlung wohl die unregelmäßige, auch als Bauernweiler zu bezeichnende Höfegruppe zu gelten hat, während Gassen, Sackgassen und Rundlinge sowie Einzelgüter (Gutsweiler) einer späteren Zeit angehören dürften, vielleicht – in erster Linie gilt dies für Einzelgüter und Gutsweiler – schon als das Resultat von Umlegungen bereits unter deutschem Einfluß zu deuten sind, während große Runddörfer und sog. Breitgassen sogar mit relativer Sicherheit als deutsch angesprochen werden dürfen. Auf jeden Fall aber wird das Verbreitungsbild der in den Schriftquellen erkennbaren sorbischen *villa* noch im Siedlungsbild des 18. und 19. Jahrhunderts mit aller wünschenswerten Klarheit sichtbar, und das Bild wird noch deutlicher, wenn man auch die jeweilige Flurform heranzieht und, wie dies mit Recht als methodischer Grundsatz gilt, zusammen mit der Ortsform als einheitliche Siedlungsform interpretiert. Es kann kein Zweifel sein, daß die Flurformen der Rodungszeit durch die Streifenform der Einzelparzelle gekennzeichnet sind, handle es sich nun um Plangewanne, sog. Feldbreiten, Gelänge oder Waldhufen; nur Gutsbesitz liegt gelegentlich in großen Blöcken. Alle diese Fluren lassen die geplante Anlage deutlich erkennen; sie sind meist relativ groß und zeigen einen regelmäßigen Umriß. Die Fluren des Altsiedellandes dagegen sind meist wesentlich kleiner und haben vielfach einen ganz unregelmäßigen Umriß; planmäßige Aufteilung ist nur stellenweise zu erkennen, nicht selten nach dem Rande der Fluren zu. Hier zeigt sich auch streifenförmige Gliederung, während in den Flurkernen zweifellos der im Gemenge liegende unregelmäßige Block die Grundform der Einzelparzelle ist<sup>78)</sup>. Diese Blöcke sind vielfach umgestaltet worden, durch Neuvermessung, Zerteilung, Gutsbildung, wohl auch durch Umlegung in gewannmäßige Formen (sog. Blockgewanne), und streifige Einteilung drang auch sonst in die Flurkerne vor. Aber soviel ist deutlich: das Bild, in welches die Flurkarten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Einblick gewähren, muß, bei allen Wandlungen im einzelnen, in diesen Gebieten auf eine Grundlage zurückgehen, die den Zustand der vordeutschen Zeit spiegelt. Man wird sagen dürfen, daß das Landzubehör der sorbischen *villa* nicht sehr umfangreich und in der Regel unregelmäßig blockförmig, vielleicht stellenweise auch schon block- und streifenförmig gegliedert war. Die Tätigkeit einer planenden und ordnenden Gewalt, sei sie nun herrschaftlicher oder genossenschaftlicher Art, wird in den Flurbildern oft nur sehr unvollkommen sichtbar, kann aber nicht gänzlich geleugnet werden. Wenn nicht bei der Anlage und Abgrenzung der Fluren – die häufig ganz unregelmäßig-zipflige Grenzföhrung läßt auf recht spätes Festwerden der Flurgrenzen schließen – wird sie doch bei deren Bewirtschaftung auf die Dauer nicht gänzlich zu entbehren gewesen sein,

77) Beispiele vor allem bei KÖTZSCHKE, wie Anm. 4, Kartenanh.; weitere publizierte Beispiele nennt HELBIG, wie Anm. 3.

78) Beispiele wie vorige Anm.

wobei freilich aus bloßer Fluranalyse etwaiger deutscher Einfluß nicht mit Sicherheit ausgeschlossen oder ermittelt werden kann. Immerhin dürfte gesichert sein, daß Gewinnbildung stets auf deutsche Einwirkung – nicht immer auf deutsche Siedler! – hindeutet.

Befragen wir die Schriftquellen hinsichtlich der zur *villa* gehörigen Ackerfläche, so begegnen in den Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts wiederholt *marcae*, die zu den *villae* gehören oder doch nach ihnen bezeichnet sind. Eine Grenzbeschreibung von 973<sup>79)</sup> sagt beispielsweise *a palude Vona, d. i. die Fuhne . . . ad marchas Koteuui, Biteni et Ezeri . . . contra marcham Gorizka . . . contra marcham Serimode*. Die schwierige Identifizierung der Ortsnamen mag auf sich beruhen (? Kattau, Piethen, Edderitz, Görzig). Jedenfalls gewinnt man den Eindruck, daß das ganze Gebiet in Marken aufgeteilt war. Schon 945 wird in der Landschaft *Zitice* der Ort *Tribunice*, wohl Trebitz, mit dem Zusatz *totam marcham* genannt<sup>80)</sup>, 979 begegnen in der gleichen Landschaft 10 Königshufen *in villa et in marca Zucha* (Zuchau)<sup>81)</sup>. 1004 heißt es von Taucha bei Leipzig *civitatem cum toto eius territorio sive burgwardio, marca quoque*<sup>82)</sup>. Das letzte Beispiel zeigt, daß Burgbezirk und Mark nicht identisch sind. Zugehörigkeit mehrerer *villae* zu einer *marca* kommt vor, so 951 im Falle *Sublici* ganz im Norden des Sorbenlandes im *pagus Serimunt*<sup>83)</sup>: zur *marca* gehören drei gleichnamige Dörfer *Sublici* und außerdem die *villae Becimunthorp, Obithesdal, Lizidesthorp*. Es ist naheliegend, in solchen Gebilden Frühformen des Landesausbaues zu vermuten, von einem für die Mark namengebenden Zentrum aus, im angeführten Falle wegen der deutschen Ortsnamenbestandteile wohl unter deutscher Leitung. Selbstverständlich hat es anderwärts selbständigen slavischen Landesausbau gegeben. Ich kann mich aber trotzdem nicht entschließen, diese Marken als slavischen Ursprungs anzusehen. Ganz abgesehen von dem deutschen Wort, begegnen sie nur auf Königsgut in der Nähe der Saalegrenze und ähneln in ihrer Art ganz ausgesprochen den Marken, die auf altdeutschem Gebiet etwa im Grabfeld nachweisbar sind. Auch in Ostsachsen gibt es solche Marken, z. B. gehören 941 Osteregeln und Westeregeln in der Magdeburger Börde zur gleichen *marca*, in der sich auch ein neuerbautes königliches Kastell, offenbar eine wirkliche Heinrichsburg, befindet<sup>84)</sup>. Die Marken sind nach meiner Ansicht Schöpfungen der königlichen Gewalt, nicht anders als in fränkischer Zeit die Marken des Grabfeldes<sup>85)</sup> und andere (am bekanntesten Würzburg, Hamelburg, Heppenheim). Es war bereits davon die Rede, daß das bei den Villen erkennbare Landzubehör wohl mit einer Verwaltungsgliederung des Königsgutes zusammenhängt. In den *marcae* des 10.

79) DO II 28.

80) DO I 65.

81) DO II 193.

82) DH II 62.

83) DO I 134.

84) DO I 40.

85) Über sie W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941), S. 62 f.

Jahrhunderts können wir sie m. E. greifen. Über etwaige, davon zu unterscheidende Dorfgemarkungen der vordeutschen Zeit wissen wir nichts, ebensowenig über die Formen des Bodenbesitzes.

Auch in diejenigen Probleme, die im Zusammenhang der Frage der Gemeindebildung am unmittelbarsten interessieren, die Probleme der Dorfverfassung der vordeutschen Zeit nämlich, gewinnen wir nur undeutlichen Einblick, da die Überlieferung erst in der Zeit bereits bestehender deutscher Herrschaft beginnt. Die Thietmarstelle über Görtschen<sup>86)</sup> zeigte, daß schon im Anfang des 11. Jahrhunderts die dörfliche Gerichtsverfassung in die Markenverfassung eingefügt ist, und so wird man auch den Zustand, der in der schon zitierten Urkunde von 1181<sup>87)</sup> für das Kloster auf dem Lauterberge bei Halle sichtbar wird, nur mit Vorbehalt für die vordeutsche Zeit in Anspruch nehmen können: *statutis tantum temporibus seniores villarum, quos lingua sua supanos vocant, et in equis servientes, id est withasii, ad comprovinciale ius, quod landinc dicitur, veniant, qui, que dicuntur, iubentur, aguntur, statuuntur, suis referant; ceteri liti videlicet, hoc est zmurdi, qui cottidiano servicio imperata faciunt, et hi, qui censuales ecclesie vel proprii sunt, apud se domi maneant, nisi publico clamore, id est wafen heiz, venire cogantur vel pro sanguinis effusione vel alicuius querimonie impetitione.* Die geschilderte Gerichtsverfassung ist deutsch, wie schon die Ausdrücke *landinc* und *wafen heiz* in sonst sorbisch sprechender Umgebung – die *lingua sua* wird ja in bezug auf das Wort *supanus* ausdrücklich genannt – deutlich machen. Die Bewohner der Villen gliederten sich in mehrere Schichten, die man vielleicht sogar als Stände im Rechtssinne ansehen könnte: Liten, die als Smurden bezeichnet werden, mit den Supanen und Withasen standesgleich sind (*ceteri liti*) und die Verpflichtung zu täglichem Dienst haben, Kirchenzinsige und Eigenleute. All diesen berichten die landdingpflichtigen Vorsteher der Villen und die Withasen über die Vorgänge auf dem Landding, besonders natürlich über dort verkündete Erlasse und Vorschriften. Man mag vermuten, daß dies Dorfversammlungen voraussetzt, auf denen Bericht erstattet wurde, aber zwingend ist der Schluß nicht, und wenn schon Dorfverbände vorhanden waren, so brauchen es keine Gemeindeverbände gewesen zu sein. Anzeichen für eine dörfliche Gerichtsbarkeit sind nicht überliefert, was nicht ausschließt, daß es sie trotzdem gegeben haben könnte. Es ist aber bezeichnend, daß den Villanen jegliche Mitwirkung bei dem Landgericht fehlt, es sei denn als Beklagte. Wahrscheinlich ist dies ein jüngerer, als Erleichterung gedachter Zustand. Die vorausgehende Gerichtsverfassung würde dann zwar einen die Bewohner vieler Villen umfassenden Gerichtsverband, nicht aber ein Dorfgericht und damit einen gemeindlichen Gerichtsverband gekannt haben.

Ein anderer Zustand tritt ein halbes Jahrhundert später, 1231, in Stroischen west-

86) Vgl. Anm. 70.

87) Vgl. Anm. 48.

lich Meißen entgegen<sup>88)</sup>, einem Orte, der sowohl durch seinen Namen wie durch seine Siedlungsform den slavischen Ursprung verrät<sup>89)</sup>. Hier findet bei einem Grundstücksgeschäft die Auflassung im Orte selbst vor den *cives* des Erwerbers statt, die dafür eine Gebühr von 9 Denaren erhalten. Man wird indes den damit bezeugten genossenschaftlichen dörflichen Gerichtsverband nicht ohne weiteres in vordeutsche Zeit zurückführen wollen, obwohl die schlecht überlieferten Namen der Geburen, so möchte ich *cives* übersetzen, anscheinend teilweise slavisch sind. Die deutschrechtlichen Parallelen sind zu deutlich, so, wenn etwa der derselben Zeit angehörige Sachsenspiegel Klagen um Erbe, Gut und Schuld dem »sonderlichen Dorfrechte« zuweist (III 79, 2).

Auch das schon zitierte Zinsregister der Zeitzer Stiftspropstei von 1196<sup>90)</sup> zeigt die Dorfverfassung in deutscher Umgestaltung: neben den zu Roßdienst und Gastung verpflichteten Senioren, die die Richtigkeit des Registers beschworen haben, stehen Hofemänner, welche die Wirtschaftshöfe des Propstes bewirtschaften. Die Abgaben sind für die Einzelhaushalte normiert: *pro bonis* werden in der Regel 3 sol. gezahlt (Arealzins?), *pro walfart* 1 sol., *pro vigilis* 1 Huhn, die Hufenzinsen sind verschieden hoch. Neben slavischen Ausdrücken wie *pruschitzin* (Maß für Bier) und *perna* (Steuer) begegnen im lat. Text auch deutsche: *gebun* (Garben?), *schoc*, *walfart*. Die Namen der Bauern sind überwiegend deutsch, doch kommen auch slavische vor. In ähnlicher Weise wird man sich die Verfassung der Dörfer des Bosauer Zehntverzeichnisses vorzustellen haben.

Auf die Quellen des 14. Jahrhunderts, etwa die Zinsregister des Merseburger Domkapitels<sup>91)</sup> oder des Klosters Marienstern<sup>92)</sup> oder das ungedruckte der Dompropstei Naumburg<sup>93)</sup> gehe ich nicht ein, denn sie ändern das Bild nicht. Nur eine Stelle aus einer noch ungedruckten Naumburger Urkunde von 1317<sup>94)</sup> soll noch erwähnt werden: die ländliche Bevölkerung in der Herrschaft Küstritz wird klassifiziert: *swelch eldeste oder supan, witschacz oder zmurt, muller oder gertener*. Eine Abschrift der Urkunde erhalten die *geburen* in die Kirche zu *Kistericz*. Dieser rechtsfähige Verband von Geburen, der eine Urkunde empfängt und offenbar in der Kirche von Küstritz archiviert, ist ohne Zweifel bereits die deutschrechtliche Bauerngemeinde, zu welcher Supan, Witschaz und Smurde ebenso gehören können wie Ältester, Müller und Gärtner. Es ist ein Ausgleich eingetreten mit Formen deutschrechtlichen Ursprungs, die im Zuge der Ostsiedlungsbewegung im Lande Fuß gefaßt haben.

88) CDSR II 4, Nr. 398 f. (= S. 450).

89) BLASCHKE (wie Anm. 45), S. 97.

90) Vgl. Anm. 69.

91) UB d. Hochstifts Merseburg I, S. 1030 ff.

92) Das Zinsregister des Klosters Marienstern, hrsg. W. Haupt u. J. Huth (1957).

93) Vgl. Anm. 64.

94) Ungedr. Urk. v. 1317 Dez. 5 im Archiv des Domkapitels zu Naumburg, hier zitiert nach Abschrift F. Rosenfelds.

Überblickt man das für die vorhergehende Zeit ausgebreitete Material, so ist das Ergebnis recht mager. Es kann, wie schon gesagt, als Banalität gelten, wenn wir die *villa* als einzigen sicher erkennbaren sorbischen Agrarverband herausgehoben haben, und wirklichen Einblick in das Wesen dieser *villae* haben wir für die vordeutsche und frühdeutsche Zeit nicht erlangen können. Es muß methodischer Grundsatz sein, das alle nachweisbaren oder wahrscheinlichen deutschrechtlichen Elemente ausgeschieden werden, bevor man die Rekonstruktion sorbischer Agrarverbände oder etwaiger mit ihnen im Zusammenhang stehender Bildungen gemeindlicher Art unternimmt. Verfährt man streng nach diesem Grundsatz, so bleibt nicht viel übrig: im Grunde eben nur die bloße Existenz der *villa* als eines Wohn- und Wirtschaftsverbandes, woraus dann weitere Schlüsse auf die Organisation dieses Verbandes nur deduziert werden können. Verläßt man den genannten methodischen Grundsatz jedoch, wobei man sich gewiß mit dem Hinweis auf die Tatsache rechtfertigen kann, daß unter ähnlichen Bedingungen völlig unabhängig voneinander ähnliche oder gleiche Figuren des Rechts und der Verfassung überall entstehen können, also auch bei Deutschen und Slaven, und daß die Verfassung der Sorben von derjenigen der Germanen in der Tat nicht so verschieden gewesen zu sein scheint, wie man zeitweise geglaubt hat<sup>95)</sup>, so bringt man in das Ganze ein Moment der Unsicherheit hinein, das noch weniger befriedigend ist. Wir werden uns also mit der Feststellung begnügen müssen, daß in den mittellebischen Landen vor Beginn der deutschen Ostsiedlung bei den unter deutscher Herrschaft lebenden Sorben im Rahmen ihrer als Villen entgegretretenden Agrarverbände gewisse undeutliche Ansätze zur Gemeindebildung erschließbar oder doch wenigstens zu vermuten sind und daß man daher und auch im Hinblick auf andere slavische Gruppen, wo dies noch deutlicher ist, recht vorsichtig mit der Behauptung sein sollte, jegliche Gemeindebildung im slavisch besiedelten Ostraume sei im Mittelalter alleine von den Deutschen ausgegangen. Wie geringfügig diese Ansatzpunkte freilich waren, wird erst wirklich deutlich werden können, wenn wir nunmehr den Blick auf die Zeit der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung selbst richten.

## II.

Im Jahre 1769 wurde beim Einreißen der Kirche des Dorfes Sora südlich Meißen in einer Giebelmauer eine in einem Holzkästchen verwahrte Urkunde gefunden, deren Text wir zum Ausgangspunkt unserer weiteren Betrachtungen wählen wollen<sup>96)</sup>. Sie ist datiert Meißen 1186, Aussteller ist Markgraf Otto der Reiche von Meißen. Beurkundet wird ein schiedsgerichtliches Urteil dieses Markgrafen in einer Streitsache zwischen seinem *fidelis* Adalbert von Taubenheim und dessen Franken, *Francones*

95) Vgl. den in Anm. 2 zitierten Aufsatz.

96) CDSR I 2, nr. 523 mit Vorbemerkung. Sachsens Kirchengalerie 1 (1837), S. 84.

*suos*, von Taubenheim, von Sora, von Ullendorf und von *Hasela*. Sora, in unserer Urkunde *Siurithissare* genannt, also einen sorbischen Namen tragend, der jedoch in hybrider Weise mit einem später wieder geschwundenen deutschen Personennamen verbunden ist, und Ullendorf, 1186 *Euerberrindorf*, 1312 *Alberndorf*<sup>97)</sup>, liegen in unmittelbarer Nachbarschaft von Taubenheim. *Hasela* ist wüst geworden, es wird 1313 zuletzt als *villa* erwähnt, doch hält der Volksmund den Namen als *Hasenlaube*, *Hasenlebe* fest<sup>98)</sup>. Es lag ebenfalls bei Taubenheim, südlich von Sora, die Flur ist auf die Nachbarorte Limbach, Birkenhain, Wilsdruff und Grumbach aufgeteilt worden. Alle genannten Dörfer sind Waldhufendörfer mit Ausnahme von Limbach, dessen Flur sog. Gelänge zeigt<sup>99)</sup>. In Taubenheim besteht ein Rittergut noch im 19. Jahrhundert, doch scheint der Adalbert unserer Urkunde der einzige gewesen zu sein, der sich nach diesem Rittersitz nannte. Im Westteil der Flur Taubenheim steckt eine Wüstung Lugenheim, die 1547 auf 10 Hufen bemessen wird<sup>100)</sup>. Die Fluren von Taubenheim, Sora und Ullendorf umfassen heute zusammen 1177 ha. Ohne Zweifel handelt es sich um deutsche Anlagen, wenn auch wohl nicht völlig aus wilder Wurzel, wie allein schon der slavische Name Sora zeigt. Es ist bezeichnend, daß 1334 *Sar parvum* und *Sar magnum* unterschieden werden<sup>101)</sup>. Eine slavische Siedlung bestand also vielleicht neben der deutschen zunächst weiter, wenn auch die Siedlungsform dafür keine weiteren Anhaltspunkte ergibt. Nördlich grenzen an Taubenheim die Fluren von Kobitzsch, Kettewitz und Piskowitz, von Dörfern, die nicht nur ihrem Namen, sondern auch in ihrer Siedlungsform den slavischen Ursprung erkennen lassen: die Fluren zeigen Blöcke, Blöcke und Streifen und gewannähnliche Streifen, die Ortsformen werden als Bauernweiler, Platzdorf und Gasse eingeordnet. Die drei Fluren sind zusammen nur 437 ha groß<sup>102)</sup>. Deutscher Einfluß mag bei der Gestaltung dieser Siedlungsformen wirksam gewesen sein, die vordeutsche Grundlage aber ist unverkennbar.

Wir befinden uns also am Rande des altbesiedelten Gebiets und dürfen vermuten, daß die Franken Adalberts es gewesen sind, die hier in den Wald hineinrodeten. Wir wissen nämlich, daß im südwestlich angrenzenden Gebiet, in der Gegend von Freiberg, Markgraf Otto, der Aussteller unserer Urkunde, zwischen 1156 und 1162 800 *mansi, qui Frankonica lingua leben appellantur*, hatte roden lassen<sup>103)</sup>, und 1185 begegnen in der gleichen Gegend vier Dörfer eines gewissen Eckard<sup>104)</sup>, der sonst nicht nachweisbar ist, den man aber gewiß mit Adalbert von Taubenheim vergleichen kann. Auch hier erscheinen fränkische Ausdrücke: *septem mensurae triginta perticarum, que*

97) BLASCHKE (wie Anm. 45), S. 98.

98) ebenda, S. 74.

99) ebenda, S. 80.

100) ebenda, S. 98.

101) ebenda, S. 95 f.

102) ebenda, S. 77, 78, 88.

103) CDSR I 2, Nr. 308.

104) ebenda, Nr. 510.

*Franconica lingua guende dicuntur.* Es scheint mir wesentlich zu sein, daß solche Rutenmessung und die Bezeichnung Lehen für die so vermessene Hufe im mainfränkischen Gebiet im 12. Jahrhundert tatsächlich zu belegen ist: 1178 begegnet auf Besitz des Klosters Wächterswinkel bei Mellrichstadt ein *predium XX videlicet virgarum, quod integrum beneficium dicitur*<sup>105)</sup>, das ist natürlich die lateinische Übersetzung von *lehen*. Den Ortsnamen *Dincprehterode*, der auch hier Neubruch beweist, habe ich leider nicht identifizieren können. Was wir in unserer Urkunde erwarten dürfen, ist also Siedlerrecht, das Recht von Bauern, die in der gleichen oder allenfalls in der vorhergehenden Generation in den von ihnen gerodeten Dörfern ansässig geworden waren.

Diese Siedler haben einen Herren. Die Abgaben von den Neubruchhufen, *novalia*, die auch in Taubenheim *lehen* genannt werden, und zwar handelt es sich um halbe Lehen, zahlen sie an Adalbert, ihren Herrn, *domino suo*, wie es ausdrücklich heißt, und an seinen Nachkommen, *posteris suis*. Es handelt sich also um Erbherrschaft, um erbliche Dorfherrschaft, wie wir sagen dürfen. Adalbert sitzt, wie sein Zuname sagt, in Taubenheim unter den Kolonisten selbst, wohl auf dem späteren Rittergut, das auch 1390 und 1551 in den Quellen erscheint<sup>106)</sup>, und übt Herrschaft über Land und Leute aus. Am Ende des Kontextes wird er nochmals *dominus eorum* genannt.

Aber trotzdem vermögen diese Leute vor dem Markgrafen einen Rechtsstreit mit ihm durchzuführen, als vollberechtigte Partei in schiedsgerichtlichem Verfahren, nicht etwa als Beklagte: nur *utriusque partis collaudamento*, mit Zustimmung beider Parteien, hat das Urteil Rechtskraft erlangt. Die Franken bilden also einen rechtsfähigen Verband, der zu gemeinschaftlicher, rechtsverbindlicher Willensbildung in der Lage ist. Ein Exemplar der Urkunde muß ihnen ausgehändigt worden sein, wie sich aus den merkwürdigen Fundumständen ergibt; die Parallele zu Küstritz<sup>107)</sup> ist deutlich. Ein adliger Herr – Adalbert war vermutlich edelfreien Standes (*liber*) – läßt eine Urkunde nicht in der Kirche einmauern, und schon gar nicht eine einzige Urkunde; außerdem müßte man sie dann wohl in der Kirche von Taubenheim und nicht von Sora gefunden haben. Mir scheint, daß wir hier vielmehr die primitive Frühform bäuerlicher Archivierung vor uns haben, wie sie offenbar auch die Bauern von Küstritz anwandten. Zugleich ergibt sich, daß der Siedlerverband auch ein kirchlicher Verband gewesen sein muß. Die Kirche wurde als der für die Aufbewahrung der Urkunde geeignete Ort angesehen, muß also zum Verband in naher Beziehung gestanden haben. Fast möchte man aus dem Nebeneinander der Kirchen in Taubenheim und Sora – Ulendorf und Hasela hatten keine Kirchen – auf das Vorhandensein einer besonderen Kirche für die fränkischen Siedler schließen, die in Sora zu suchen wäre; die Kirche in Taubenheim selbst wäre dann für den Herrn und seine slavischen Hintersassen be-

105) UB Naumburg I, Nr. 301.

106) BLASCHKE, wie Anm. 45, S. 98.

107) Vgl. Anm. 94.



stimmt gewesen. Doch gibt es hierfür keine weiteren Anhaltspunkte. Unter den Zeugen unserer Urkunde begegnet *Theodericus plebanus de Duuenheim*, die Hauptkirche befand sich also jedenfalls beim Herrensitz.

Der Verband der Siedler erscheint zunächst als Personalverband. Er umfaßt nur die zugewanderten Franken und nicht etwaige bereits vor ihnen Ansässige. Deren Existenz kann man freilich nur vermuten. Berücksichtigt man aber, daß 1334 die drei Dörfer – Hasela war damals wohl bereits wüst – zusammen mit anderen benachbarten Rodungsdörfern, aber auch mit Dörfern unzweifelhaft slavischen Ursprungs zum Witsessenbezirk des Amtes Meißen gehörten<sup>108)</sup>, also in die Gerichtsverfassung des altbesiedelten Gebiets einbezogen erscheinen, wird man ihr Vorhandensein 1186 immerhin in Betracht ziehen müssen. Der Personenverband ist aber dennoch ortsgebunden. Er umfaßt nur die Franken von vier genannten Dörfern, keine sonstigen fränkischen Siedler, die ja doch, wie wir zeigen konnten, vorhanden gewesen sein müssen. Offensichtlich kann ihm niemand beitreten, der nicht in diesen Dörfern ansässig ist. Er umfaßt also zwar vielleicht nicht alle Ansässigen, aber nur Ansässige. Möglich wäre durchaus, daß Adalbert Herr noch über andere fränkische Siedler war – sie gehören dem Verbande nicht an.

Wir müssen nun auf die in der Urkunde berührten Streitpunkte selbst eingehen. Es handelt sich um zweierlei: um die Abgaben und Dienste und um die Gerichtsverfassung. Gegen Entrichtung einer Abgabe von einem Silbervierdung meißnischer Währung jährlich vom halben Lehen an Adalbert und seine Nachkommen werden die Siedler von allen Abgaben und Diensten, ab *omni genere exactionis, petitionis et servicii*, befreit, sie seien denn freiwillig. Daß es sich um eine Ablösung handelt, wird durch die Wendung *et sic . . . liberi existant* völlig klargestellt. Die Abgaben an Adalberts Nachkommen werden natürlicherweise von den Nachkommen der Siedler zu leisten gewesen sein, für die diese also rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen können. Es handelt sich somit um einen für die Dauer berechneten Verband. Die Franken werden weiterhin befreit von der Teilnahme an dem *iardink* genannten Gericht und von der Beobachtung der *vara*, Gefahr, der man bei Nichteinhaltung der streng förmlichen Prozeßregeln ausgesetzt ist. Nur wenn unter ihnen (*inter eos*) ein so schwieriger Fall vorliegen sollte, daß sie ihn von sich aus nicht beilegen können, dann soll ihr Herr auf Erfordern, *vocatus*, kommen und nach ihrem Urteil, so möchte ich *secundum consilium eorum* übersetzen, richten und Buße verhängen. Das Bestehen eines genossenschaftlichen Gerichts wird also vorausgesetzt, und der Verband der Franken ist selbst Gerichtsherr. Er urteilt nicht nur, sondern das Gericht wird in der Regel ohne fremde Hilfe einberufen und gehalten, und auch für die Vollstreckung der Urteile sorgt anscheinend der Verband selbst, wobei allerdings offenbar die Einschränkung zu machen ist, daß es sich um die Rechtswahrung nur innerhalb des Verbandes (*inter eos*) handelt. Nur subsidiär greift der Herr ein, und zwar nicht nach eigenem

108) Registrum 1378 (wie Anm. 33), S. 390 f.

Ermessen, sondern nur auf Verlangen der Siedler; was im Falle des Rechtsstreits mit Auswärtigen geschieht, wird nicht gesagt. Ohne Zweifel übt der Verband in gerichtlicher Hinsicht obrigkeitliche Rechte aus. Die Herrschaft des *dominus* ist auf eine reine Schutzherrschaft reduziert, wofür ein ziemlich hohes Schutzgeld von einem Vierdung gezahlt wird, das sind fünf Schilling. Obwohl es auf das halbe Lehen radiziert wird, ist es doch nicht ein eigentlicher Grundzins. Von einem solchen ist vielmehr in der Urkunde wie überhaupt vom Besitzrecht gar nicht die Rede; es handelt sich ja keineswegs um einen Ansiedlungsvertrag, und das Besitzrecht war nicht strittig. Die Franken werden ihre Lehen wie sonst üblich nach Erbzinsrecht besessen haben. Möglich ist, daß der Grunderbzins im genannten Betrag mit enthalten war, der dann als eine Art Pauschale für alle Leistungen der Bauern zu betrachten wäre.

Wir beobachten also im Jahre 1186 in der Gegend südlich Meißen das Bestehen eines dauerhaften, bäuerlichen, genossenschaftlichen, rechtsfähigen, ortsgebundenen Verbandes, der in der Lage ist, über seine Mitglieder obrigkeitliche, insonderheit gerichtliche Rechte geltend zu machen. Sie erstrecken sich zwar vielleicht noch nicht über alle Ortsansässigen, auch die Nichtmitglieder also, im vorliegenden besonderem Falle die Nichtfranken. Wir dürfen diesen Verband aber trotzdem Gemeinde nennen, wenn nicht Dorfgemeinde, denn wir wissen nicht, ob er für jedes der genannten Dörfer in besonderer Ausprägung bestand oder nicht vielmehr alle vier Dörfer zusammen eine Gemeinde bildeten, was nach dem Wortlaut der Urkunde wahrscheinlicher ist, so doch Bauerngemeinde, denn am bäuerlichen Stande der Siedler kann kein Zweifel sein. Wenn Nichtmitglieder slavischer Herkunft wirklich vorhanden waren, werden sie, wie wir vermuteten, in einer eigenen Siedlung *Sar parvum* zusammengefaßt worden sein, so daß der Verband wenigstens auf dem Wege war, ein alle Bewohner eines Bezirks umfassender regionaler Verband zu werden.

Kein Zweifel kann nun freilich auch daran sein, daß unsere Urkunde viele Fragen offen läßt. Wie kam dieser Verband zustande? Welche Organe besaß er? Wie ist das Verhältnis zum Herrn vor dem Rechtsstreit von 1186 zu denken? Wie vor allem ist die von der Gemeinde ausgeübte Gerichtsbarkeit zu verstehen? Wer war Richter? Die Fragen ließen sich leicht vermehren. Beantworten lassen sie sich nur, wenn wir nunmehr auch andere Quellen ergänzend und vergleichend zu Rate ziehen, wobei wir uns allerdings aus methodischen Gründen auf Quellen der eigentlichen Siedlungszeit und der ihr unmittelbar folgenden Jahrzehnte, d. h. des 12. und 13. Jahrhunderts beschränken müssen.

Nur noch einen Hinweis entnehmen wir der Urkunde selbst. Zwei der genannten Ortsnamen sind mit deutschen Personennamen gebildet, wie schon erwähnt, einer hybrid, unter Übernahme des offenbar angetroffenen slavischen Ortsnamens als Siegfriedssora, der andere, indem der Name Everbero mit dem im deutschen Osten so häufigen Grundwort *-dorf* verbunden wurde. Die beiden weiteren Namen gehen dagegen auf Naturgegebenheiten: *Duvenheim* ist die Wohnstätte der wilden Tauben,

*Hasela* das Haselgebüsch. Darf man schließen, daß die fränkischen Siedler unter Führung zweier Männer anlangten, deren Namen in den Ortsnamen festgehalten wurden? Zu vergleichen ist der Bericht der Pegauer Annalen über die Siedlungsmaßnahmen Wiprechts von Groitzsch im Beginn des 12. Jahrhunderts in der Gegend südöstlich Leipzig<sup>109)</sup>. Auch er holte die Siedler aus Franken, *quos praefatum pagum, silva funditus extirpata, praecepit incolere et hereditario iure deinceps possidere, ac, ut ridiculosum quiddam inseramus, quemlibet cum familiolae suae contubernio villam vel possessionem proprio labore consitam etiam ex suo nomine nuncupare*. Was der Pegauer Mönch unter *familiolae suae contubernium* verstanden wissen wollte, ist schwer zu sagen. Auf jeden Fall aber handelt es sich um einen Rodungsverband, nach dessen Anführer dann das Dorf benannt wird. Vielleicht haben wir es also in Taubenheim mit einer Gruppe von Franken zu tun, die sich schon in der Heimat zum Zwecke der Auswanderung zusammengeschlossen hatte. Die Verwendung der gewohnten Art der Ackermessung wäre dadurch um so verständlicher. Eine Wurzel der Gemeindebildung im Neuland würde dann bloßgelegt sein. Die Rechtslage der Kolonisten wäre in Verhandlungen mit dem Besitzer des zu besiedelnden Landes, Adalbert, festgelegt worden. Er besaß das Gebiet vielleicht nach Lehnrecht, doch ist auch Allodialbesitz denkbar, da Taubenheim im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349<sup>110)</sup> nicht erscheint und einer markgräflichen oder königlichen Genehmigung zur Regelung der Rechtsverhältnisse in der Urkunde nicht gedacht wird. Adalbert kann frei über die Gerichtsbarkeit verfügen; er übt ohne jede Einschränkung adlige Gerichtsbarkeit eigenen Rechtes aus, die von den Siedlern ohne Mitwirkung Dritter weitgehend abgelöst werden kann.

Unzweifelhaft haben sich, wenn all dies richtig wäre, die Siedler von vornherein unter seine Herrschaft gestellt. Mit Recht wird die Freiheit der Neusiedler im deutschen Osten und darüber hinaus in der Forschung nachdrücklich betont. Man darf aber nicht vergessen, daß diese Freiheit die Bindung an eine Herrschaft keineswegs ausschloß. Im Gegenteil, die Urkunden lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß auch im Bereich der deutschen Ostsiedlung jedes Dorf seinen Herrn hatte. Es macht dabei zunächst keinen Unterschied, ob dieser Herr der Landesfürst, ein adliger Herr oder eine kirchliche Anstalt ist: die Art dieser Herrschaft ist immer Dorfherrschaft. Auch quellenmäßig ist dies bezeugt: im Jahre 1158 z. B. ist der Magdeburger Dompropst *dominus vel possessor ville* des nach holländischem Recht zu besetzenden Dorfes Krakau bei Magdeburg<sup>111)</sup>, und im Jahre 1207 erscheint Graf Friedrich von Brehna, ein Wettiner, der keinen Herrn über sich anerkannte als den deutschen König, als *dominus villae* des Dorfes Niendorf<sup>112)</sup>, das ist wohl Naundorf Kreis Delitzsch; da-

109) SS 16, S. 247.

110) Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50, hrsg. W. Lippert und H. Beschorner (1903).

111) UB des Erzstift Magdeburg I, Nr. 321.

112) CDSR I 3, Nr. 110.

mals rückte durch Verkauf der Propst des Stiftes Lauterberg als Dorfherr an seine Stelle. Wechsel der Dorfherrschaft durch Veräußerung ist also auch im Osten durchaus möglich, aber bei Wahrung des Rechtsstandes der Kolonisten.

Die Urkunde ist nämlich insofern lehrreich, als sie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit enthält, die die Taubenheimer Verhältnisse zu beleuchten geeignet sind. Die Bewohner des Dorfes, *homines huius ville*, das sich schon durch seinen Namen als deutsche Neugründung zu erkennen gibt, sind vom Landgericht, *placitum provinciale*, schon seit langem, also wohl seit der Zeit der Ansiedlung, befreit. Nur als Kläger oder Angeklagte hatten sie dort zu erscheinen, d. h. im Rechtsstreit mit Auswärtigen, denn die unter ihnen selbst anhängigen Fälle, *que inter eos casu exorta decidenda fuerint*, sollten nicht vor den Landrichter gehören, sondern im Gerichte des Dorfherrn entschieden werden, es sei denn, daß er sie nicht selbständig zu Ende führen könne. Dieses Gericht entspricht offensichtlich dem Jahrning des Adalbert von Taubenheim, von dem sich die dortigen Siedler loskauften. Von einem genossenschaftlichen Dorfgericht ist in Niendorf zwar nicht die Rede, es muß aber wohl vorausgesetzt werden, wenn auch nur als Bagatellgericht. Wir kommen hierauf zurück.

Worauf es zunächst ankommt, ist zu zeigen, daß auch bei Exemption aus der allgemeinen Gerichtsverfassung des Landes in den Dörfern neben dem etwaigen genossenschaftlichen Gericht ein herrschaftliches Gericht stattfand. Es fand in den Dörfern statt, ist zu betonen, denn dies ist wesentlich. Wir können dies außer in Taubenheim und Niendorf nachweisen 1221 für die Dörfer des Klosters Altzelle<sup>113)</sup>, die auf jenem vorhin erwähnten Gebiet von 800 Hufen lagen, das Markgraf Otto durch Franken hatte roden lassen, 1280 in den Dörfern des Klosters Riesa; hier hatten im 12. Jahrhundert ebenfalls nachweislich Rodungen stattgefunden<sup>114)</sup>. Wir können es nachweisen vor allem in einer Urkundengruppe des 12. Jahrhunderts, die uns im folgenden ausführlich beschäftigen wird: in jenen Urkunden nämlich, die die Ansiedlung von Niederländern in den mittelelbischen Landen betreffen. Auch in diesen Urkunden<sup>115)</sup> wird immer wieder bestimmt, daß das herrschaftliche Gericht im Dorfe selbst stattfinden soll, ob es nun vom beauftragten Richter des Dorfherrn gehalten wird, der zu diesem Zwecke ins Dorf kommt, wie 1152 in Flemmingen bei Naumburg oder 1154

113) ebenda, Nr. 289.

114) H. SCHIECKEL, Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden I (1960), Nr. 1213. Vgl. CDSR I 3, Nr. 16 und Beitr. z. Sächs. Kirchengesch. 26 (1912), S. 196 Anm. 1.

115) Die Urkunden, die alle bei R. KÖTZSCHE, Quellen zur Geschichte der Ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jh. (2. Aufl. 1931) Nr. 9 ff. abgedruckt sind, werden hier ein für allemal aufgezählt und im folgenden nur noch durch Angabe des Ortnamens zitiert:

Flemmingen: UB Naumburg I Nr. 209; KÖTZSCHKE, Nr. 9. 1152.

Kühren: CDSR I 2, Nr. 254; Kö. Nr. 10. 1154.

Buchwitz: CDSR I 2, Nr. 294; Kö. Nr. 11. 1160.

Löbnitz: CDSR I 1, Nr. 512; Kö. Nr. 12. 1185.

in Kühren bei Wurzen und wohl auch 1185 in Löbnitz an der Mulde, oder dem Lokator übertragen ist, der ohnehin im Dorfe ansässig ist, wie 1159 in Pechau bei Magdeburg und Wusterwitz an der Havel und 1164 in Poppendorf ebenfalls bei Magdeburg. Es wird dabei in Flemmingen betont, das Gericht solle *cum eis* stattfinden, in Kühren heißt es *cum ipsis et apud ipsos*; es entspricht dies der Bestimmung in Taubenheim *secundum consilium eorum*. In den Fällen, in denen das Gericht einem ortsansässigen Lokator übertragen ist, erübrigt sich eine solche Bestimmung, denn Urteilsfindung durch die Dorfgenossen ist dann selbstverständlich. Worauf abgezielt wird, ist völlig klar: die Neusiedler werden aus dem Landgericht herausgenommen, um in ihren eigenen Angelegenheiten allein urteilen zu können.

Im Landgericht <sup>116)</sup>, das in den wettinischen Landen im 12. und 13. Jahrhundert ein königliches Burggrafengericht, ein kirchliches Vogtgericht oder ein landesherrliches Vogteigericht ist, urteilen die Ältesten, Aldermänner, Senioren, Supane und Witsessen, in der Regel also die Ortsvorsteher der Dörfer des altbesiedelten Landes. Sie erscheinen später als Landschöffen. Am deutlichsten erkennbar ist diese Gerichtsverfassung in jener das Stift auf dem Lauterberge bei Halle betreffenden Urkunde von 1181, die im ersten Teil dieses Aufsatzes angeführt worden ist <sup>117)</sup>. Die im Rahmen der Gerichtsverfassung passive Rolle der Dorfbewohner des altbesiedelten Gebiets zur Zeit der Abfassung der Urkunde kommt dort zu besonders deutlichem Ausdruck: nur als Angeklagte erscheinen sie vor dem Landding, wo sie sonst von ihren Supanen und Witsen vertreten werden, die ihnen mitteilen, was auf dem Landding gesagt, befohlen, verhandelt und verordnet worden ist. Das Urteil finden die genannten Beauftragten, also nicht die Dorfgenossen des Angeklagten; nur sein Senior ist beteiligt. Die Siedler dagegen finden ihre Urteile selbst, wohl nicht durch Schöffen, wie man vermutet hat, sondern unter Beteiligung aller Ansässigen. Nirgends in den frühen Quellen werden Dorfschöffen genannt. Sie treten erst wesentlich später entgegen und sind dann zwar an der Hegung der Dorfgerichte beteiligt und bringen die Rügen vor, sind aber als Urteiler nicht klar zu erkennen <sup>118)</sup>. Ihre Verwaltungsfunktionen überwiegen die gerichtlichen. Dagegen setzt der Urkundenwortlaut in Flemmingen, Kühren und Taubenheim die Anwesenheit aller Kolonisten im Dorfgericht voraus. Dieses Dorfgericht ist,

Naundorf bei Dessau: Cod. dipl. Anhalt. I, Nr. 454; Kö. Nr. 13. 1159.

Krakau: UB. d. Erzstifts Magdeburg I, Nr. 321; Kö. Nr. 14. 1158/66.

Pechau; ebenda, Nr. 299; Kö. Nr. 15. 1159.

Wusterwitz: ebenda, Nr. 300; Kö. Nr. 16. 1159.

Schartau: ebenda, Nr. 412; Kö. Nr. 17. 1152/85.

Poppendorf: ebenda, Nr. 310; Kö. Nr. 18. 1164.

Okerbruch: UB. d. Hochstifts Halberstadt I, Nr. 308; Kö. Nr. 20. 1180/84.

<sup>116)</sup> Vgl. d. Anm. 54 zitierten Aufsatz.

<sup>117)</sup> Anm. 48.

<sup>118)</sup> H. QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde nach mitteldeutschen Quellen des 12. bis 18. Jhs. (1952), S. 67 f.

wie nochmals zu betonen ist, ein herrschaftliches Gericht, denn die Gerichtsgefälle fließen an den Dorfherrn und seinen beauftragten Richter, wie immer wieder bestimmt wird, gewöhnlich in der üblichen Drittelung, der Herr zwei Drittel, der Richter ein Drittel. Der Herr, so muß angenommen werden, sorgt auch für die Vollstreckung, er garantiert die Erzwingbarkeit der gefällten Urteile. Dies ist ein Ausfluß des gewährten Schutzes, Dorfherrschaft ist Schutzherrschaft. Das genossenschaftliche Element dieser Dorfgerichte ist, wie gesagt, in der Urteilsfindung enthalten. Der Siedel- und Rodeverband ist zugleich ein Urteilerverband. Die unauflösliche Verschränkung von Herrschaft und Genossenschaft in der Dorfverfassung der Siedlungszeit kommt in dieser Gerichtsverfassung zu unübertrefflichem Ausdruck.

Die Gründe, aus denen sie in Brauch kam, liegen auf der Hand. Die Siedler lebten nach anderem Rechte als die Alteingesessenen. *Swâ men nicht ne dinget under kuninges banne, dâ mût iewelk man wol ordêl vinden uber den anderen, den men nicht rechtlôs beschelden mach, âne die Wend upphe den Sassen unde die Sasse upphe den Wend*, heißt es Ssp. III. 70, 1. Allgemeine Geltung hat dieser Satz in den Marken nicht gehabt; die Burggrafengerichte sowohl wie die kirchlichen und landesherrlichen Vogtgerichte hatten eine umfassende sachliche und persönliche Kompetenz über alle Bewohner des Gerichtssprengels, Deutsche und Slaven. Daß dies zu Unzuträglichkeiten führen mußte, war dem Spiegler bewußt, und deshalb wohl schrieb er seinen Satz nieder. Er hätte sich dabei auf das Vorhandensein der geschilderten deutschen Dorfgerichte berufen können. Gesonderte Urteilerkollegien dagegen in den Landgerichten, die er offenbar anstrebte, sind nicht nachzuweisen und wohl nie eingeführt worden.

Aber die Siedler lebten nicht nur nach anderem Recht als die Slaven, sondern zum großen Teile auch nach anderem Recht als die in den Marken und den westlich angrenzenden Gebieten eingessenen Deutschen. Der alte Grundsatz der Personalität des Rechtes wirkte weiter für die aus dem Westen nach Osten wandernden Bauern, insbesondere für die Niederländer: *iusticiam et consuetudinem seu plebiscita Hollandensium habeant*, heißt es 1158/66 für Krakau bei Magdeburg, *secundum iura Flamigorum . . . vivendum censemus* 1159 für Naundorf östlich Dessau. Erkennbar sind diese Besonderheiten vor allem im Erbrecht und ehelichen Güterrecht<sup>119)</sup>. Auch von *ius Francorum* ist die Rede, so 1180 für Püchau bei Wurzen<sup>120)</sup> und 1203/05 für die Gegend von Naumburg<sup>121)</sup>. Auch dieses Recht unterschied sich im Erbrecht vom sächsischen, so daß es nicht wunder nimmt, wenn es gerade bei Grundstücksauflassungen erwähnt wird.

119) R. KÖTZSCHKE in Ebert-Frings-Gleißner-Kötzschke-Streitberg, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten (1936), S. 156 f. Ders., Ländliche Siedlung (wie Anm. 4), S. 145 ff.

120) O. DOBENECKER, Regesta . . . Thuringiae II, Nr. 574.

121) ebenda, Nr. 1663.

Zu diesen wenigstens zum Teil aus der Heimat mitgebrachten Eigentümlichkeiten treten aber noch andere, die als spezifisches Siedelrecht zu gelten haben und das dörfliche Recht vielfach an dasjenige der Städte annähern.

In erster Linie ist das Recht des Grundbesitzes zu nennen, von dem fast in allen Ansiedlungsverträgen ausführlich die Rede ist. Es wird in Kühren 1154 als Kaufbesitz, *empta possessio*, bezeichnet. Auch die Siedler von Krakau haben ihre Äcker gekauft und besitzen sie nun *iure hereditario*; ähnlich ist es in Naundorf östlich Dessau. In Flemmingen herrschte eine Art Inwärtseigen: die *possessio* ist verkäuflich, aber *compatriotae suo tantum et non extero illam emere liceat*. Die Bestimmungen anderer Urkunden lassen auf freie Erbzinsleihe schließen, die weit verbreitet war, begnügen sich allerdings meist mit der Festlegung des zu entrichtenden Zinses. Daß auch diese freien Grundbesitzrechte, die die Siedler aus der sonstigen Landbevölkerung heraus hoben, wie die freie Erbleihe oder sog. Gründerleihe die Bürger in den Städten, gemeindebildende Wirkung hatten, ist kaum zu bezweifeln.

Andere Vergünstigungen wurden im Prozeßrecht gewährt. Ausdrücklich wird wie in Taubenheim Befreiung von der *vare* beurkundet in Krakau, unter der Bezeichnung *verborum insidia* auch in Flemmingen. In anderen Urkunden ist sie in allgemeinen Rechtsverleihungen mit enthalten, auf die sogleich zurückzukommen sein wird. Da sie sowohl im Bereiche der Niederländersiedlung wie der fränkischen Waldrodung vorkommt, wird sie schwerlich aus der Heimat mitgebracht sein. Die Siedlerdörfer haben die Befreiung von der *vare* vielmehr wiederum mit dem Stadtrecht gemeinsam<sup>122)</sup>, doch ist bemerkenswert, daß in Magdeburg die *vare* erst 1188 durch Erzbischof Wichmann abgeschafft wird<sup>123)</sup>, also später als in Flemmingen, Krakau und Taubenheim, aber auch später als in Jüterborg, wo es schon 1174 durch denselben Wichmann geschah<sup>124)</sup>. Der »koloniale« Charakter dieser Vergünstigung wird damit deutlich.

Mit den Bürgern gemeinsam hatten die Kolonisten ferner die Befreiung von landesüblichen Abgaben und Diensten, wie sie uns in Taubenheim entgegentrat. In Krakau werden außer der *vara angario*, *peticio* und *expeditio* genannt, in Wusterwitz und Poppendorf die *burgwere*, doch wird in Wusterwitz vorgesehen, daß gegebenenfalls der Ort selbst befestigt wird, wozu dann wie in der Stadt die Bewohner natürlich beitragen müssen. Der Siedlerverband erweist sich damit wenigstens potentiell auch als Wehrverband. In Schartau, Poppendorf und anderwärts bleibt die Dienstpflicht auf den Deichbau beschränkt.

Sodann erhielten die Siedler auch Freiheiten, die sie in wirtschaftlicher Hinsicht

122) Vgl. z. B. F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901), S. 52 (Handelsvertrag des Reiches mit Flandern 1173), S. 182 (Goslar 1219), S. 184 (*captio*, Lübeck 1188).

123) UB Erzstift Magdeburg I, Nr. 421.

124) ebenda, Nr. 343.

den Stadtbürgern annäherten<sup>125)</sup>, so 1152 in Flemmingen Zollbefreiung im Bistum Naumburg, 1154 in Kühren ebenfalls Zollbefreiung in den bischöflich-meißnischen Orten und freier Verkauf von Brot, Bier und Fleisch unter sich; ein öffentlicher Markt und kaufmännischer Handel wurden allerdings ausgeschlossen. Fünf Jahre später aber verleiht Wichmann dem Orte Wusterwitz einen Jahrmarkt und täglichen Markt nach Magdeburger Recht. Neben die *ville inhabitatores* treten *cives ac domestici fori*, die keine *mansi*, sondern *areae* besitzen, von denen sie nur 6 *nummi* Zins zahlen. Die Gäste erhalten die *libertas transeundi et redeundi, emendi et vendendi* und für fünf Jahre Freiheit von Zoll und Geleit. Auch in Löbnitz stehen 1185 *forenses* neben den *coloni*, die hallisches Recht erhalten und ebenfalls 6 Denare von der *area* zinsen; es ist der übliche städtische Wurt- oder Wurfzins. Hier ist sogar die Rede von der *civitas* der *forenses*, und eine eigene städtische Gemeinweide wird eingerichtet. Erfolg hatten übrigens beide mit bäuerlichen Siedlungen verbundenen städtischen Gründungsvorhaben nicht, aber es wird ersichtlich, daß die Verbindung von städtischer und ländlicher Siedlung, wie sie später in Schlesien und im Ordenslande in großem Umfang durchgeführt worden ist, schon im 12. Jahrhundert in Mitteldeutschland vorbereitet wurde. Zum Erfolg wurde sie anscheinend zuerst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts im Lande Jüterbog geführt: die Stadt gilt 1174 bereits als *caput provinciae*<sup>126)</sup>.

Schließlich ist den Neubauerndörfern mit den Städten die kirchliche Selbständigkeit gemeinsam. Nicht überall ist sie bezeugt, aber in der Regel ist sie vorauszusetzen, wenn auch nicht jedes Dorf eine eigene Kirche besaß. Die vier Dörfer Adalberts von Taubenheim z. B. hatten, wie wir sahen, nur zwei Kirchen. Aber in Kühren, Naundorf, Wusterwitz wird der Kirche je eine abgabenfreie Hufe zugewiesen, womit der Pfarer in den bäuerlichen Verband eingegliedert wird. Der Siedlerverband ist zugleich ein kirchlicher Verband. Besonders deutlich ist dies in Flemmingen, wo der Dompropst ein besonderes Sendgericht am Orte selbst, *cum eis*, halten lassen soll. Als dem Dompropst Sendpflichtige sind die Bewohner übrigens den Pflegehaften des Sachsenspiegels (I 2, 1) gleichgestellt<sup>127)</sup>.

Es wird ersichtlich, wie das Kolonistenrecht sich einerseits in seinen Grundzügen vereinheitlichte, indem gewohnheitsmäßig zum mitgebrachten Recht immer wieder dieselben Besonderheiten und Befreiungen traten, wie es sich aber andererseits differenzierte, indem die privilegialen Vergünstigungen, die die Siedlung anziehend machen sollten, zunächst von Ort zu Ort wechselten. Es ist so einerseits möglich, daß *ius Hollandensium* und *ius Francorum* sich soweit annähern, daß sie schließlich gleich gesetzt werden, wie der wechselnde Gebrauch für Flemmingen 1204/05 und 1207

125) Zum Folgenden: W. SCHLESINGER, Forum, villa fori, ius fori, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschr. F. Steinbach (1960), S. 408 ff.

126) Vgl. Anm. 124.

127) Vgl. E. MOLTOR, Die Pflegehaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (1941), S. 94.



zeigt<sup>128)</sup>. Es entsteht ein gemeines Siedlerrecht, das schließlich im Osten, nicht in Mitteldeutschland selbst, als *ius Teutonicum* bezeichnet wird<sup>129)</sup>. Andererseits wird das Siedlerrecht zum Ortsrecht: gerade in Flemmingen ist 1250 belegt *secundum iusticiam ville Flemingum*<sup>130)</sup>. Siedlerrecht erscheint in den Urkunden weiterhin als Recht von Schartau, von Lindau, von Burg; diese Rechte werden schon im 12. Jahrhundert anderen Neusiedlungen verliehen<sup>131)</sup> wie den Städten das Recht von Magdeburg oder von Halle. Dieses Ortsrecht ist es, das hier interessiert.

Die Neusiedlungen lagen zunächst isoliert im Bereiche der Geltung anderen Rechts, und schon aus diesem Grunde mußte das Siedlerrecht zum Ortsrecht werden. Aber auch von oben her wird dies begünstigt. Das dem Einzeldorf verliehene und beurkundete Recht behält nämlich Gültigkeit, auch wenn die Siedler wechseln. Wiederum in Flemmingen wird 1152 ausdrücklich gesagt, daß die Siedler Holländer sind, aber dann heißt es: *quicumque successores eorum fuerint, sive liberi sive servi, sub quacumque lege vel moribus vivant, idem statutum et observent et faciant*. Ein Ortsrecht ist damit gesetzt, ein Statut, womit nicht gesagt ist, daß der ganze Inhalt dieses Ortsrechtes gesetztes Recht sei. Deutlich wird dabei die Nivellierung nicht nur stammesrechtlicher, sondern auch standesrechtlicher Unterschiede, selbst des Grundunterschieds von frei und unfrei. Die Siedler sind offenbar einer Freiheit teilhaftig, die Theodor Mayer als Rodungsfreiheit bezeichnet hat<sup>132)</sup> und die der sogenannten Königsfreiheit der fränkischen Zeit nachgebildet ist. Der Siedelverband ist, so werden wir zusammenfassend sagen dürfen, nicht nur, wie wir vorhin feststellten, Urteilerverband, sondern er ist auch Rechtsverband, in dem Sinne nämlich, daß seine Mitglieder den Bestimmungen des am Orte geltenden Siedlerrechts unterworfen sind. Sie gelten für sie alle, und sie gelten nur für sie, wenigstens zunächst. Wir kommen sogleich hierauf zurück. Die rechtliche Heraushebung des Kolonistendorfes aus der altbesiedelten Landschaft ist jedenfalls gegeben. Es hat den Charakter einer Immunität, so wird man sagen dürfen, und es ähnelt damit der Stadt.

Diese Heraushebung nun erfolgte, wie wir schon im Falle von Taubenheim vermutet haben, offenbar nicht durch einseitige Privilegierung, sondern sie erfolgte durch zweiseitigen Vertrag. Wir ziehen, um das zu zeigen, die bereits mehrfach erwähnte Urkunde für Löbnitz von 1185 heran. *Ut de verbo*, heißt es da, *in quo cum forensibus et colonis in Lubaniz convenimus, controversia non oriatur futuris temporibus, quo nos ipsis, quo ipsi nobis teneantur promissionis debito, in presenti karta... conscribi fecimus*. Der Herr ist den Siedlern und die Siedler sind dem Herrn kraft *promissio*

128) UB Naumburg I, Nr. 418; UB d. Klosters Pforte I, Nr. 62.

129) R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Jus teutonicum) (1941).

130) UB Pforta I, Nr. 124.

131) UB Erzstift Magdeburg I, Nr. 299, 300, 412; CDSR I 2, Nr. 512.

132) Vgl. Literaturangaben bei TH. MAYER, Mittelalterliche Studien (1959), S. 165, Anm. 5.

verpflichtet, der Vertragsschluß wird durch das Verbum *convenire* ausgedrückt. Es entspricht dem durchaus, wenn in Naundorf östl. Dessau und später in schlesischen Urkunden<sup>133)</sup> von den *hoc pacto, de pacto* oder *ex pacto* festgelegten Leistungen der Kolonisten die Rede ist; in Flemmingen heißt es 1250 bei einem erneuten Ansiedlungsvorgang *secundum conductum pacti et ville decretum*<sup>134)</sup>. Der Siedelverband ist also, wie wir für Taubenheim schon vermuteten, ein rechtsfähiger Verband bereits bevor die Siedlung durchgeführt ist. Er ist es, so wird man schließen müssen, kraft freier Einung; eine andere Möglichkeit sehe ich nicht. Auch in Taubenheim stand dem Adalbert sicherlich von Anfang an ein solcher rechtsfähiger Verband gegenüber, doch erfolgte hier zunächst keine Beurkundung, und so kam es zu eben der *controversia*, die der Bischof von Meißen in Löbnitz zu vermeiden strebte.

Ihre Rechtsfähigkeit erwiesen die Kolonisten von Löbnitz auch dadurch, daß sie sich ein Ortsrecht wählten: *colonis quam illi de Burch habent, quia eam elegerunt, iusticiam concessimus*. Sie wählten das Recht von Burg bei Magdeburg, während die Kolonisten eines Waldes bei Schartau nach einer nicht datierten Urkunde wohl Wichmanns das Recht von Lindau Kr. Zerbst gewählt haben. In Wusterwitz wird dagegen nach dem Wortlaut der Urkunde Wichmanns das Recht von Schartau einseitig *verliehen*, doch ist es mehr als fraglich, ob dies den Rechtsvorgang richtig wiedergibt<sup>135)</sup>.

An dieser Stelle ist nun zu erinnern an Ssp. III 79,1 *Swâr gebûre eyn nie dorph besetzt von wilder wurzelen, den mach des dorphes herre wol geben erbezinsrecht an deme gûde, al ne sîn se zu deme gûde nicht geboren. Nichêne recht ne mach her aber ine geben noch se selben kiesen, dâ se des landes richtêre sîn recht mede krenken oder sîn gewedde met minneren oder mêren mogen*. Eike zeigt sich also wohlunterrichtet über den Rechtsvorgang der Siedlung, er weiß, daß die Geburen ein Dorfrecht zu wählen vermögen und daß es ihnen verliehen werden kann; eins schließt natürlich das andere nicht aus. Die Einschränkung, die er macht, entspricht seinem systematischen Bedürfnis und hat schwerlich praktische Bedeutung: mit der Etablierung jedes aus dem Landgericht eximierten Dorfgerichts wurden selbstverständlich die an den Landrichter fallenden Gewedde gemindert, sofern er nicht selbst der Dorfherr war, und die Höhe des Geweddes an sich zu mindern oder zu mehren werden sich die Siedler und ihre Dorfherrn nicht unterwunden haben. Wirklichkeitsnäher ist der Satz III 79,2, der schon im ersten Teile dieser Untersuchung erwähnt wurde: *Nichên úzwendich man nis och plichtich in deme dorphe zu antwordene nâch irme sunderlicheme dorphrechte, mêr nâch gemeyneme lantrechte, her ne clage dâ ûph erbe oder upphe gût oder umme schult*. Die Existenz des sonderlichen Dorfrechts und eines Dorfgerichts, in dem nach

133) Zahlreiche Beispiele bei TZSCHOPPE/STENZEL, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonistenrechte in Schlesien und Oberlausitz (1832).

134) Vgl. Anm. 130.

135) Vgl. Anm. 131.

diesem Recht geurteilt wird, wird also durchaus unterstellt und der Auswärtige verpflichtet, als Kläger bei gewissen Klagen vor diesem Gericht Recht zu suchen. Die Besonderheiten des kolonistendörflichen Erb-, Güter- und Schuldrechts erkennt der Spiegler durchaus an.

Das sonderliche Dorfrecht ist freilich dadurch, daß es in der Höhezeit der mitteldeutschen Ostsiedlung in der geschilderten Weise in immer mehr Dörfern zur Geltung kam, später selbst zum Landrecht geworden. Das Recht von Burg, von Schartau, von Lindau gilt nicht mehr in nur einem einzigen Dorfe. Spätestens im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts wurde das Landrecht von Burg kodifiziert, das sich in wesentlichen Stücken vom Sachsenspiegel unterscheidet<sup>136)</sup>. Bürger Kolonistenrecht muß ihm zugrunde liegen.

Fast ganz außer Betracht blieb bisher die Stellung des sog. Lokators. Sie ist aus der Geschichte der deutschen Ostsiedlung bekannt: zwischen Dorfherrn und Siedlungsverband schiebt sich eine Zwischeninstanz ein, ein Unternehmer, wie man mit Recht gesagt hat<sup>137)</sup>, der die Ansiedlung leitet und vielfach auch finanziert; manchmal sind es auch zwei oder mehr. Er empfängt, meist nach Lehnrecht, eine Anzahl Hufen, die er zinslos selbst bewirtschaftet, oder ein festgelegter Teil der Hufen wird ihm überwiesen, der Anteil schwankt zwischen einem Viertel und einem Zehntel der Gesamtzahl der ausgesetzten Hufen. Später ist im ferneren Osten vielfach beides der Fall. Sein Hof pflegt mit Schankgerechtigkeit ausgestattet zu sein, bisweilen auch mit einer Fleisch- und Brotbank, manchmal ist er mit einer Mühle verbunden. Am wichtigsten ist in unserem Zusammenhange, daß dem Lokator als beauftragtem Richter die Handhabung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit im Dorfe erblich übertragen zu werden pflegt. Er erhält davon in der Regel ein Drittel der Gerichtsfälle.

Es muß hervorgehoben werden, daß im Gebiet zwischen Saale und Elbe Lokation in dieser Form ebensowenig üblich war wie im deutschen Südosten. Im Gebiet der fränkischen Waldrodung fehlt sie ganz. Adalbert von Taubenheim war natürlich nicht Lokator, sondern selbst Dorfherr, und der Markgraf Otto von Meißen war bezeugtermaßen Dorfherr und Siedlungsunternehmer zugleich, er ließ 800 Hufen *suis sumptibus* roden, benutzte also keinen Lokator. Lokation im technischen Sinne fehlt westlich der Elbe aber zunächst auch im Gebiet der niederländischen Siedlung. Weder in Flemmingen noch in Kühren noch in Löbnitz noch sonst ist Entsprechendes zu erkennen. Es scheint Erzbischof Wichmann von Magdeburg gewesen zu sein, der sich ihrer im Mittelbegebiet zuerst bedient hat. Der Erfinder dieses Systems war er freilich nicht<sup>138)</sup>.

136) F. MARKMANN und P. KRAUSE, Das Landrecht von Burg (1938).

137) R. KÖTZSCHKE, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters (Diss. 1894).

138) Vgl. die Ausführungen über Kühren S. 61 und vor allem Hamburg. UB I Nr. 189 (Kö. Nr. 1 c), wo 1149 bereits von einem *emptor* Johannes die Rede ist, der den *districtus iure beneficii* erhält, *ut suo eodem iure liceat relinquere successori*.

In allen seinen überlieferten Kolonisationsurkunden außer der frühesten für Flemmingen begegnen Lokatoren, in Krakau, Pechau, Wusterwitz, Schartau und Poppendorf, und der Ausdruck *locare* wird ganz in dem Sinne gebraucht, den er später im ganzen Nordosten hat. Die Einzelheiten interessieren hier nicht. Es genügt die Bemerkung, daß die Grundform der *locatio* voll ausgebildet erscheint, wenn auch noch mit gewissen Schwankungen. Der Ansiedlungsvertrag wird jedenfalls nicht mit den Kolonisten selbst, sondern mit dem Lokator geschlossen: *villam . . . Pechoe . . . tradidi cuidam Heriberto, tali inter me et ipsum facta conventione*, heißt es z. B. in Pechau. Vor allem ist für uns wichtig, daß außer in Krakau, wo der Lokator offenbar nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügt, sondern mit einer Geldzuwendung unterstützt werden muß, die Übertragung der Dorfgerichtsbarkeit auf den Lokator in allen Fällen stattfindet. In Wusterwitz sind die *Flamingi* mit dem Lokator Heinrich und auf seine Veranlassung oder durch seine Vermittlung, *per ipsum et cum ipso*, zu Wichmann gekommen. Er war also zunächst Vertreter der Siedlergruppe, durch die Verleihung des Richteramtes mit einem Drittel der Gefälle wird er zum Vertreter des Herrn. Ob diese Lokatoren einen Einfluß auf die Gemeindebildung gehabt haben, hemmend oder fördernd, ist zunächst nicht ersichtlich.

Wesentlich scheint mir zu sein, daß sie im 12. Jahrhundert im Mittelbegebiet nicht Schulzen genannt werden. Der Lokator heißt in Wusterwitz *iudex*, in Schartau wird sein Gericht als *advocatia*, in Poppendorf einfach als *iudicium et potestas iudicandi* bezeichnet. Sonst bleibt er in den Urkunden dieser Zeit ohne besondere Benennung; der in Krakau genannte *Sifridus scultetus* und der in der zweiten Zeugenreihe auftauchende *Conradus scultetus* sind Magdeburger Stadtschultheißen<sup>139)</sup>. Die Stellung des *scultetus* in den mittelbischen Landen ist vielmehr im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert eine andere. Wenn wir vom Grafengerichts-Schultheißen des Sachsenspiegels<sup>140)</sup> absehen, ist er entweder Stadtschultheiß, wie in Magdeburg und Halle, oder er entspricht dem Bauermeister des Sachsenspiegels. Die altmärkische Glosse setzt zu III 64, 11 *burmester* und *schulte* gleich, was der Sache nach durchaus richtig ist.

Das Wort *scultetus* begegnet in den mitteldeutschen Ansiedlungsurkunden des 12. Jahrhunderts nur zweimal. Daß es hier im Sinne von Ortsvorsteher nicht einheimisch ist, sondern aus westlicheren Gegenden übertragen wurde, hat Karl Bischoff gezeigt<sup>141)</sup>. Der eine Beleg 1154 in Kühren macht dies offensichtlich: hier ist vom *incolarum magister* die Rede, was man mit Bauermeister richtig übersetzen wird, *quem scultetum appellant*, nämlich die anzusiedelnden *Flandrenses*. Der andere, 1152 in Flemmingen, läßt das Wesen seines Amtes erkennen: *scultetum quoque*, so wird bestimmt, *quemcumque sibi prefecerint, sine contradictione habeant, in cuius colloquiis IV den. compositionem faciant*; es folgt die Bestimmung über das Fehlen der *vare*

139) UB Erzstift Magdeburg I, Register S. 611, 668. Vgl. QUIRIN, wie Anm. 118, S. 103.

140) Über ihn zuletzt MOLITOR (wie Anm. 127), S. 71 ff.

141) K. BISCHOFF, Elbostfälische Studien (1954), S. 32 ff.

beim Reinungseid. Die Siedler selbst also berufen den Schultheißen, und er hält ein Gericht, dessen Gewedde von 4 Denaren noch unter dem des Bauermeisters des Sachsenspiegels bleibt, das 6 Denare beträgt. Seiner ganzen Stellung nach ist er ein Bauermeister. In Kühren dagegen erhält der Schultheiß nach der Urkunde von 1154 zwei Hufen zehnt- und zinsfrei. Man wird vermuten dürfen, obwohl der Schluß nicht zwingend ist, daß das Amt erblich an diesem Hofe haftete, was nicht ausschließt, daß auch hier der erste Schultheiß von den *Flandrenses* selbst bestellt wurde. Er mag, wie Heinrich in Wusterwitz, der Anführer der Kolonisten gewesen sein, denn wie den Lokatoren Wichmanns wird ihm ein Drittel der Gerichtsfälle zugewiesen. Eigentlicher Richter aber ist, wie erwähnt, der bischöflich-meißnische Vogt, der dreimal jährlich ins Dorf kommt, um Gericht zu halten. Allerdings ist zugleich von den *placita advocati vel sculteti* die Rede, so daß man schließen kann, daß in Kühren ein besonderes Schultheißengericht wie in Flemmingen bestand. Zwingend ist auch dieser Schluß nicht, doch ist dies das Wahrscheinliche. Da der Vogt an den Gerichtsgefallen nicht beteiligt ist, wird es sich so verhalten, daß das Vogtgericht nur durch die Anwesenheit des Vogtes ausgezeichnet war, während der Schultheiß die Geschäfte des Richters wahrnahm. Der Vogt fungierte dann als sog. schweigender Richter, erhielt aber samt seinen Begleitern Gastung, denn es wird bestimmt, er solle nur *cum paucis* erscheinen. Die Stellung des Schulzen wäre dann in Kühren eine wesentlich stärkere gewesen als in Flemmingen, wo das Vogtgericht deutlicher vom Schultheißengericht geschieden ist. Das Gewedde des Vogts beträgt hier das Neunfache des Schulzen, nämlich 3 sol., was dem Gewedde des belehnten Vogts im Sachsenspiegel entspricht. Das Beispiel Kühren zeigt dagegen, wie die Gerichtsverfassung der Kolonistendörfer sich vom sächsischen Landrecht mehr und mehr entfernt. Es läßt gleichzeitig erkennen, wie die Identität von Lokator und Schultheiß, die wir später anderwärts so häufig finden, zustande kommen konnte. Die bevorrechtigte Stellung des Kührener Schulzen, der in Wirklichkeit ein Bauermeister ist, ist, wie gesagt, nur so zu erklären, daß er der Anführer der Kolonisten war, der auch zur Finanzierung des Unternehmens beigetragen haben mag und dem man nun finanziell entgegenkommt. Dem Herrn gegenüber allein handelnder Rechtsvertreter der Siedler, und dies macht die Stellung des Lokators aus, ist er noch nicht. Immerhin wird man in der Kührener Urkunde einen Übergang zur *locatio* im technischen Sinne, also mit Hilfe eines Lokators, erblicken dürfen. Es ist in diesem Zusammenhange höchst lehrreich, daß in einer bischöflich-meißnischen Urkunde von 1227 zwei *sculteti* von Goldbach und Belmsdorf, das sind Waldhufendörfer bei Bischofswerda, also im bischöflich-meißnischen Territorium östlich der Elbe gelegen, in der Zeugenreihe erscheinen<sup>142)</sup>. Die Bischöfe haben also bei der Dorfgründung offenbar auch weiterhin Schultheißengüter ausgesetzt, und es ist recht wohl möglich, daß es sich hier um wirkliche Lokatoren handelt, da sie unter bischöflichen Ministerialen stehen.

142) CDSR II 1, Nr. 102.

Wir ziehen drei weitere Urkunden zu Rate, um die Stellung des Kührener Schultheiß zu verdeutlichen.

Auch in Naundorf bei Dessau werden 1159 wie in Kühren zwei Hufen mit allen Nutzungen dem Ortsvorsteher geliehen, hier ausdrücklich lehnweise, *inbeneficiatis*. Wie in Kühren findet dreimal jährlich das *generale placitum* statt, im Dorfe selbst, denn es wird, wie bereits erwähnt, *secundum iura Flamiggorum* geurteilt, was im allgemeinen Landgericht natürlich unmöglich wäre. Dieses Gericht steht dem Markgrafen zu, der der Vogt des Klosters Ballenstedt ist, des Besitzers der zu besiedelnden Ländereien. Es handelt sich also bei dem *generale placitum* nicht etwa um ein markgräfliches Landgericht, sondern um ein Vogtgericht. Soweit sind die Verhältnisse die gleichen wie in Kühren. Der Ortsvorsteher heißt hier aber nicht Schultheiß, sondern *burmester*, und zwar wird das Wort im Plural angeführt, *eis, qui burmestere vocantur*. Dies dürfte sich nicht auf eine Mehrzahl von gleichzeitigen, sondern auf die Reihe der aufeinanderfolgenden Bauermeister beziehen. Über ihre etwaige Gerichtsbarkeit wird überhaupt nichts gesagt. Daß sie aber bestanden haben wird, scheint mir die zweite ins Auge gefaßte Urkunde zu ergeben.

Sie ist von Bischof Dietrich von Halberstadt ausgestellt, 1180/84 zu datieren und führt ins Bruchland zwischen Oker und Bode, also nach dem ostsächsischen Altdeutschland, doch wird für die Kultivierung des Sumpfbgebietes holländisches Hufenmaß verwendet, so daß die Wahrscheinlichkeit der Anwendung ähnlichen Rechts wie im benachbarten Kolonialland gegeben ist. Wie in Kühren werden auch hier drei jährliche Gerichte angetroffen, *quibus intererit nuntius episcopi, et due partes de questu debuntur episcopo, tertia remanebit magistro ville, qui secundum consilium nuntii episcopi de questu ordinabit et nichil accipiet vel remittet sine illius consensu*. Insoweit entsprechen offenbar die Verhältnisse genau denjenigen, die wir für Kühren glaubten erschließen zu können, nur daß der Beauftragte des Bischofs hier nicht *advocatus*, sondern *nuntius* heißt, und insofern nicht als »schweigender« Richter bezeichnet werden kann, als er bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen maßgeblich mitwirkt. Wenn es dann allerdings weiter heißt: *pro furto et aliis excessibus secundum iustitiam suam magister ville iudicabit et nuntium episcopi adhibebit*, so wird die Stellung des Bauermeisters viel schärfer umrissen: er handhabt ein eigenes Gericht, das auch für Diebstahl zuständig ist und zu dem er den Nuntius des Bischofs nur zuzieht. Es hindert uns nichts, eine ähnliche Regelung auch für Kühren vorauszusetzen, wenn wir annehmen, daß hier für diese Gerichte des Bauermeisters auf die Zuziehung des Vogtes verzichtet wurde. Denn daß sie im Okerbruch mit dem Dreiding, den *tria placita in anno*, nicht identisch waren, ergibt zwar die Urkunde des Bischofs von Halberstadt nicht mit Sicherheit, doch macht es der Vergleich mit der dritten hier heranzuziehenden Urkunde wahrscheinlich.

Auch in dem vor dem Kloster Neuwerk bei Halle gelegenen Dorfe (*villa*), es heißt später Neumarkt, fand 1212 dreimal jährlich *solempniter* Gericht statt, gehalten durch

den Hallischen Stadtschultheißen<sup>143)</sup>. Daneben aber gab es ein vom *burmeister* gehaltenes Gericht alle vierzehn Tage: *de quarto decimo in quartum decimum diem iudicio presidebit*. Mir scheint, daß diese und ähnliche Regelungen das Normale sind. In den Kolonistendörfern werden wir ein ähnliches Gericht voraussetzen haben, das der Bauermeister oder derjenige, der an seine Stelle tritt, hält und das in kurzen Abständen regelmäßig stattfindet. Die in Flemmingen dafür überlieferte Bezeichnung *colloquium* ist offenbar terminus technicus, denn sie begegnet später als *gespräche* wieder, so um 1405 in Präschnitz bei Meißen<sup>144)</sup>. Gespräch ist dabei die feierliche gerichtliche Wechselrede.

Gehen wir der Funktion des Bauermeisters weiter nach, so lenkt sich die Aufmerksamkeit auf den Sachsenspiegel. Nach der Ansicht Eikes und der späteren Zusätze zu seinem Werk, die hier nicht abgesondert werden sollen, da die Novellen alle noch dem 13. Jahrhundert angehören, richtet der Bauermeister über Knüppelschläge und Blutrunst (I 68,2), über Grenzverletzungen der Gemeindegrundstücke (III 86,1), über falsche Waage, falsches Maß, falschen Kauf (II 13, 1), über Geldschuld und Fahrhabe (II 13,2) sowie im Falle handhafter Tat über Diebstähle unter drei Schilling, falls die Tat nicht übernünftig wird (II 13,1). In diesem Falle beträgt sein Gewedde nicht wie sonst üblich sechs Pfennige (III 64,11), sondern drei Schilling, aber, und dies ist wichtig, *alle solche wedde daz ist der bure gemeyne zu virtrinkene* (III 64,11). Das Gericht des Bauermeisters enthüllt sich damit als ein genossenschaftliches Gericht des Dorfes, nicht nur in dem Sinne, daß die Bauern Urteiler sind, was durch I 68,2 ausdrücklich bestätigt wird (*klaget he . . . dem burmeistere unde den buren*), sondern so, daß sie selbst Gerichtsherrschaft ausüben, denn sie empfangen und vertrinken gemeinsam die Gerichtsgefälle. Die Vermutung, auch in den Kolonistendörfern sei ein entsprechendes genossenschaftliches Dorfgericht vorhanden gewesen, erhält dadurch eine starke Stütze, zumal in ihnen die Ausdrücke *burmester, incolarum magister, magister villae* ja tatsächlich zu belegen sind.

Der bäuerliche Dorfverband erweist sich nun durch Ssp. III 64,11 zugleich als rechtsfähig in vermögensrechtlicher Hinsicht, denn er vermag Einnahmen zu gesamter Hand rechtmäßig entgegenzunehmen, wie übrigens auch nach III 86, 1 und 2, wo er sich fähig zeigt, eine Buße von 30 Schilling zu empfangen. Hier wird auch bestimmt, daß die Bauern durch den Bauermeister gemeinschaftlich, *vor sie alle*, Gewedde, Buße und Schadenersatz leisten müssen. Gemeinschaftlicher Grundbesitz der Gemeinde wird mit dem Ausdruck *gemene* vorausgesetzt, die abgeackert oder abgegraben oder abgezäunt werden kann. Bezeichnet wird die Gemeinde auch hier einfach als *die buren* oder *gebüren*, daneben als *burscap*. Weitere Einblicke gewährt II 55: *Swaz sô die burmeister schaffet des dorphes vromen mit willecore der mëren menyen der bure, daz ne mach*

143) UB d. Stadt Halle I, Nr. 139.

144) CDSR II 4, Nr. 139 (S. 185 Anm. 3).

*die minre teil nicht wederreden.* Der Bauermeister ist also nicht nur Richter, sondern gemäß der mittelalterlichen Einheit von Justiz und Verwaltung Organ für die Durchführung von Aufgaben zu *des dorphes vromen*, zum gemeinen Nutzen des Dorfverbandes, die die Bauern mit Mehrheit beschlossen haben. Damit werden Dorfversammlungen vorausgesetzt, die bindende Mehrheitsbeschlüsse fassen können. Der Bauermeister erweist sich wiederum als Beauftragter der Bauern, und der Dorfverband wird als Selbstverwaltungsverband oder besser Selbstordnungsverband kenntlich.

Ganz gewiß wird man das hier geschilderte Recht nicht ohne weiteres für die Kolonistendörfer östlich der Elbe und Saale in Anspruch nehmen dürfen. Daß aber ihr Recht schlechter gewesen sei als das ostsächsischer Dörfer, in dem Sinne, daß die Bindung an die Herrschaft enger und die genossenschaftlichen Rechte geringer gewesen seien, wird niemand glauben wollen, denn es würde aller sonstigen Erfahrung widersprechen. Wir haben aber auch direkte Zeugnisse. In vermögensrechtlicher Hinsicht jedenfalls sind die Siedlerverbände rechtsfähig: die Naundorfer erhalten einen Wald zu gemeinschaftlichem Besitz, und in Pechau wird unterstellt, die Siedler könnten zusammen mit ihrem Anführer weitere *villae* ankaufen, in denen sie dann dasselbe Recht genießen sollen wie in Pechau selbst. Es muß an Auskauf angrenzender slavischer Dorfschaften gedacht sein. Ich glaube aber, darüber hinaus in der Annahme nicht fehl zu gehen, daß es in jedem Kolonistendorfe ursprünglich, wie in den Dörfern Ostsachsens, deren Verfassung der Spiegler schildert, Bauernversammlungen und genossenschaftliche bäuerliche Gerichte gegeben hat. Daß die Siedlungsverträge, die doch das Verhältnis der Siedler zur Herrschaft und nicht die innere Verfassung der Siedlungen regeln wollen, über diese Dinge fast nichts Unmittelbares aussagen, darf uns nicht wundern. Gewisse Anhaltspunkte ergaben sich, wie wir sahen, etwa in Flemmingen oder in Kühren immerhin. Aber es ist das beste, wenn wir zu unserem ersten Beispiel Taubenheim zurückkehren. Wenn hier, wie gezeigt wurde, sogar die herrschaftliche Gerichtsbarkeit, das *iardink*, von den Siedlern durch Geldzahlung in Form einer Rente abgelöst werden konnte, so daß der Dorfherr nur noch gerufen, *vocatus*, im Gericht tätig werden konnte, dann kann diese Regelung nicht aus dem Nichts heraus erfolgt sein, sondern es muß, wie oben dargelegt, von Haus aus ein genossenschaftliches Dorfgericht vorhanden gewesen sein, das die bisherigen Funktionen des Jahrdings übernehmen konnte, obwohl es nicht erwähnt wird. Der Gegensatz entspricht dem, den die Glosse zum Sachsenspiegel III 64 macht zwischen *schlichtem burdinge* und *der herrn gerichte und dinghe*. Auch in Taubenheim muß es dann wie in Flemmingen und Kühren einen dem Bauermeister vergleichbaren Ortsvorsteher gegeben haben, der von den Bauern bestellt wurde und in ihrem Auftrage nicht nur die gerichtlichen, sondern auch die sonstigen Dorfangelegenheiten wahrnahm. Die ordnende, ja zwingende Gewalt der Dorfgenossen kam in seiner Person zum Ausdruck. Seine Stellung rührte nicht aus einer Beauftragung durch Adalbert her, sondern aus einer Beauftragung durch die siedelnden Genossen selbst, die *geburen*, wie man sie auch in Taubenheim genannt haben



wird. Sie bedurfte wohl zu ihrer Realisierung zunächst der immer wiederholten Bestätigung durch die Dorfgenosser, wie dies für Flemmingen überliefert ist. Dies schließt nicht aus, daß anderenorts eine Beauftragung durch den Dorfherrn erfolgte und daß mit Einführung des Systems der Lokation die Gewalt des Bauermeisters mit derjenigen eines herrschaftlichen Schulzen und mit den wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Lokator als Unternehmer zugebilligt werden mußten, kontaminiert und auf ein bestimmtes Schulzengut radiziert wurde. Auch der Sachsenspiegel kennt Lehen zu Bauermeisterschaft (Lehnrecht 77). Der ursprünglich genossenschaftliche Charakter der obrigkeitlichen Befugnisse des Bauermeisters kann dadurch nicht verwischt werden.

Diese zwingende Gewalt muß in erster Linie auf die Ordnung der Angelegenheiten des Dorfes als einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gerichtet gewesen sein. Die Urkunden der Siedlungszeit berühren diese Dinge wegen ihrer Selbstverständlichkeit zwar nur selten, so wenn in Löbnitz Bestimmungen über die Hutweide oder in Schartau und Poppendorf über den Deichbau getroffen werden. Man kann aber die Gegenstände, über welche die Quellen schweigen, nicht als nicht vorhanden ansehen, und der Sachsenspiegel sowie Quellen späterer Zeit, auf die ich nicht eingehen will und kann<sup>145)</sup>, lassen hier ganz gewiß Rückschlüsse zu. Die Dorfgemeinde ist ein dauerhafter Verband, der auf das Gesamtgefüge der bäuerlichen Lebensordnung zielt, man könnte ihr, wenn das Wort nicht einen zu schlechten Klang bekommen hätte, totalen Charakter zuschreiben. Sie unterscheidet sich damit vom bloßen Zweckverband, einer Deichgenossenschaft etwa oder einer Fahrgenossenschaft seßhafter Kaufleute, die sonst alle Merkmale einer Gemeinde haben können. Daß in dieser Ordnung die täglichen Forderungen des Zusammenwohnens und Zusammenwirtschaftens im Vordergrund stehen, ist nichts als eine bare Selbstverständlichkeit. Wenn in den Siedlungsverträgen darüber nichts gesagt wird, so möchte ich dies auch so deuten, daß diese Dinge dem herrschaftlichen Eingriff entzogen sind; wenn sie später in den Schriftquellen einen Niederschlag finden, in Weistümern und Dorfordnungen<sup>145)</sup>, scheint mir dies ein Hinweis darauf zu sein, daß die Herrschaft sich ihrer Regelung in zunehmendem Maße annimmt. Die erste Spur hierfür finde ich 1250 in dem oft genannten Flemmingen. Es ist hier, wie schon erwähnt, von einem *pacti et villae decretum* die Rede, nach dem die Ackerbestellung geregelt ist<sup>146)</sup>.

Ich bin damit am Ende mit der Beschreibung der Neusiedlergemeinden des mitteldeutschen Gebiets im Zeitalter der Ostsiedlung. Verarbeitet wurde ein räumlich und zeitlich geschlossener Quellenkomplex. Diese Beschränkung wurde ganz absichtlich aus methodischen Gründen vorgenommen, um jede Unsicherheit, die Rückschlüssen aus späteren Quellen immer anhaften wird, auszuschließen. Es wird deutlich geworden sein, daß eine voll ausgebildete Dorfgemeinde bereits im 12. Jahrhundert in die-

145) Es wird verwiesen auf das in Anm. 118 genannte Buch QUIRINS. Vgl. auch KÖTZSCHKE (wie Anm. 4), S. 98 ff.

146) Vgl. Anm. 130.

sem Gebiet vorhanden war. Ich wiederhole ihre Merkmale. Sie ist ein auf umfassende Ordnung des täglichen bäuerlichen Lebens gerichteter dauerhafter, genossenschaftlicher, rechtsfähiger, ortsgebundener Verband, der nicht nur über seine Mitglieder, sondern über alle in seinem Bereiche Wohnhaften obrigkeitliche, insbesondere gerichtliche Rechte auszuüben vermag. Diese Gemeinde heißt 1324 in Flemmingen urkundlich *universitas rusticorum*<sup>147)</sup>, in der Bestätigung einer Urkunde, in der von *omnes rustici villae* die Rede war. Wir wissen, daß es in diesem Dorfe außer dem Kloster Pforte noch andere Grundherrschaften gab. Der bäuerliche Verband nimmt auf diese Gliederung keine Rücksicht, er umfaßt alle Bauern, ein weiterer Beweis dafür, daß er nicht aus dem Hofrecht entstanden sein kann. Er muß vielmehr, wie die Urkunde von 1152 ergibt, bereits in der Ansiedlungszeit gebildet worden sein, auch wenn ein eindeutig die Gemeinde bezeichnendes Wort hier erst nahezu 200 Jahre später, andernorts, wo die Dinge ganz ebenso liegen, im Mittelalter überhaupt nicht entgegentritt. Es darf aber immerhin darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einer anhaltischen Urkunde für Rüdersdorf die *universitas rusticorum* schon 1255 belegbar ist<sup>148)</sup>, womit man recht nahe an die eigentliche Siedlungszeit herankommt.

Es kann nicht die Absicht dieses Aufsatzes sein, die Weiterentwicklung der bäuerlichen Gemeinde der mittelelbischen Lande über das 13. Jahrhundert hinaus zu verfolgen. Diese Dinge haben für Sachsen bereits durch Heinz Quirin eine ausgezeichnete Darstellung erfahren<sup>148a)</sup>, und B. Schweineköper wird für das nördlicher gelegene Gebiet weitere Untersuchungen vorlegen<sup>149)</sup>. Ich beschränke mich daher auf drei Hinweise.

Erstens. Geschildert wurde in diesem zweiten Abschnitt nur die Verfassung der Kolonistendörfer. Es gab aber im besprochenen Raume, wie im ersten Teile dieser Untersuchung gezeigt wurde, noch eine Menge anderer Dörfer, über deren innere Verfassung im 12. und 13. Jahrhundert und vorher wir so gut wie nichts wissen. Bekannt ist nur, daß sie andere Abgaben und Dienste leisteten und eine andere Gerichtsverfassung hatten. Von beiden wurden die Neusiedler gerade befreit. Charakteristisch für die Gerichtsverfassung der Altdörfer ist, wie gezeigt werden konnte, daß das herrschaftliche Gericht nicht im Dorfe selbst stattfindet. Die Dörfer sind vielmehr länddingpflichtig, wie das Beispiel Lauterberg 1181 mit aller wünschenswerten Klarheit ergibt. Es ist nun offenbar relativ bald ein Ausgleich eingetreten. Einerseits erhielten, gewiß auch unter dem Einfluß der Aufsplitterung ehemals geschlossener Gerichtsbezirke durch Veräußerung einzelner *villae* oder von Anteilen solcher, die Dörfer des Altsiedellandes herrschaftliche Ortsgerichte, wie z. B. in Mertitz bei Lommatzsch nachweisbar ist, einem Bauernweiler zweifellos vordeutschen Ursprungs mit nur 155 ha

147) UB Pforta II, Nr. 521, 520.

148) Schweineköper (wie Anm. 245), S. 70.

148a) Vgl. Anm. 118.

149) in Vorträge und Forschungen, hrsg. TH. MAYER, Bd. VII.

großer Block- und Streifenflur, wo der Supan 1360 für Gastung bei dem dreimaligen Gericht des vom Meißner Domkapitel beauftragten Richters (*rector*) zu sorgen hatte<sup>150)</sup>, obwohl der Ort nach wie vor Sitz einer Supanie des Amtes Meißen blieb und demzufolge ins Meißner Landgericht pflichtig war<sup>151)</sup>. Auf das Beispiel Stroischen ist bereits hingewiesen worden. Es mag hier noch ein weiteres Beispiel genannt werden. Wenn 1282 in Sieglitz bei Meißen, einem nach Namen und Siedlungsform (Bauernweiler, Block- und Streifenflur von 117 ha<sup>152)</sup>) vordeutschem Orte, bei Veräußerung von Grundbesitz des Klosters Riesa u. a. zwei Lehmmänner (*feodales*) und die *rustici* des genannten Dorfes Urkundenzeugen sind<sup>153)</sup>, so liegt der Schluß nahe, daß die Auflassung hier in der gleichen Weise erfolgte wie in Stroischen, wobei lehrreich ist, daß der Ortsname als *Zeliz vel Nuwundorp* angegeben wird, was vielleicht eine Umlegung andeuten mag; der Name Naundorf hat sich übrigens dann nicht durchgesetzt. Andererseits wurden im Zuge der Ausbildung der landesherrlichen Vogteiverfassung bzw. Ämterverfassung die Ortsgerichte von den neugebildeten Landgerichten der Landesherrschaft oder auch großer Patrimonialherrschaften aufgesogen, wie es anscheinend in Taubenheim der Fall war, das 1378 zum Witsessenbezirk des Amtes Meißen gerechnet wurde<sup>154)</sup>. Die zweite Tendenz überwog bei weitem, so daß schließlich die herrschaftlichen Ortsgerichte entweder ganz verschwanden oder in ein sog. Hegegericht, Rügegericht, Ehegericht oder Jahrgericht umgewandelt wurden, dessen sachliche Kompetenz mehr und mehr zusammenschmolz, so daß schließlich nur noch Verwaltungs- und Polizeisachen verhandelt wurden<sup>155)</sup>. Das Ganze ist im Zusammenhang des spätmittelalterlichen Wüstungsprozesses, der Intensivierung der Landesherrschaft und der Ausbildung der Rittergutsverfassung zu betrachten. In der schönburgischen Herrschaft Glauchau wurden die in den Dörfern selbst stattfindenden Gerichte erst im 16. Jahrhundert zum Landgericht in der Glauchauer Vorstadt zusammengezogen<sup>156)</sup>.

Zweitens. Wir wissen nicht, ob es in den Dörfern des Altsiedelbereichs bereits vor Beginn der deutschen Ostsiedlung dem Gerichte des Bauermeisters vergleichbar genossenschaftliche Ortsgerichte gegeben hat. Das Beispiel Stroischen 1231 möchte diese Vermutung immerhin zulassen. Außerdem ist zu beachten, daß der Bauermeister des Sachsenspiegels den Ältesten, Senioren und Supanen der Altdörfer des Koloniallandes insofern gleicht, als er wie diese das Landding, die Gerichte des Gografen und Vogtes nämlich, besuchen muß, um daselbst Rügen vorzubringen (I 2,4). Die Kolonistendör-

150) CDSR II 2, Nr. 319.

151) Registrum 1378 (wie Anm. 33), S. 280.

152) BLASCHKE (wie Anm. 45), S. 95.

153) SCHIECKEL (wie Anm. 114), Nr. 1266.

154) wie Anm. 33, S. 284.

155) F. W. MITTER, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer (1928). J. KUNTZE, Die Landgemeinden und ihre Stellung im Staate im Gebiete des Königreichs Sachsen (1919). SCHLESINGER (wie Anm. 54), S. 89.

156) W. SCHLESINGER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (1954), S. 128 f.

fer und ihre Vorsteher waren ursprünglich nicht landdingpflichtig, dies wird immer wieder klar gesagt, und in Niendorf heißt es 1207 sogar ausdrücklich: *seniorem non habere debent, ne eius occasione ad provinciale placitum compellantur*<sup>157)</sup>. In der Landgerichtsverfassung steht also der Bauermeister des Sachsenspiegels den Senioren der Altdörfer näher als den Vorstehern der Neudörfer, die teilweise ebenfalls als Bauermeister (*incolarum magister, magister ville*) bezeichnet wurden. Es liegt also von hier aus nahe, auch im Dorfe selbst für die Ältesten, Senioren und Supane eine Stellung zu vermuten, welche der des Bauermeisters im Sachsenspiegel ähnelt, und dies wird dadurch unterstützt, daß wir auch aus anderen Gründen Ansätze für Gemeindebildung bereits in der Zeit vor Beginn der deutschen Ostsiedlung vermuten mußten. Sollte es aber ein genossenschaftliches Ortsgericht in diesen Dörfern nicht gegeben haben, müßte es frühzeitig, spätestens im Beginn des 13. Jahrhunderts, dorthin verpflanzt worden sein, sonst wäre der Fall Stroischen überhaupt nicht zu erklären. Er gewinnt dadurch besonderes Gewicht, daß der fragliche Rechtsstreit um den Besitz einiger Äcker am 8. Juli 1231 in schiedsgerichtlichem Verfahren von dem Markgrafen von Meißen bereits entschieden worden war<sup>158)</sup>, daß aber die Grundstücksauflassung doch noch *secundum consuetudinem iuris civium*, also vor dem Ortsgericht, stattfinden mußte, was gewiß auf fest eingewurzelte Sitte hindeutet.

Drittens. Wir wissen weiterhin nicht, welche Form in den Dörfern, in denen die Handhabung des herrschaftlichen Gerichts dem Lokator übertragen war, die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit hatte. Vieles spricht dafür, daß die Leitung dieses Gerichts, sofern es überhaupt vorhanden war, also das genossenschaftliche Richteramt, ebenfalls in der Hand des Lokators lag. Vermuten läßt sich die Vereinigung beider Gerichte bei dem gleichen Richter zuerst in Kühren, wo sich Anzeichen finden, daß der Bauermeister oder Schulze vielleicht ein verkappter Lokator war. Man wird ermitteln müssen, wo, wann und warum der Lokator als Schulze bezeichnet wurde, was im mittelbischen Gebiet, von diesem (vermuteten) Einzelfall abgesehen, zunächst noch nicht der Fall war; die ersten sicheren Belege führen vielmehr nach Schlesien. Es wird zu fragen sein, ob das Amt des Erbschulzen hierher aus den mittelbischen Landen übertragen worden ist, so daß also auch hier eine Kontamination von Befugnissen des herrschaftlichen Schulzen und des genossenschaftlichen Bauermeisters mit wirtschaftlichen Vorrechten des Lokators zugrunde liegen würde, wie dies für Mitteldeutschland vermutet worden ist, oder ob hier andere Verhältnisse vorauszusetzen sind<sup>159)</sup>. Die Vorgeschichte des Erbschulzenamtes bedarf dringend der Aufhellung, unter Einbeziehung auch der Formen, an denen eine andere Bezeichnung haftet (Erbrichter und dgl.). Nicht minder dringend ist die Klärung des Verhältnisses von Bauermeister und Heimbürge, einer Bezeichnung für einen Amtsträger der Dorfgemeinschaft, die offenbar

157) Vgl. Anm. 112.

158) CDSR II, 4, Nr. 398e (S. 449).

159) W. LATZKE, Die schlesische Erbscholtisei (1959).

von Thüringen her frühzeitig über die Saale nach Osten vorgedrungen ist, ohne jedoch die Elbe zu überschreiten und in den mitteldeutschen Quellen der Siedlungszeit zu begegnen <sup>160</sup>). Auch wird man dem Schicksal des genossenschaftlichen Dorfgerichts weiter nachgehen müssen. Mir scheint, daß es in den mitteldeutschen Ländern im wesentlichen auf ortspolizeiliche Funktionen und auf die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeengt wurde, wie die erhaltenen Dorfschöffenbücher zeigen. Die Zahl der Gerichtstage wurde immer mehr beschränkt, doch ist in der Bezeichnung Kürtag der genossenschaftliche Ursprung des Gerichtes kenntlich geblieben <sup>161</sup>).

### III.

Wir versuchen abschließend, das Vorgetragene in einen allgemeinen Rahmen verfassungsgeschichtlicher Deutung hineinzustellen. Es handelt sich dabei vor allem um zwei Fragen: nach den Wurzeln der geschilderten Gemeindeverfassung und nach ihrer Stellung im Rahmen der Landesverfassung.

Auszugehen ist, dies dürfte nach dem Gesagten nicht zu bestreiten sein, von einem Satze, den Rudolf Kötzschke schon vor langer Zeit niedergeschrieben hat, wenn er auch erst 1953 gedruckt wurde: »Nach all dem ist es völlig klar, daß von echter Gemeindebildung in unseren Ländern seit der deutschen Siedelbewegung zu sprechen ist, nicht erst durch Neuformung im späteren Mittelalter« <sup>162</sup>). Solche späte Entstehung ist für die oberdeutsche Dorfgemeinde angenommen worden <sup>163</sup>), und in der Tat ist im 12. und 13. Jahrhundert die bäuerliche Gemeinde im deutschen Westen und Süden schwerlich mit der gleichen Deutlichkeit zu erkennen wie gerade im Mittelgebirge. Dies gilt freilich nur für die Kolonistendörfer. In den Dörfern des Altsiedelbereichs ist das Bild ebenso unscharf wie in Altdeutschland. Immerhin konnten wir auch hier gewisse Ansätze zu gemeindlicher Ordnung ermitteln, die in die Zeit vor Beginn der deutschen Ostsiedlung zurückzureichen scheinen. Es ist nunmehr nochmals die Frage zu stellen, ob diese Bildungen bodenständig-slavisch sind, wie gewisse slavische Bezeichnungen haben vermuten lassen, oder ob sie als Folge der deutschen Eroberung ins Land gebracht wurden.

Die zweite Antwort dürfte richtig sein. Wir haben dies bereits zu begründen versucht. Ausschlaggebend ist meines Erachtens, daß die durch das Vorkommen von Ältesten, Senioren und Supanen gekennzeichnete Dorfverfassung, die sich im altbesiedel-

<sup>160</sup>) H. WIEMANN, *Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen* (1962).

<sup>161</sup>) QUIRIN, (wie Anm. 118), S. 22.

<sup>162</sup>) wie Anm. 4, S. 25.

<sup>163</sup>) K. S. BADER, *Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde*, *Zs. f. württ. Landesgesch.* 1 (1937), S. 265 ff.

ten Mittelbegebiet von der Saale bis über die Elbe hinüber nachweisen läßt<sup>164</sup>), in den angrenzenden slavischen Gebieten, die sehr viel später unter deutsche Herrschaft traten oder überhaupt unter der Herrschaft einheimischer Fürsten verblieben, fehlt. Gerade hier müßte sie, wenn sie einheimisch-slavisch wäre, in besonders deutlicher Ausprägung entgegengetreten, da sie sich ohne deutsche Beeinflussung fortentwickeln konnte, und die Überlieferung z. B. für die Dorfverfassung Schlesiens ist immerhin so reich, daß eine Überlieferungslücke nicht in Betracht kommt. Aber der mitteldeutschen Dorfverfassung Vergleichbares ist weder in der Mark Brandenburg noch in Schlesien noch in Polen noch in Böhmen erkennbar. Die in Böhmen<sup>165</sup>) und Polen<sup>166</sup>) nachweisbaren Supane sind etwas ganz anderes als die des Mittelbegebiets. Dagegen greift die Ältestenverfassung nach Westen über die Saale hinüber<sup>167</sup>), erstreckt sich also auch auf altheimisches Gebiet. Sie muß in den mittelbischen Ländern unter dem Einfluß der deutschen Herren eingeführt worden sein und mit der Burggrafschaftsverfassung in Zusammenhang stehen. Vielleicht ist das Ganze im Rahmen der Landfriedensbewegung zu betrachten.

Daß nun die bereits im 12. Jahrhundert voll ausgebildeten Gemeinden der Neubauerndörfer ihr institutionelles Vorbild in der Verfassung dieser Altdörfer fanden, ist völlig ausgeschlossen. Sie heben sich vielmehr vom umgebenden Lande sehr deutlich ab, und es kann meiner Meinung nach kein Zweifel sein, daß die Dorfgerichte der Kolonistendörfer dem Begriffe der Immunität zu subsumieren sind, in ganz ähnlicher Weise, wie dies bei den Stadtgerichten der Fall ist. Das Wort *immunis* begegnet 1159 in Wusterwitz zwar nur für die Befreiung von der *burgwere*, aber dann heißt es: *preter eundem Heinricum neque comitem super se habeant neque advocatum*, und fünf Jahre später wird in Poppendorf noch deutlicher gesagt: *super eandem novellam plantacionem nullus comes, nullus advocatus, nullus omnino secularis iudex aliquid iuris aut potestatis habeat, sed omne iudicium et potestas iudicandi prenominati sit Wernheri*. Das Vorbild der kirchlichen Immunitätsurkunden ist deutlich. Es liegt auf

164) R. HÜNICKEN, Die Eldesten: Thür.-sächs. Zs. f. Gesch. u. Kunst 26 (1938), S. 46 ff. Den hier gegebenen verfassungsgeschichtlichen Ableitungen kann ich nicht zustimmen. Vgl. auch H. KNOTHE, Die verschiedenen Klassen slawischer Höriger in den wettinischen Ländern während der Zeit vom 11. bis zum 14. Jh., N. Arch. f. sächs. Gesch. 4 (1883), S. 1 ff.

165) Ältester mir bekannter Beleg zu 1212, CDSR I 3, Nr. 169. Zum gleichen Jahre Ann. Col. max., SS 17, S. 826.

166) z. B. Cod. dipl. Mai. Pol. I, Nr. 532 zu 1284, Urkunde Premysls II.: *omnium iudicium nostrorum, zupaniorum, castellanorum, palatinorum*; II nr. 812 zu 1299 *omnia iudicia que in districtu vel castellania Racense ad nostrum dominium spectare videntur . . . castellaniam vero Scicen . . . et palaciam in terra Zaborensi . . . salvo tamen iure aliorum supaniorum nostrorum, qui in prenomatis castellanis aliquas habent supas vel officia*. Für Schlesien etwa TZSCHOPPE/STENZEL, wie Anm. 133, S. 342, 348; dazu H. v. LOESCH in Geschichte Schlesiens, hrsg. H. Aubin (1938), S. 250.

167) Belege bei HÜNICKEN, wie Anm. 164. Fraglich bleibt, ob die Altermann-Verfassung abgetrennt werden kann, wie Hünicken S. 51 will.

der Hand, daß so weitgehende Befreiung nur derjenige gewähren konnte, der selbst volle Gerichtsgewalt besaß, das war in diesem Falle der Erzbischof von Magdeburg. Insofern sind die mitteldeutschen Dorfgerichte gewiß Abspaltungen der »staatlichen« Gerichtsbarkeit, wenn auch nicht entstanden durch bloße Zerteilung der Gerichtsbezirke, wie dies für die Gemeinden des Rheingebiets angenommen wird<sup>168)</sup>, sondern eben auf dem Wege über die Immunität. Sehr deutlich wird dies weiterhin in einer Urkunde Konrads III. für Havelberg von 1150<sup>169)</sup>, die zwar nicht mehr in den hier behandelten Raum gehört, aber doch zitiert werden muß. Der König verleiht das Recht *ponendi et locandi colonos de quacunq[ue] gente voluerit vel habere potuerit ea videlicet libertate, ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes seu vicecomes, nullus advocatus seu subadvocatus* Abgaben von ihnen fordere, sich Herrschaft über sie anmaße, öffentliche Bede auflege, Burgwerk verlange. Hier ist es klar, daß die Immunität der Kolonisten vom König ausgeht. Anders liegen die Dinge offenbar bei Adalbert von Taubenheim, der seine Franken gegen Geldzahlung vom Jahrding zu befreien vermochte, ohne daß er hierzu der Zustimmung des Markgrafen oder gar des Königs bedurft hätte. Es scheint sich hier um eigenständige adlige Gerichtsbarkeit auf Neusiedelland zu handeln, doch mag dies auf sich beruhen.

E. Molitor hat mit großem Nachdruck darauf hingewiesen<sup>170)</sup>, daß diese Sonderstellung der Neubauerndörfer durch das fortwirkende Prinzip der Personalität des Rechts, d. h. also durch Geltung des im Herkunftsgebiet der Siedler herrschenden Stammesrechts an den Orten der Neusiedlung, entstanden sei. Wir selbst haben betont, daß sich damit gewiß auch Züge eines gemeinen Siedelrechts mischen, wie es dann, mit spezifischen Abwandlungen, vor allem auch in den Städten zum Zuge gekommen ist. In jedem Falle wird man fragen müssen, inwieweit die Siedler ihre Gemeindeverfassung aus ihren jeweiligen Heimatgebieten importiert haben. Die Schwierigkeit liegt dabei darin, daß diese Heimatgebiete, auf das Ganze gesehen, gleich aufschlußreiche Quellen bereits für das 12. Jahrhundert, wie wir sie für das Kolonialgebiet besitzen, nicht kennen, daß wir also in der Regel ungleichzeitige Zustände miteinander vergleichen müssen. Das Unternehmen ist trotzdem nicht ganz hoffnungslos; freilich müssen wir uns mit einigen wenigen Andeutungen begnügen.

Wir richten den Blick zuerst auf Mainfranken<sup>171)</sup>, die vermutliche Heimat der Franken Adalberts von Taubenheim und der in ihrer Nachbarschaft vom Markgrafen Otto angesetzten Siedler, auch der Kolonisten Wiprechts von Groitzsch, deren wir

168) F. STEINBACH, Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen (1960).

169) RIEDEL, Cod. dipl. Brand. A 2, S. 438 f.

170) Wie Anm. 127, bes. S. 159 f.

171) K. DINKLAGE, Fränkische Bauernweistümer. Ausgewählte Texte (1954). M. HOFMANN, Die Dorfverfassung im Obermaingebiet, Jb. f. frk. Landesforsch. 6/7 (1941), S. 140 ff. J. BOG, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (1956). Aus der älteren Literatur ragt heraus H. KNAPP, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 2 Bde. (1907).

gedachten<sup>172)</sup>. Eine Übertragung fränkischer Landmessungsmethoden nach Lehen ins Erzgebirge und sein Vorland hatten wir bereits festgestellt<sup>173)</sup>. Liest man die Weistümer des mainfränkischen Gebiets bei Grimm und Dinklage, so fallen aber auch wichtige Parallelen der Gemeindeverfassung, insbesondere der dörflichen Gerichtsverfassung ins Auge. Die Texte stammen meist erst aus dem 15. Jahrhundert, wenn nicht aus noch späterer Zeit, und zeigen dementsprechend eine bunte Mannigfaltigkeit, die sich aber doch auf einige Grundformen reduzieren läßt.

Auch in Mainfranken gibt es ein dreimal jährlich im Dorfe selbst stattfindendes herrschaftliches Gericht, das oft bezeugt ist<sup>174)</sup>. Es ist das Gericht des Dorfherrn, der hier als Vogtherr bezeichnet wird. Teilweise wird auch nur ein- oder zweimal Gericht gehalten. Ob es sich dabei immer um das gleiche Gericht handelt, ist fraglich; es ist nicht ausgeschlossen, daß wir schon relativ früh mit besonderen Gerichten der Erb- und Lehn herrschaften, das sind die Grundherren, rechnen müssen, die aus der Gerichtsbarkeit über Zins und Gült erwachsen sind<sup>175)</sup>. So mag vielleicht schon 1252 die anteilige Herrschaft Gottfrieds von Hohenlohe in Heidingsfeld<sup>176)</sup> neben derjenigen des Bischofs von Würzburg zu deuten sein. Die ihm zustehende Gerichtsbarkeit wird noch als hofrechtlich charakterisiert (*secundum ius curie illius*), und der Text des Weistums läßt deutlich erkennen, daß das grundherrliche Recht im Vordringen ist. Im übrigen ist aber sein Dorfanteil schon fast völlig aus der bischöflichen Herrschaft gelöst, und nur selten schimmert der alte Zusammenhang noch durch (Art. 9, 18, 19, auch 20.)

Neben diesen selten stattfindenden herrschaftlichen Gerichten gibt es Gerichte aller 14 Tage, oder wenigstens können sie aller 14 Tage gehalten werden<sup>177)</sup>. Auch sie sind herrschaftlich, doch möchte ich vermuten, daß sie aus gebotenen genossenschaftlichen Gerichten hervorgegangen sind. Solche genossenschaftlichen Gerichte sind wirklich bezeugt, am deutlichsten in Willanzheim 1427<sup>178)</sup> und in Gerchsheim 1488<sup>179)</sup>, aber auch sonst, etwa in Königheim Kr. Tauberbischofsheim 1422<sup>180)</sup>, wo es von Maß und Gewicht heißt: *wer daran frevelt oder unrecht tut, den hat die gemein zu bussen und zu straffen und nymant anders*. Die Parallele zum Sachsenspiegel ist deutlich. Die in diesen Gerichten ausgeworfenen Strafen heißen bezeichnenderweise *einung*<sup>181)</sup>; als *unitas* kommt dies schon in einem der ältesten überlieferten mainfränkischen Weistümer, in

172) Vgl. Anm. 109.

173) Vgl. Anm. 105.

174) z. B. DINKLAGE, S. 26, 43, 55, 66, 69, 71, 83, 86, 102, 105, 113, 115.

175) Sie sind später das gewöhnliche; vgl. HOFMANN, S. 167, Bog, S. 66.

176) DINKLAGE, S. 50, Nr. 17.

177) ebenda, S. 55, 91, 115.

178) ebenda, S. 11 f.

179) ebenda, S. 35 ff.

180) ebenda, S. 65.

181) ebenda, S. 23, 41, 42, 58, 118.



Heidingsfeld 1251, vor<sup>182</sup>). Gerade hier allerdings ist deutlich, wie die Herrschaft in das genossenschaftliche Gericht eindringt: die Geburen (*cives*) erhalten nur noch ein Drittel der Einung, während die übrigen beiden Drittel den beiden herrschaftlichen Schultheißen zufallen. Die beiden im Dorfe vorhandenen Bauermeister (*magistri civium*) sind nicht, man wird sagen dürfen nicht mehr, beteiligt. Das Gericht einberufen heißt um 1540 in Veitshöchheim *einigen*<sup>183</sup>). Die Bußen dieser Gerichte sind meist geringe Pfennigbußen, doch kommen daneben hohe Pfundbußen vor, bis zu 10 Pfund<sup>184</sup>), wie in den Weistümern anderer Landschaften ja auch; sie sind für »gewillkürte« Strafen charakteristisch<sup>185</sup>) und sind wohl kaum jemals in voller Höhe beigetrieben worden. Auch Bußfestsetzung durch die *gemain . . . als hoch sie will* ist 1488 bezeugt<sup>186</sup>). Die Gerichtsgefälle erhält die Gemeinde, ganz oder doch zum Teil. Das Gericht selbst heißt in Veitshöchheim, Willanzheim und Obervolkach *mal*<sup>187</sup>), wozu das *burmal* der nordwestdeutschen Quellen zu vergleichen ist. Vorsitzender ist wohl meist der Schultheiß, der deutlich als Beauftragter der Herrschaft zu erkennen ist<sup>188</sup>), doch scheint dies ein späterer Zustand zu sein<sup>189</sup>); ursprünglich ist zu denken an die Heimbürgen, Bauermeister, Malmeister, Gemeinmeister oder Dorfmeister, auch Bürgermeister kommen vor, die reichlich bezeugt sind<sup>190</sup>). Sie, gelegentlich aber auch die Schulzen, werden von der Gemeinde gewählt, dazu die *kirchner, torwarten, schützen, hirthen oder ander knecht, die einer gemain zutreffen*, wie es 1422 in Königheim heißt<sup>191</sup>).

Es ist nicht Aufgabe dieses Aufsatzes, über die mainfränkische Gemeinde zu sprechen, und ich muß abbrechen. Immerhin scheinen mir die Entsprechungen zum Mittelbegebiet deutlich geworden zu sein. Der Hauptunterschied ist der, daß die fränkischen Dörfer zumeist nicht aus der Zent eximiert sind wie die mitteldeutschen Siedlerdörfer aus dem Landgericht<sup>192</sup>), doch ist die Zent im allgemeinen auf die vier schweren Fälle beschränkt: Mord, Nachtbrand, Diebstahl, Notzucht. Nicht selten ergeben sich freilich Verwischungen der Kompetenzen. Es bestehen gewiß manche Vergleichspunkte zwischen den mainfränkischen Zentgerichten und den mitteldeutschen Burggrafengerichten<sup>193</sup>), aber entscheidend scheint mir zu sein, daß das Wort Zent wie übrigens

182) wie Anm. 176, Nr. 18.

183) DINKLAGE, S. 107.

184) ebenda, S. 37, 41, 117, 118.

185) W. EBEL, Die Willkür (1953), S. 71 f.

186) DINKLAGE, S. 35.

187) ebenda, S. 107, 116 f., 89.

188) So schon im ältesten überlieferten mainfränkischen Weistum von Veitshöchheim 1241, DINKLAGE, S. 106; auch in Heidingsfeld 1252, ebenda, S. 50 f.

189) Vgl. über das spätere Vordringen des Schultheißen: HOFMANN, S. 156.

190) HOFMANN (wie Anm. 171), S. 154. Dinklage, Register s. v.

191) DINKLAGE, S. 65.

192) vgl. aber WILLANZHEIM, ebenda, S. 113.

193) SCHLESINGER (wie Anm. 54), S. 53, Anm. 4.

auch jedes andere auf die Hundertzahl hindeutende Wort in der mitteldeutschen Gerichts- und Gemeindeverfassung völlig fehlt. Das Burggrafengericht ähnelt zwar funktionell dem Zentgericht, ist aber nicht aus ihm abzuleiten, sondern als Blutgericht allenfalls gleichzeitig mit ihm eingerichtet worden. Die Beziehungen sind in anderer Richtung zu suchen.

Als eigentliche Immunitäten wie die Neudörfer des mitteldeutschen Ostens können die fränkischen Dörfer nicht gelten. Aber aus bloßer Zerteilung der »staatlichen« Gerichte kann m. E. die geschilderte mainfränkische Dorfgerichtsverfassung auch nicht entstanden sein. Es steckt vielmehr in den Dorfgerichten ein Element der »Willkür«, das nicht aus dem Landrecht, sondern nur aus der »freien Einung« der Dorfgenossen abgeleitet werden kann. »Freie Einung« ist ein moderner wissenschaftlicher Ordnungsbegriff, aber Einung ist in der Tat nichts anderes als das süddeutsche Wort für Willkür<sup>194)</sup> und, wie wir sahen, in den Dörfern Mainfrankens seit dem 13. Jahrhundert zu belegen. Dieses Moment der freien Einung, das vor allem erkennbar ist an Empfänger und Höhe der Bußen – geringe Pfennigbußen oder gelegentlich hohe Pfundbußen –, ist uns auch in Mitteldeutschland begegnet, und vergleicht man weiterhin das jeweilige Nebeneinander von herrschaftlichem Dreiding im Dorfe und genossenschaftlichem Dorfgericht, so wird man eine Übertragung mainfränkischer Gemeindegepflogenheiten in das Siedlungsland östlich der Saale nicht für ausgeschlossen halten, wenn solche Vermutungen auch nur mit allem Vorbehalt ausgesprochen werden sollen. Denn wie alt die geschilderten mainfränkischen Dorfgerichte sind, wissen wir nicht mit Sicherheit. Doch bin ich der Überzeugung, daß man aus den Zuständen des Marken- gebiets im 12. Jahrhundert und gerade aus der Urkunde für Taubenheim, von der wir im zweiten Teil unserer Untersuchung ausgingen, auf ihr Vorhandensein schon im 12. Jahrhundert schließen kann, wenn auch im Mittelbegebiet freiheitliche Elemente gemeinen Siedlerrechts zusätzlich zu berücksichtigen sind. Es ist kein bloßer Zirkelschluß, wenn die Ausbreitung von Verfassungselementen vom Main nach Obersachsen in dieser Weise erschlossen wird, denn die Analogien des 13. Jahrhunderts bestehen unabhängig von allen Vermutungen für das 12., und schließlich ist *ius Francorum* in Mitteldeutschland wirklich bezeugt<sup>195)</sup>.

Zweifelhaft kann freilich sein, ob die genossenschaftlichen Gerichte Mainfrankens im 12. Jahrhundert und vorher schon als wirkliche Gerichte betrachtet werden dürfen, wie dies im Markengebiet und in Ostsachsen zweifellos der Fall ist, oder ob sie vielleicht noch als bloße ungehegte Versammlungen, ohne förmlich geregelten Rechtsgang, gelten müssen, daß Willkür also nicht Recht war, wie dies Wilhelm Ebel für frühe städtische Einungen dargelegt hat<sup>196)</sup>. Es wäre zu fragen, ob man vielleicht erst dann von Gemeinde sprechen darf, wenn Teile der herrschaftlichen oder »staatlichen«

194) EBEL, wie Anm. 185, S. 50.

195) KÖTZSCHKE (wie Anm. 129), S. 14.

196) S. 56 ff.

Gerichtbarkeit einem genossenschaftlichen Gericht übertragen worden sind. Ich selbst würde diese Fragen verneinen, genauso wie ich sie für die Stadt verneinen würde.

Wir wenden uns dem zweiten großen Siedlerstrom zu, der die mittelelbischen Lande im 12. Jahrhundert erreichte, dem niederländischen. Auch in diesem Falle ist Übertragung des heimischen Rechts ausdrücklich bezeugt<sup>197)</sup>. In der Sprache haben diese Siedlungen bis auf den heutigen Tag nachgewirkt<sup>198)</sup>. Sie sind nicht auf den Bereich östlich der Elbe-Saale-Linie beschränkt; ihre Bedeutung für die Gestaltung des Siedelrechtes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden<sup>199)</sup>. Freilich geben auch in diesem Falle die Quellen kein klares Bild von der Dorfverfassung im Heimatland der Kolonisten für die Zeit der Abwanderung, sondern wir sind auf spätere Zeugnisse angewiesen<sup>200)</sup>. Immerhin besitzen wir eine Gruppe von Urkunden des 12. Jahrhunderts<sup>201)</sup>, welche die Siedlungsgewohnheiten der Niederländer im küstennahen Altdeutschland erkennen lassen und somit für Rückschlüsse auf das Heimatgebiet der Siedler geeignet erscheinen<sup>202)</sup>.

Es ist längst bekannt, daß die Gerichtsverfassung der Dörfer holländischer Kolonisten (*cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi*, heißt es 1106) in den Bruchländereien an der unteren Weser und Elbe derjenigen der mitteldeutschen Siedlerdörfer weitgehend ähnelt, und es ist wichtig, daß wir hier den ersten, sehr aufschlußreichen Ansiedlungsvertrag bereits aus dem Jahre 1106 besitzen, daß wir also hinsichtlich des Alters der zu erörternden Erscheinungen auf festem Boden stehen. Auch in dieser Quellengruppe begegnet das dreimal jährlich stattfindende herrschaftliche Gericht, es begegnet die aus dem Sachsenspiegel bekannte 4-Schilling-Buße, aber auch ein Gewedde von 8 Denaren, das ist das Doppelte des in Flemmingen dem Schulzen zu entrichtenden. Ebenso wird die Ablösung des Herrengerichts durch eine jährliche Geldzahlung angetroffen, *ne ab extraneis preiudicium paterentur* und *ut omnes rerum dissentiones inter se diffinirentur*, wie es hier 1106 ausdrücklich heißt<sup>203)</sup>. Auch hier greift dann der Herr nur auf Erfordern ein, wie in Taubenheim, und es muß also auch hier ein genossenschaftliches Gericht gegeben haben.

Außerhalb der Gerichtsverfassung sind weitere Übereinstimmungen zu beobachten:

197) KÖTZSCHKE (wie Anm. 129), S. 15.

198) H. TEUCHERT, Die Sprachreste der niederländischen Siedlungen des 12. Jhs. (1944). BISCHOFF, wie Anm. 141.

199) MOLITOR (wie Anm. 127), S. 155 ff.

200) Grundlegend ist noch immer L. A. WARNKÖNIG, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305 (1836).

201) Die wichtigsten enthält die Anm. 115 zitierte Quellensammlung Kötzschkes unter Nr. 1a-g. Die folgenden Erörterungen beziehen sich auf diese Urkunden.

202) J. VAN WINTER, Die Entstehung der Landgemeinden in der holländisch-utrechtischen Tiefebene. Protokoll über die Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 20. bis 23. Oktober 1958 auf der Insel Reichenau (Mshr.), S. 32 ff.

203) KÖTZSCHKE, Nr. 1a = Bremisches UB I, Nr. 27. Dazu Molitor (wie Anm. 127), S. 159.

eine *pactio* oder *conventio* wird mit den Siedlern geschlossen, auf ihre *petitio hin*<sup>204)</sup>, die Hufen werden mit der Königsrute in die Länge und Breite vermessen und nach Erbzinsrecht besessen, wenn auch nur ein Rekognitionszins von einem Denar gezahlt wird, die Kirchen werden mit einer Hufe ausgestattet. Auch die Anfänge des Lokationssystem im technischen Sinne sind erkennbar<sup>205)</sup>. Da nun die Sendgerichtsbarkeit ausdrücklich nach dem Recht der Utrechter Diözese geregelt wird<sup>206)</sup>, auch Besonderheiten der Zehnterhebung nach den Niederlanden weisen, liegt die Vermutung nahe, daß dort auch die Vorbilder für die sonstige Regelung der Ansiedlung, insbesondere der weltlichen Gerichtsverhältnisse, zu suchen sind, die dann zugleich für die mittel-deutschen Siedlerdörfer gelten würden.

Diese Vorbilder sind in der Tat gefunden worden<sup>207)</sup>. Es ist aber im höchsten Maße bemerkenswert, daß es sich dabei auch in Holland und den an Holland grenzenden Teilen des Stifts Utrecht um Neusiedlungen handelt, die hier bestimmt ins 11., vielleicht ins 10. Jahrhundert zurückreichen. Nur diese Neusiedlungen haben eine den Kolonistendörfern der Wesermarschen entsprechende Verfassung, nicht die Dörfer des altbesiedelten Landes<sup>208)</sup>. Schon die Ausführungen Quirins<sup>209)</sup> haben ergeben, daß die Parochialgerichte und Deichgerichte Flanderns den Gerichten der niederländischen Kolonistendörfer des Mittelbegebiets nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Dagegen gibt es autonome Dorfgerichte in den seit dem 13. Jahrhundert bezugten Moorkolonien des westlichen Seeflandern<sup>209a)</sup>. Wir kommen damit auch in Altdeutschland zu einer Scheidung der Gemeindebildung im Altland und im Neuland, die der gleichen Scheidung im Osten durchaus ähnelt. Die Gemeinden des Neulandes erscheinen in beiden Fällen als Immunitäten. Die Herkunft des im dörflichen Immunitätsgebiet geltenden Rechts bleibt dann freilich nach wie vor im Dunkel, man kann nur sagen, daß es sich um Siedlerrecht handelt, wobei in Holland offenbar dem Rechte des Bodenbesitzes (Gründerleihe) hohe Bedeutung zukommt<sup>210)</sup>. Möglich ist, daß Elemente des »kolonialen« Schulzentums dem niederländischen Schultheißenamte entstammen<sup>211)</sup>. Auch an der Spitze der Neusiedlerdörfer in Holland haben anscheinend Schultheißen gestanden<sup>212)</sup>, während in den Wesermarschen allerdings die Bezeich-

204) KÖTZSCHKE, Nr. 1a und b (= Hamburg. UB I, Nr. 165 von 1142).

205) ebenda, Nr. 1c (= Hambg. UB I, Nr. 189 von 1149), 1d (ebenda, Nr. 209 von 1159), 1e (ebenda, nr. 238 von 1171).

206) vgl. Anm. 203.

207) vgl. Anm. 202.

208) VAN WINTER (wie Anm. 202), S. 36, 46.

209) wie Anm. 118, S. 23 ff.

209a) A. E. VERHULST, Die Binnenkolonisation und die Anfänge der Landgemeinde in Seeflandern. Protokolle wie Anm. 202, vom 30. 9.-3. 10. 1959, S. 81.

210) VAN WINTER, S. 35.

211) QUIRIN, S. 27 ff.

212) VAN WINTER, S. 33. Von hier würde sozusagen der Weg nach Kühren führen.

nung Schultheiß zunächst nicht verwendet wird, obwohl z. B. 1149 die Stellung des Lokators Johannes im Stedingen Lande spezifische Elemente des späteren Schulzentums zu enthalten scheint: *districtum autem Johanni emptori . . . iure beneficali concessi, ea videlicet ratione, ut suo eodem iure liceat relinquere successoribus*<sup>213</sup>).

Auf den Schultheißen stoßen wir nun auch, wenn wir dem dritten Siedlerstromenach dem Mittelbegebiet nachgehen, dem thüringisch-mittelrheinischen, der allerdings weniger in historischen Quellenzeugnissen im engeren Sinne als in sprachlichen Erscheinungen nachzuweisen ist<sup>214</sup>). Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang das große Weistum von (Groß-)Monra 1264/68<sup>215</sup>). Festgestellt wird das Hofrecht, *ius curiae*, für das Mainzer Petersstift, und man kann zufälligerweise zeigen, daß es am Orte schon 704 eine *curtis* des Würzburger Herzogs Heden gegeben hat<sup>216</sup>). Dreimal im Jahre halten Vogt und Schultheiß gemeinsam Gericht, in derselben Art offenbar wie in Kühren, aber das Gewedde wird halbiert. Daneben gibt es ein *plebiscitum magistrale, meisturisding*, das ein genossenschaftliches Gericht gewesen sein muß, denn die Herrschaft hat keinerlei Anrecht daran. Ein Bauermeister oder Dorfmeister, den man nach der Bezeichnung dieses Gerichts erwartet, wird nicht genannt, seine Funktionen nimmt offenbar der Schultheiß wahr. Dies ergibt sich schon daraus, daß Schultheiß und Büttel von der *universitas villae* oder ihren *deputati* gewählt werden, von der Herrschaft nur bestätigt. Die *communitas ville* hat Grundbesitz *proprietatis titulo*, der teilweise zur Ausstattung der Pfarrei verwendet war. Das ganze Stück ist gewiesen *per sententiam sculteti, advocati et iuratorum ville*. Es ist nicht unwichtig zu wissen, daß der Besitz des Mainzer Petersstiftes in Monra selbst immerhin 78 Hufen betrug, dazu nicht verhuftes Land, *gebunden* und *agri*, sowie Holzmarken. Es mag dahingestellt bleiben, wie alt die hier 1264 im Rahmen der Hofesverfassung zweifellos vorhandene Gemeinde ist, und ob sie vielleicht rheinische Einflüsse spiegelt. Mit den Zuständen im Rhein-Maingebiet ist mancherlei Überraschung offensichtlich. Zur Zeit der Ostsiedlung muß sie jedenfalls vorhanden gewesen sein, und diese und ähnliche thüringische und rheinische Zustände können für die Verfassung der Kolonistendörfer vorbildlich gewesen sein. Hierfür spricht vor allem, daß Monra den Status einer Immunität hat: die Bewohner, *qui beato Petro attinent*, sollen vor kein Landgericht, *publicum et generale totius terre plebiscitum*, genötigt werden, weder durch Kaiser noch König noch Landgraf noch Bischof noch sonstigen Machthaber, und sie dürfen dort auch nicht beklagt werden, wenn sie nicht vorher in Monra selbst vor Gericht gestanden haben. Von solch kirchlicher Immunität führt ein gerader Weg zur Kolonistenimmunität des mitteleldeutschen Ostens.

213) KÖTZSCHKE, Nr. 1c.

214) TH. FRINGS, Sprache und Siedlung im mitteleldeutschen Osten (1932). Ders. in den Anm. 119 zitierten Werke, S. 273 ff. Vgl. dens., Sprache und Geschichte III (1956), S. 117 ff.

215) J. GRIMM, Weistümer III, S. 616 ff., dazu Dobenecker, Reg. Thur. III, Nr. 3211.

216) DOBENECKER I, Nr. 5.

Innerhalb der Immunität ist in Monra von besonderer Bedeutung die Stellung des Schultheißen, der dieselbe Zwischenstellung zwischen Herrschaft und Gemeinde einnimmt wie der Schulze der Kolonistendörfer, ohne aber wie dieser sein Amt erblich zu besitzen. Wohl aber hat auch er eine zinsfreie Schulzenhufe inne, was praktisch auf Zinsbefreiung der Hufe des jeweils zum Schulzen gewählten Bauern hinausläuft. Eine Übergangsform zum erstmals in Kühren bezugten »kolonialen« Schulzentum wird sichtbar. Sicherlich ist das Schulzenamt in Monra zu unterscheiden von dem rein herrschaftlich bestimmten Schulzenamt Mainfrankens und der Niederlande<sup>217</sup>). Es hat vielmehr Elemente des Bauermeisteramtes in sich aufgenommen, wie wir dies auch für den ostelbischen Schulzen angenommen haben.

An der Spitze der dörflichen Genossenschaft steht aber in Thüringen in der Regel nicht ein Bauermeister, sondern ein Heimbürge<sup>218</sup>). Die Bezeichnung scheint von Südwesten und vom Mittelrhein her nach Osten vorgedrungen zu sein<sup>219</sup>), doch fehlen leider für Hessen, wo sich ein Gebiet einschleibt, in dem der Ortsvorsteher als Grebe bezeichnet wird, entsprechende Untersuchungen. In Thüringen füllen die Belege ganz Innerthüringen, fehlen aber im spätbesiedelten Thüringerwald. Auch östlich der Saale kommen Heimbürgen vor, aber jeweils nur am Rande des altbesiedelten Gebiets, während die großen Rodungsgebiete, z. B. das Erzgebirge und sein Vorland, aber auch das Vogtland, frei bleiben. Die Belege klingen in Sachsen westlich der Elbe ab, die nicht überschritten wird. Auch in Mainfranken gibt es Heimbürgen<sup>220</sup>), doch zeigt das Kartenbild sehr deutlich, daß die Bezeichnung nicht von hier, sondern von Thüringen aus in das Gebiet zwischen Saale und Elbe vorgedrungen ist. Nördlich der Unstrut scheint die Bezeichnung zu fehlen, hier gibt es Bauermeister<sup>221</sup>).

Nicht immer ist der Heimbürge Ortsvorsteher, sondern, wie übrigens auch der Bauermeister und gelegentlich der Schulze, diesem mitunter untergeordnet; vielfach gibt es zwei Heimbürgen.<sup>222</sup>) Die Aufgaben des Heimbürgen sind sehr mannigfacher Art und wechseln im Laufe der Jahrhunderte sowie von Ort zu Ort. Stets aber halten sie sich im Rahmen des täglichen bäuerlichen Lebens in Dorf und Flur. Der Inhalt der vom Heimbürgen ausgeübten Gewalt ist Gebot und Verbot im Rahmen seiner Aufgaben. Strafen, die er verhängt, fließen ungeteilt der Nachbargemeinde zu. Das Amt des Heimbürgen entspricht insofern durchaus dem des Bauermeisters.

Über die Tätigkeit des Heimbürgen für die von uns ins Auge gefaßte frühe Zeit belehrt uns das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch<sup>223</sup>), entstanden nach Herbert Meyer vor

217) QUIRIN, S. 27 mit Belegen in Anm. 56.

218) Vgl. das in Anm. 160 zitierte Buch H. WIEMANN'S (mit Karte). Zum Heimbürgenamte auch R. KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof, hrsg. H. Helbig, (1953), S. 75 f.

219) Vgl. die Karte bei STEINBACH (wie Anm. 168), S. 19.

220) DINKLAGE (wie Anm. 171), Register s. v.

221) Vgl. die Karte bei BISCHOFF (wie Anm. 141), S. 33.

222) Dies und das folgende nach WIEMANN.

223) 34, 1 - 36, 15, hrsg. H. Meyer (3. Aufl. 1936), S. 151 f.

1120, nach H. Patze vielleicht etwas später<sup>224</sup>). Er wird von den Mühlhäuser Bürgern alljährlich zu Walpurgis gewählt, amtet bis Michaelis und hält in dieser Zeit viermal Gericht unter der Kilianslinde. Auch hat er zwei Flurschützen einzusetzen. In seiner strafrechtlichen Kompetenz liegen z. B. Kornschneiden über die Grenze und Korndiebstahl überhaupt. Die Buße fällt den Bürgern zu, sie heißt *einwurti*, was bezeichnenderweise soviel wie Einung bedeutet. Zweifellos handelt es sich ursprünglich um den Vorsteher des alten Dorfes Mühlhausen, das um die Kilianskirche zu suchen und im Stadtplan von der späteren Stadtanlage deutlich zu unterscheiden ist. Zum Jahre 775 sind in Mühlhausen *Franci homines* nachweisbar<sup>225</sup>). Man wird gewiß nicht ohne weiteres den Sprung über mehr als vier Jahrhunderte wagen, aber das Kilianspatrozinium würde sich zur Annahme fränkischer Siedlung nicht schlecht fügen, und wir müssen daran erinnern, daß auch in Heidingsfeld, wo wir 1252 einen *magister civium* und die Einung (*unitas*) der Dorfgenosser antrafen<sup>226</sup>), *friero Francono erbi* zu 779 oder wenig später genannt wird<sup>227</sup>). Einen höchst altertümlichen Eindruck macht zudem im Mühlhäuser Text (36, 9) das Wort *givorin* »Furchgenossen«, während sonst im ganzen Rechtsbuch immer nur von den Bürgern die Rede ist.

Wir besitzen noch eine andere Quellenstelle, die es erlaubt, den Heimbürgern wirklich in recht alte Zeit zurückzuverfolgen. Es handelt sich um eine Glosse aus den Schlettstädter Vergilglossen, die nach der Sprachform wohl im 9. Jahrhundert wahrscheinlich auf der Reichenau entstanden sind<sup>228</sup>). Sie lautet: *Lutumo latine heimburgo quem vicini eligunt ut vice comitis vel tribuni iudicet*. Das Interpretament ist verderbt und unklar<sup>229</sup>), doch kommt es hierauf nicht an. Schon damals wird also der Heimbürge gewählt und zwar von den *vicini*. Er richtet *vice comitis vel tribuni*. In den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts erscheinen Tribunen wiederholt<sup>231</sup>), unsere Glosse muß diese Verhältnisse im Auge haben. Wie der *comes* ist im alemannischen Gebiet wohl auch der *tribunus* von den Franken eingesetzt worden. Es kommt nun darauf an, wie man *vice* übersetzt, mit »in Vertretung von« oder mit »an Stelle von«. Im ersten Falle wäre auch der Heimbürge in die fränkische Verwaltungs- und Gerichtsorganisation einzuordnen, im zweiten wäre dies nicht nötig. Ich möchte mich für die zweite Möglichkeit entscheiden. Hätte der Heimbürge bedeuten-

224) H. PATZE, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 9 (1961).

225) DOBENECKER I, Nr. 5.

226) Vgl. bei Anm. 182.

227) Würzburger Marktbeschreibung bei E. v. STEINMEYER, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler (1916), S. 24.

228) STEINMEYER/SIEVERS, Die althochdeutschen Glossen 2, 680, 61.

229) J. FASBENDER, Die Schlettstädter Vergilglossen und ihre Verwandten (1908).

230) M. N. WETMORE, Index Verborum Vergiliensis (1911) kennt ein entsprechendes Wort nicht. Zu luto Ecl. IV 44 und Ciris 317 kann die Glosse nicht gehören.

231) UB St. Gallen I, Nr. 42, 85, 120; II, Nr. 494, 578.

dere gerichtliche Funktionen gehabt, so müßte er einmal in den doch nicht ganz seltenen Aufzählungen der fränkischen Gerichts- und Verwaltungsfunktionäre genannt sein. Es handelt sich auch nicht um einen anderen Ausdruck für den Schultheißen, denn dieses Wort glossiert im 8. Jahrhundert seinerseits *tribunus*<sup>232)</sup>. Erst später, im sogenannten Summarium Heinrici (um 1000), ist dann *tribunus* auch mit *heimburgo* glossiert worden<sup>233)</sup>. Der Vergil-Glossator kann die Wahl eines Notrichters im Handhaftverfahren im Auge gehabt haben. Dies würde voraussetzen, daß der Heimbürge auch sonst eine Ordnungsfunktion hatte, deren Kompetenz für den vorliegenden Fall erweitert wurde; wäre es nicht der Fall gewesen, so wäre nicht einzusehen, weshalb gerade er gewählt wurde. Dies führt auf eine zweite Möglichkeit, durch welche die erste übrigens nicht ausgeschlossen wird. Der Glossator wollte m. E. sagen, daß der Heimbürge die Sachen richtet, die nicht in die Kompetenz des Grafen oder Tribunen fallen. Dies eben sind, so wird man weiter schließen müssen, Angelegenheiten, wie sie auch dem Heimbürgen in Mühlhausen obliegen, Angelegenheiten der täglichen bäuerlichen Wohn- und Wirtschaftsordnung. Bestätigt wird dies durch die Etymologie: *heimburgo* ist derjenige, der die Wohnstätte, die Siedlung schützt<sup>234)</sup>, und bestätigt wird dies m. E. auch dadurch, daß die *vicini* es sind, die den Heimbürgen wählen. Ob man unter ihnen Dorfgenossen zu verstehen hat oder was sonst, mag offen bleiben. Jedenfalls sind es sachlich die gleichen *vicini*, die bereits in merowingischer Zeit gegen den Zuzug eines neuen Siedlers in die *villa* Widerspruch erheben können und ein Näherrecht an erblosen Liegenschaften gegenüber Ortsfremden besitzen<sup>235)</sup>. Ob es damals bereits ein dem Heimbürgengericht vergleichbares Gericht gegeben hat, können wir nicht wissen; in Sachen des Zuzugs entscheidet jedenfalls endgültig das Grafengericht. Die Existenz eines genossenschaftlichen Bagatellgerichts wird dadurch natürlich nicht ausgeschlossen. Ich möchte die Vermutung wagen, daß das Heimbürgengericht der Schlettstädter Vergilglossen und des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches keine »staatlichen« Gerichte sind, sondern genossenschaftliche Gerichte von unten her, zwar nicht »Volksgerichte« in der Terminologie des vorigen Jahrhunderts, sondern Gerichte der Selbstordnung und Selbstregierung in der heutigen, Gerichte der Willkür und der Einung, wie man nach dem bedeutenden Buche Ebels<sup>236)</sup> wird sagen müssen.

Das hohe Alter des Heimbürgenamtes und damit eines genossenschaftlichen Dorfgerichts läßt sich nun in Thüringen noch auf ganz anderem Wege nachweisen. Zwar kommen wir mit den Schriftquellen nicht über das 13. Jahrhundert zurück. Betrachtet man aber die Verbreitung der Belege im Gebiete östlich der Saale, so fällt auf, daß, wie bereits bemerkt, die Elbe nicht überschritten wird und daß die großen Rodungs-

232) BRUNNER – v. SCHWERIN, RG II, S. 244.

233) Gl. 3, 262, 20.

234) WIEMANN (wie Anm. 160), Kap. 1.

235) STEINBACH (wie Anm. 168), S. 12.

236) vgl. Anm. 185.



gebiete ohne Belege bleiben. Diese finden sich vielmehr im altbesiedelten Lande und besonders an seinem Rande. Man kann dies nur dadurch erklären, daß man Ausbreitung der Bezeichnung von Thüringen her vor Beginn der großen Rodungen und vor Beginn der deutschen Besiedlung der Oberlausitz annimmt<sup>237)</sup>. Nun kann man den Beginn der Rodungen im Erzgebirge und seinem Vorlande gut datieren, sie setzen bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ein. Die Heimbürgen müssen also vorher, spätestens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, ins ostsaaalische Land gekommen sein.

Dem entsprechen die Siedlungsformen der Orte, in denen Heimbürgen nachweisbar sind. Sie lassen sich zwar, was die Flurformen betrifft, ohne erhebliche Mühe nur für Sachsen feststellen<sup>238)</sup>, aber da wir in Sachsen nach dem Gebietsstand in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts immerhin 77 Orte mit Heimbürgen kennen<sup>239)</sup>, gibt dies bereits ein zureichendes Bild. Von diesen 77 Fluren zeigen nach Blaschke 6 Blöcke, 28 Blöcke und Streifen, 12 gewannähnliche Streifen, 4 Gutsblöcke (wobei noch in weiteren Fluren Gutsblöcke neben anderen Formen angetroffen werden), 5 Gewanne und Blockgewanne, 2 Gelänge, 15 Waldhufen; eine Flur wird als Mischung von Gelängen und Waldhufen charakterisiert. Die entsprechenden Ortsformen sind 10 Bauernweiler, die z. T. Erweiterungen zeigen, 5 Rundweiler, 2 Runddörfer, 13 Platzdörfer, 2 Sackgassen, 11 Gassen, 6 Reihendörfer (die wohl besser, da es sich um Kleinformen handelt, als Zeilendörfer zu bezeichnen wären), 4 Gutssiedlungen und 15 Reihendörfer auf Waldhufen; der Rest besteht aus Stadtluren. Es ist sehr deutlich, daß es sich ganz überwiegend nicht um Formen der sog. Hochkolonisation handelt sondern um Formen eines frühen Landesausbaus auf vordeutscher Grundlage oder überhaupt um bloße Umliegungen und Regulierungen slavischer Siedlungen. Auch die Waldhufendörfer liegen ganz in der Nähe des altbesiedelten Gebiets. Plangewanne mit Straßen- oder Angerdörfern, wie sie für Neusiedlungen im Flachland charakteristisch sind, fehlen völlig. Dem entsprechen die Ortsnamen:<sup>240)</sup> 52, also zwei Drittel, sind mit Sicherheit slavisch, zwei, Berntitz und Kesselsdorf, sind hybrid, 23 sind deutsch, wobei in dem einen oder anderen Bestimmungswort auch eine slavische Wurzel stecken könnte, so daß sich die Zahl der Hybriden noch vermehren würde.

Wir kommen mit diesen Erwägungen zu einer gesicherten, relativen und absoluten Chronologie. Die Heimbürgen-Orte sind nach ihrer Lage wie nach Siedlungsform und Dorfverfassung jünger als die vordeutschen Orte im Kerngebiet des altbesiedelten Landes mit ihren Ältesten, Senioren und Supanen. Sie sind älter als die großen Kolonistendörfer der Rodungsgebiete mit ihren Erb- und Lehnrichtern, denen vielleicht Schulzen vorhergingen. Siedlung dieser Art beginnt um die Mitte des 12. Jahrhun-

237) WIEMANN, Karte

238) nach den Angaben bei BLASCHKE, vgl. Anm. 45.

239) Vgl. das Verzeichnis der Belege bei WIEMANN.

240) Die Belege gibt BLASCHKE (wie Anm. 45).

derts. Man wird dann die Heimbürgenverfassung im ostsaaalischen Gebiet vielleicht mit der Einführung der Hufenverfassung in Zusammenhang bringen dürfen, die wir in das erste Viertel des 12. oder noch ins 11. Jahrhundert gesetzt haben<sup>241)</sup>. In Thüringen aber, von wo sie ausstrahlte, muß ihre Blütezeit spätestens ins 11. Jahrhundert gesetzt werden. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts hat sie ihre Strahlkraft verloren, denn man kann das Fehlen der Belege in den Rodungsgebieten nicht nur damit erklären, daß jetzt die thüringische Siedlung zugunsten der fränkischen und niederländischen zurückgetreten sei. Auch in Mainfranken gab es, wie wir sahen, Heimbürgen, aber sie wurden nicht mehr ins fränkische Siedlungsgebiet östlich der Saale mitgenommen, und außerdem fehlen die Belege auch in den doch sicherlich von Thüringen aus besetzten Neusiedlungen des Thüringerwalds und nördlichen Frankenwalds. Wie dieses Zurücktreten des Heimbürgen zu erklären ist, kann man nur vermuten: vielleicht hängt es mit dem Vordringen der Schulzenverfassung zusammen, das wir in Monra und Heidingsfeld beobachten konnten.

Für das Mittelbegebiet sieht dann die Chronologie so aus: 11. Jahrhundert Ältestenverfassung (Senioren, Supane); 11./12. Jahrhundert Heimbürgenverfassung; 12./13. Jahrhundert Schulzen- bzw. Richterfassung<sup>242)</sup>. Dies bedeutet zugleich eine räumliche Gliederung, nämlich die Unterscheidung der Dorfverfassung des unter deutsche Herrschaft getretenen slavisch besiedelten Landes von derjenigen der frühzeitig nach dem Vorbild des angrenzenden Altdeutschland organisierten Orte und der erst in der Höhezeit der Ostsiedlung angelegten Dörfer. Mir scheint, daß diese letztgenannte Form der Dorfverfassung sich immer mehr als spezifisch »kolonial« erweist, in dem Sinne nämlich, daß auf neubesiedeltem Lande Freiheiten und Rechte gewährt werden, die in Altdeutschland nicht durchgängig üblich waren. Die hier anzutreffende Gemeinde ist also, wie wir schon wiederholt betont haben, nicht nur aus Elementen mitgebrachten Stammesrechts, sondern auch aus Zügen gemeinen Siedelrechts erwachsen, und es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß frühe Gemeindebildung im Osten deutlicher entgegentritt als in großen Teilen Altdeutschlands. Dieses gemeine Siedelrecht wurzelt anscheinend in fränkischer Zeit; die vielerörterten Vergünstigungen, die den an der spanischen Grenze angesiedelten westgotischen Flüchtlingen gewährt wur-

241) Vgl. S. 32.

242) In Kursachsen und in Anhalt wird der Dorfvorsteher in den neueren Jahrhunderten in der Regel als Richter bezeichnet; vgl. QUIRIN, S. 66 f. und die Karte bei BISCHOFF (wie Anm. 141), S. 33; ferner J. KUNTZE, Die Landgemeinden und ihre Stellung im Staate im Gebiete des Königreichs Sachsen unter Ausschluß der Lausitz vom 16. Jh. bis heute (Diss. 1919) und das rechtserörternde Schrifttum des 18. Jhs., aus dem besonders hervorzuheben ist J. G. KLINGNER, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht, 4 Bde. (1749/55). Es ist sehr wohl möglich, daß die Bezeichnung Richter eine größere Mannigfaltigkeit der älteren Zeit überdeckt hat; dies bedürfte näherer Untersuchung, ebenso die Verbreitung des Erb(lehnr)richteramts, das der Sache nach dem ostelbischen Schulzendum entspricht, und des »walzenden« Richteramts »nach der Zeche«.

den, können als Zeugnis hierfür dienen<sup>242a)</sup>. Es bleibt zu untersuchen, in welchem Umfang dieses fränkische Siedelrecht die Gemeindebildung in Altdeutschland beeinflusst hat. Als Ausdruck altdeutscher Gemeindeverfassung jedenfalls hat das Amt des Heimbürgen zu gelten.

Es bleibt noch zu klären das Verhältnis des Heimbürgen zum Bauermeister. Vergleicht man die Karten bei Steinbach<sup>243)</sup> und Bischoff<sup>244)</sup>, die offenbar die westlichsten und östlichsten Belege eines großen, zusammenhängenden nordwestdeutschen Bauermeistergebietes verarbeitet haben, mit der Heimbürgenkarte Wiemanns, so dürfte der Eindruck nicht täuschen, daß Bauermeister und Heimbürge auf das Ganze gesehen einander ausschließen, was den weiteren Schluß zuläßt, daß sie sich in ihrer Funktion entsprechen; dies hatten wir im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit schon aus anderen Gründen (Anfall der Bußen an die Gemeinde) dargelegt. Dagegen haben wir kein ausdrückliches Zeugnis des 12. oder 13. Jahrhunderts dafür, daß der Bauermeister sein Amt wie der Heimbürge durch Wahl erhielt. Auch der Sachsenspiegel sagt hierüber nichts, doch kann aus der Verpflichtung des Bauermeisters, die Mehrheitsbeschlüsse der Bauern auszuführen (II 55) und aus dem vollen Anfall der Gerichtsbußen an diese (III 64, 11) kaum ein anderer Schluß als auf Wahl gezogen werden; zu vergleichen ist auch die Stelle über die Wahl des Richters überhaupt (I 55, 1). Wirkliche Belege für die Wahl liegen erst aus dem 15. Jahrhundert vor<sup>245)</sup>, doch kann sie nach Lage der Dinge keine Neuerung sein.

Es zeigt sich, daß unser Bild des Bauermeisters wie überhaupt der ostsächsischen Dorfgemeinde für die Frühzeit im wesentlichen auf dem beruht, was Eike für aufzeichnungswert hielt. Wären wir allein auf die Urkunden angewiesen, so wäre unser Bild sehr viel dürftiger, ja, wir könnten schwerlich die Existenz einer Dorfgemeinde in Ostsachsen behaupten, die aus dem Sachsenspiegel mit aller Deutlichkeit erwiesen werden kann. Dies mag zu methodischer Besinnung Anlaß geben.

Auch der Bauermeister ist wie der Heimbürge über die Saale und Elbe nach Osten gedrungen, in der Gegend des Zusammenflusses von Elbe und Saale, also im Siedlungsbereich der Askanier<sup>246)</sup>, und, mit allerdings nur spärlichen Belegen, die aber durch eindringende archivalische Forschungen möglicherweise vermehrt werden könnten, in der Gegend von Halle und Leipzig<sup>247)</sup>. Auch im Landrecht von Burg aus dem 13. Jahrhundert ist vom Bauermeister die Rede<sup>247a)</sup>. Nur bei drei Dörfern aus der Umgebung von Leipzig lassen sich die Siedlungsformen ohne Mühe ermitteln. Es han-

242a) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft I (1941), S. 80 ff.

243) wie Anm. 168, S. 19.

244) wie Anm. 246.

245) B. SCHWINEKÖPER in dem Anm. 202 genannten Protokoll, S. 65.

246) BISCHOFF, wie Anm. 141, S. 34 f. und Karte S. 33.

247) QUIRIN, wie Anm. 118, S. 66.

247a) wie Anm. 136, S. 12.

delt sich nach Blaschke<sup>248)</sup> um eine Gasse mit nur 189 ha großer Gewinnflur (Neutzsch, also slavischer Ortsname), um ein Straßendorf mit 237 ha großer Gewinnflur (Linden-naundorf, 1286 Nuendorph, also eines jener Naundorfer, die bereits in der Frühzeit deutscher Siedlung nachweisbar sind, aber auch später noch vorkommen) und um ein Straßenangerdorf mit 815 ha großer Gewinnflur (Fuchshain, offensichtlich ein reines Rodungsdorf). Der Befund ist nicht eindeutig, da das Material zu gering ist. Nimmt man aber den frühen Beleg Kühren von 1154 hinzu (*magister incolarum*), wo die Siedlung *in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo* stattfindet, also nicht »aus wilder Wurzel«, wie auch der slavische Ortsname beweist, und berücksichtigt man, daß hier der Bauermeister bereits durch den Schulzen abgelöst wird, beobachtet man weiterhin die Lage der Belege zum altbesiedelten Gebiet und zieht man schließlich in Betracht, daß in dem Ort Dadewitz bei Zerbst, wo 1362 ein Bauermeister nachweisbar ist<sup>249)</sup>, offenbar sehr früh die Slaven durch Deutsche ersetzt wurden (um 1119)<sup>250)</sup> und daß auch im askanischen Gebiet der Bauermeister zunächst der Sache nach und dann auch mit dem Worte durch den »kolonialen« Schulzen abgelöst worden ist<sup>251)</sup>, so wird man nicht zögern, auch den Bauermeister einer frühen Phase deutscher Siedlung vor der Mitte des 12. Jahrhunderts zuzuweisen. Man müßte sich dann vorstellen, daß frühe deutsche Siedler sächsischen Stammes ihre Bauermeisterverfassung ins »koloniale« Gebiet mitgebracht hätten, daß hier unter herrschaftlichem Einfluß und mit Ausbildung des Systems der Lokation das Amt der Sache nach zu dem des »kolonialen« Schulzen bzw. – noch später – zu dem des Richters umgebildet wurde, wie wir dies vermutet haben, und daß auch die Bezeichnung durch eine andere ersetzt wurde.

Über das Alter des Bauermeisteramtes haben wir freilich kein so altes Zeugnis wie im Falle des Heimbürgens; die Belege reichen nicht über das 12. Jahrhundert zurück<sup>252)</sup>. Wir wissen infolgedessen auch nichts über seine Funktionen in der Frühzeit im Rahmen oder im Auftrag der Dorfgemeinschaft. Sie muß aber von jeher auf die Handhabung genossenschaftlicher Selbstordnung gerichtet gewesen sein, wie die Stellung des Sachsenspiegel-Bauermeisters im Handhaftverfahren erweist. Die Bauern vertrinken die Buße, und sie werden es gewesen sein, die auf das Gerüfte hin den ertappten Übeltäter dingfest machten und vor den Bauermeister brachten. Dieser ist es ja auch, der Versäumnis der *rûhte*, des Gerüftes, rügt (I 2, 4), und die *bûren alle*, das sind die Glieder der Gemeinde (vgl. III 86, 2: *burscap – vor sie alle*), sind es, die sich durch Eid zu reinigen haben, *of sie den vredebrekere nicht upgehalden ne mogene* (III 91, 1). An der Spitze der Bauern liefert der Bauermeister den auf handhafter Tat

248) wie Anm. 45.

249) Cod. dipl. Anhalt. 4, Nr. 276.

250) UB d. Erzstifts Magdeburg I, Nr. 357; dazu BISCHOFF, S. 35.

251) BISCHOFF, S. 34 f., Anm. 141.

252) Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 1275 ff.

verfolgten Friedensbrecher, der ins Dorf geflohen ist, an die Verfolger aus (II 71, 5). Handhaftverfahren ist geregelte Selbsthilfe, ist Selbstordnung im Bereiche des Strafrechts. Zwar urteilt der Bauermeister nach dem Sachsenspiegel nur über Diebstahl unter drei Schilling; bei größerem Diebstahl und Raub muß ein Gograf als Notrichter von mindestens drei Dörfern gewählt werden (I 55, 2). Das einzige, bereits erwähnte Handhaftverfahren der Frühzeit aber, das wir im hier behandelten Bereich kennen und das in den Beginn des 11. Jahrhunderts gehört<sup>253)</sup>, wurde von einem einzigen Dorfe durchgeführt, nämlich Eythra bei Leipzig; wir glaubten das Verfahren als deutschrechtlich ansehen zu dürfen. Zwar ist von einem Bauermeister nicht die Rede, und es handelt sich auch nicht um die Drei-Schilling-Buße, sondern der Dieb wurde gehängt. Eben dies aber ist offenbar als Überschreitung der Kompetenz angesehen worden, der Vorfall hätte dem Markgrafen gemeldet werden müssen (Verklarung). Man wird in der Vermutung nicht fehlgehen, daß bereits damals das Handhaftverfahren von einem Verbannte gehandhabt wurde, der der Bauerschaft mit ihrem Bauermeister entsprach. Wir glauben nach allem mit der Auffassung im Rechte zu sein, daß in der Zeit vor Beginn der großen deutschen Ostsiedlung im angrenzenden Altdeutschland die Bauermeisterverfassung der Heimbürgenverfassung entsprach, bei der wir ebenfalls eine Funktion im Handhaftverfahren bereits für das 9. Jahrhundert in Betracht gezogen haben. Beide Arten der Dorfverfassung sind nicht sachlich, sondern räumlich voneinander abgehoben. Sie scheiden sich im Osten von der Ältestenverfassung, die, im unterworfenen Lande eingerichtet, auch sachliche Unterschiede aufgewiesen haben wird, und im Westen von der Honnen- und Zenderverfassung, mit der wir uns hier nicht zu beschäftigen haben. Es bleibe dahingestellt, ob sich nach der Benennung des Vorstehers noch andere Bereiche der Dorfverfassung in Altdeutschland ausgliedern lassen (Greiben, Etten usw.). Im Nordosten steht ihnen seit der deutschen Siedlungszeit ein großes Gebiet »kolonialen« Schulzentums gegenüber.

Nehmen wir zum Schluß Stellung zu den Theorien über die Herkunft der Gemeinde im deutschen Rechtsbereich überhaupt, so werden wir, ist das Ausgeführte auch nur in den Grundzügen richtig, schwerlich einer Deutung aus einer einzigen Wurzel zustimmen können. Die Markgenossenschaftstheorie wird zwar noch immer vertreten<sup>254)</sup>, ist aber schwer erschüttert<sup>255)</sup>. Steinbach hat gezeigt, daß die Bildung der Bauerngemeinde nicht mit der Gewinnflur verknüpft ist. Er sieht heute drei Möglichkeiten einer Ableitung der bäuerlichen Gemeinde:<sup>256)</sup> aus älteren Institutionen, d. h. aus der (Land-)Gerichtsgemeinde, aus freier Einung und aus dem Hausfrieden. Das Haus gilt mit Recht als Grundform germanisch-deutschen Verfassungslebens<sup>257)</sup>,

253) vgl. Anm. 70.

254) z. B. von H. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I (1954), S. 119.

255) Vgl. STEINBACH (wie Anm. 168), S. 5 ff.

256) S. 15 f.

257) O. BRUNNER, Land und Herrschaft (4. Aufl. 1959).

und so wird man der von K. S. Bader begründeten <sup>258)</sup> letzteren Ableitungsmöglichkeit besondere Aufmerksamkeit schenken; sie ist übrigens in anderer Weise auch schon von Kötzschke erwogen worden <sup>259)</sup>. Freilich führt der Zusammenhang in eine weit zurückliegende Zeit hinein, für die wir im Mittelteilgebiet keine Quellen besitzen, die Aufschluß geben könnten. Als eine Ableitung aus der hausherrlichen Gewalt mag immerhin die dorfherrliche Schutzgewalt gelten, die wir antrafen. Steinbach selbst entscheidet sich für Herkunft aus der Gerichtsgemeinde: »Die Landgemeinden sind durch Abspaltung der kommunalen Selbstverwaltung von der Zuständigkeit der Gerichtsgemeinden entstanden«, heißt es in lapidarer Kürze <sup>260)</sup>. Ein Zusammenhang zwischen Gerichtsgemeinde und Bauerngemeinde ist auch im von uns untersuchten Gebiet zu beobachten. Die Kolonistendörfer selbst erscheinen als Gerichtsgemeinden, und zwar seit dem 12. Jahrhundert, also von Anfang an. Sie sind als Immunitäten zu kennzeichnen. Eine einfache Zerteilung der Landgerichtsbezirke in Landgemeindebezirke kann nicht nachgewiesen werden, auch für das altesiedelte Gebiet nicht, doch kann sie für den Bereich der Dorfverfassung mit Ältesten, Senioren und Supanen auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Bauermeister- und Heimbürgenverfassung im angrenzenden Altdeutschland. In einem Falle (Monra) läßt sich hier auch Gemeindebildung im Rahmen des hofrechtlichen Gerichtsbezirks aufzeigen.

Sehr viel wahrscheinlicher als solche bloße Zerteilung ist nach dem, was wir glauben ermitteln zu können, ein Aufbau der Dorfgerichtsbezirke auch von unten her, auf der Grundlage einer »willkürlichen«, die tägliche Wohn- und Wirtschaftsordnung betreffenden Bagatellgerichtsbarkeit, die sich im Falle des Handhaftverfahrens auch auf schwerere Fälle erstrecken konnte. Es ist dies die dritte von Steinbach angeführte Möglichkeit, die freie Einung. Daß sie wirklich stattgefunden hat, haben wir an den Siedlerverbänden zeigen können, die noch vor der Ansiedlung mit den Grundbesitzern verhandelten. Aber auch in Altdeutschland deuten die Mehrheitsbeschlüsse der Bauerschaft, die Wahl des Heimbürgen und das Wort Einung für die Gerichtsbuße auf solche freie Einung hin. Man wird ihr für die alte Zeit im Hinblick auf das, was wir heute »kommunale Selbstverwaltung« nennen, größeren Spielraum zumessen müssen, als es meist üblich ist. Dabei ist freilich stets zu berücksichtigen, daß solch freie Einung nicht im vielberufenen »luftleeren Raum« stattfindet, sondern im Rahmen vorhandener Verbände welcher Art auch immer; der für den Zweck der Auswanderung nach Osten gebildete Siedlerverband ist ein Ausnahmefall. Raum ist für sie nicht nur im vom König geleiteten »staatlichen« Verband, sondern auch in Verbänden sonstiger herrschaftlicher Herkunft. Herrschaft und Genossenschaft schließen sich nicht aus, sondern ergänzen, ja bedingen einander. Auch die Gemeinde ist in diese Polarität eingeordnet. Sie genießt den Schutz eines Herrn, dem sie sich unterordnet, und sie ordnet

258) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957).

259) R. KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen (1953).

260) S. 51.

ihre inneren Angelegenheiten selbst, in die der Herr nicht eingreift. Die freie Einung erscheint in diesem Rahmen nicht als einmaliges Ereignis, sondern als stillschweigende Voraussetzung genossenschaftlichen Handelns, wobei die Teilnahme an solchem Handeln den Bestand der Einung immer wieder erneuert und bekräftigt. Dieses Gleichgewicht kann von beiden Polen her gestört werden und ist wirklich gestört worden. Die dann entstehenden Streitigkeiten spiegeln sich in den Quellen vor allem einer späteren Zeit, in der das herrschaftliche Element im Vordringen war. Daß sie auch schon im 12. Jahrhundert entstehen konnten, zeigt jene in der Kirche von Sora eingemauerte Urkunde für die Franken Adalberts von Taubenheim, auf die wir uns so häufig berufen haben.